4807

Lehrbuch

der

christlich-kirchlichen

Archäologie.

Verfaßt

von

Dr. Joh. Nep. Locherer,

Professor in der catholisch-theologischen Facultät an der hohen Schule zu Giessen.

LITURGISCHES INSTITUT
9.9.1961

Frankfurt am Main,

in der Andreäischen Buchhandlung.

1832.

liturgie.de

LITURGISCHES INSTITUT
19621533
CAE 003

Ego autem difficillime judex lego, quod scripserim, sed aut timidior recto aut cupidior. Video enim interdum vitia mea; sed haec malo audire a melioribus, ne cum me recte fortasse reprehendero, rursus mihi blandiar, et meticulosam potius mihi videar in me, quam justam tulisse sententiam.

AUGUST. ad HIER.

liturgie.de

Vorrede.

Die Geschichte der christlich-kirchlichen Alterthümer ist wichtig für jeden Bekenner der Lehren des Evangeliums, für den Genossen jeder Confession, vorzüglich aber für den Theologen, der da einstens, sey es vom academischen Catheder, oder von gemeiner Dorfkanzel seine Zuhörer belehren soll, wie sich die Gebräuche und Institutionen der Kirche in ihrem hohen Alterthume gegründet und so gestaltet haben, wie sie zum Theile noch in unsern Tagen, wo nicht in allen, doch wenigstens in der catholischen Kirche bestehen, und wie von jeher das Streben der Kirche dahin gerichtet gewesen sey, den Geist des Evangeliums auch in ihren Ceremonien auszudrücken, und in ihnen und durch sie das Gemüth der Gläubigen zu dem, was oben ist, zu erheben.

Es haben daher auch in den neuern Jahrhunderten gelehrte Männer der catholischen, wie der protestantischen Kirche sich mit dem Studium der kirchlichen Alterthümer eigens befasset, und Werke zu Tage gefördert, die ihrem Namen ein bleibendes Andenken bei der dankbaren Nachwelt sichern. Die Zeiten der confessionellen Reibungen haben glücklicher Weise bei gründlichen Forschern ihr Ende erreichet, und gegenwärtig ist den Gelehrten mehr

liturgie.de

um die Sache, als darum zu thun, wer sie dargestellt, und wer sie früher — ob Catholik oder Protestant? — von der wahren kirchlichen Seite angesehen habe. Und nur auf diesem Wege — also glaubt wenigstens der Verfasser dieser Blätter — gelangt man bei ruhiger, partheiloser Forschung zum erwünschten Ziele; dahin nämlich, daß man den wahren Geist der christlichen Kirche aus ihrem primitiven Zustande erkennen und würdigen lernt.

Und eben auf diesem Wege der Unpartheilichkeit hat der Verfasser die kirchlichen Alterthümer erforschet, und legt nun das Resultat seiner Forschungen der gelehrten Welt zur Prüfung und schonenden Beurtheilung vor, und erklärt sich bereit, Berichtigung seiner Ansichten und Zurechtweisung, wo er sich etwa versehen haben sollte, mit Dank anzunehmen.

Gerne verzichtet er auf Verdienst dieser geringen Arbeit wegen, und befriediget sich vollkommen, wenn die Absicht der Herausgabe erreicht wird, Schülern der Archäologie zum Behufe ihrer Studien behilflich zu seyn, und in den Lesern die Lust zu erregen, tiefer in die reichlichen Fundgruben der kirchlichen Alterthümer einzudringen, um den hehren Geist, der aus ihnen zu uns herüber wehet, zu erfassen, und in demselben Geiste sie denen zu deuten, für deren scientifische und moralische Bildung sie etwa ihr Beruf auffordert.

Giessen, den 8. März 1832.

Locherer.

liturgie.de

Inhalt.

Einleitung.

Seite.

§. 1. Begriff und Umfang der christlich-kirchlichen Archäologie 3
§. 2. Abtheilung 4
§. 3. Gränzbestimmung 4
§. 4. Quellen 5
§. 5. Wichtigkeit des archäologischen Studiums . . 5
§. 6. Literatur 6

Erstes Hauptstück.

Von den kirchlichen Personen.

§. 1. Vorerinnerung 9
§. 2. Aelteste Namen der kirchlichen Mitglieder . . 10
§. 3. Primitiver Zustand der Cleriker 11
§. 4. Rangordnung unter der Clerisei — Presbyterium . 13
§. 5. Der Bischof 14
§. 6. Die Presbytern 17
§. 7. Die Diaconen 18
§. 8. Die Diaconissinnen 19
§. 9. Rangordnung unter den Bischöfen 21
§. 10. Metropoliten 22
§. 11. Primaten 24
§. 12. Exarchen 24

liturgie.de

Seite.

§. 13. Patriarchen 25
§. 14. Der Papst 26
§. 15. Αυτοκεφαλοι 29
§. 16. Landbischöfe 30
§. 17. Archipresbyteri und Archidiaconen 32
§. 18. Niedere Kirchendiener 34
§. 19. Die Landpfarrer 37
§. 20. Art und Weise, zu kirchlichen Würden zu gelangen 39
§. 21. Einkünfte der Clerisei 46
§. 22. Kleidung der Geistlichen 51
§. 23. Freiheiten und Privilegien der Clerisei . . . 54
§. 24. Kirchliche Bildungsanstalten 59
§. 25. Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten 62
§. 26. Synoden 65
§. 27. Kirchlicher Briefwechsel 66

Zweites Hauptstück.

Von den heiligen Orten.

§. 1. Aelteste gottesdienstliche Versammlungsorte . . 69
§. 2. Spätere Form der Kirchen 71
§. 3. Kirchliche Nebengebäude 74
§. 4. Martyria — Privatkirchen 77
§. 5. Innere Einrichtung der Kirchen 78
§. 6. Verzierungen der Kirchen — Kirchliche Geräthschaften und andere Apparate 80
§. 7. Gebrauch der Bilder 81
§. 8. Verehrung der Reliquien 84

Drittes Hauptstück.

Vom Gottesdienste.

§. 1. Gottesdienst der Christen zur Zeit der Apostel . 87
§. 2. Beschaffenheit des feierlichen Gottesdienstes nach dem Zeitalter der Apostel 88

liturgie.de

Seite.
§. 3. Liebesmahle 95
§. 4. Täglicher Morgen-, Abend- und nächtlicher Gottesdienst 98
§. 5. Besondere Gebräuche beim Gottesdienste . . . 100
§. 6. Liturgien 102
§. 7. Sprache beim Gottesdienste 104

Viertes Hauptstück.

Von den heiligen Zeiten.

§. 1. Eintheilung 106
§. 2. Sonntagsfeier 107
§. 3. Sabbathfeier 110
§. 4. Feier des vierten und sechsten Wochentages . . 112
§. 5. Festtage. — Ihre Feier im Allgemeinen . . . 113
§. 6. Osterfest 113
§. 7. Pfingstfest 117
§. 8. Fest der Erscheinung Christi in Verbindung mit jenem seiner Geburt 119
§. 9. Das christliche Kirchenjahr 122
§. 10. Marienfeste 122
§. 11. Martyrerfeste 124
§. 12. Feste der Kirchweihe, des Andenkens an die Weihe des Bischofs und andere 127

Fünftes Hauptstück.

Von der Administration der Sacramente.

§. 1. Taufe 129
§. 2. Firmung 138
§. 3. Abendmahl 141
§. 4. Bußanstalt 148
§. 5. Letzte Oelung 164
§. 6. Priesterweihe 165
§. 7. Ehe 169

liturgie.de

Sechstes Hauptstück.

Von einigen andern kirchlichen Gebräuchen.

Seite.
§. 1. Fasten 173
§. 2. Christliche Todtenfeier 178

liturgie.de

Lehrbuch

der

christlich-kirchlichen Archäologie.

liturgie.de

liturgie.de

Einleitung.

§. 1.

Begriff und Umfang der christlich-kirchlichen Archäologie.

Die christlich-kirchliche Archäologie ist ein integrirender Theil der Kirchengeschichte, und umfaßt im weitesten Sinne alles dasjenige, was vom grauen Alterthume an bis zur Constituirung der kirchlichen Verfassung im Mittelalter hinsichtlich der innern Gestaltung in der Kirche eingeführt worden ist. Dahin gehöret: 1) die Geschichte der kirchlichen Regierung und folglich auch der Vorsteher und ihrer Verhältnisse zu den Gläubigen, wie auch des Mönchwesens. 2) der verschiedenen Lehrarten, die im Laufe der Zeiten bald mehr bald weniger auf den jedesmaligen Zustand der Kirche und ihrer Lehren vorherrschenden Einfluß gehabt haben. 3) Die Geschichte der Dogmen selbst und ihrer Bestreiter, wie auch 4) der Moral und des jedesmaligen sittlichen Zustandes der Christen: vorzüglich aber und 5) die Geschichte der kirchlichen Gebräuche, Feste, Kirchenzucht und anderer dahin einschlagender Gegenstände.

Die historisch-kritische Darstellung dieser Gebräuche ist eigentlich die Aufgabe des kirchlichen Archäologen im engern Sinne der christlichen Alterthumskunde. In diesem beschränktern Sinne wird sie denn auch von uns

liturgie.de

behandelt; jedoch mit dem Unterschiede, daß auch das Nöthige von den kirchlichen Personen gesagt werde, ohne weitläufig von der eigentlichen Kirchenverfassung (Hierarchie) zu sprechen, deren Beschreibung in die eigentliche Kirchengeschichte gehört.

§. 2.

Abtheilung.

Um den reichlichen Stoff der kirchlichen Archäologie einigermaßen zu ordnen, und dessen Uebersicht zu erleichtern, ist eine Abtheilung der einzelnen Gegenstände in gewisse Hauptstücke nothwendig. Wir theilen sie in folgende ab:

I. von den kirchlichen Personen,
II. von den kirchlichen Orten,
III. vom Gottesdienste,
IV. von den heiligen Zeiten,
V. von der Administration der Sacramete,
VI. von einigen andern kirchlichen Gebräuchen.

§. 3.

Gränzbestimmung.

Daß die Darstellung der kirchlichen Alterthümer mit der Stiftung der Kirche durch Christus beginne, versteht sich von selbst: nicht so wohl aber läßt sich bestimmen, mit welchem Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung sie eigentlich endigen müsse, weil ihre Begränzung durch kein kirchliches Gesetz je fest gesetzt worden ist. Da jedoch die Gestaltung der Kirche, ihrer Gebräuche u. s. w., unbedeutende Zufälligkeiten und Anhängsel abgerechnet, unter Papst Gregorius dem Großen im Wesentlichen als vollendet angenommen werden kann; so werden denn auch wir dieser Gränzbestimmung uns fügen, und in unserer Darstellung blos die Geschichte der ersten sechs Jahrhun-

liturgie.de

derte berücksichtigen, und zwar auf eine Art, daß die successive Ausbildung der aufgeführten Gegenstände soviel möglich nachgewiesen wird.

§. 4.

Quellen.

Die Quellen der kirchlichen Archäologie sind wie die der Kirchengeschichte theils göttliche, wie die Schriften des neuen Testamentes, theils menschliche. Letztere werden abgetheilt: 1) in öffentliche, wohin die Acten und Decrete der Synoden, die canonischen Schreiben einzelner Kirchen und Lehrer, die Decretalbriefe der Päpste, die alten Liturgien und Sacramentarien und die Verordnungen der Fürsten in Kirchensachen gehören. 2) In Privatquellen, wohin insgesammt die Schriften der Kirchenväter, in so fern sie sich mit den benannten Gegenständen befassen, und namentlich auch die, wenn gleich unterschobenen apostolischen Constitutionen gehören. 3) Ungeschriebene oder stumme, als Altäre, Kirchen, Monumente, die Catacomben in Rom u. s. w.

§. 5.

Wichtigkeit des archäologischen Studiums.

Das Studium der kirchlichen Archäologie ist für jeden gebildeten Christen, der seine Kirche und ihre heiligen Institutionen kennen will, von hoher Bedeutung: unerläßlich aber ist es dem Theologen: denn nicht nur lernt er in ihm die kirchlichen Gebräuche kennen, sondern auch die Zeit ihres Entstehens, ihre verschiedenen Gestaltungen, ihre edle Absicht, die mit ihrer Einführung eingeschlichenen Misbräuche, und wie sie im Geiste der ältesten Kirche noch gegenwärtig beibehalten und behandelt werden können. Vorzüglich aber ist das Studium der kirchlichen Archäologie dem catholischen Theologen

liturgie.de

nothwendig; theils, weil seine Kirche die meisten aus dem Alterthume entsprossenen Gebräuche noch beibehält, theils auch, um als Lehrer des Volkes ihren hohen Sinn demselben zu deuten, aus dem Zwecke ihrer Einsetzung auf dessen Moralität einzuwirken, durch Entfernung eingeschlichener Mißbräuche ihren primitiven Zustand wieder einzuführen, und, mit ihrer Geschichte bekannt, unbescheidene Tadler zurecht zu weisen.

§. 6.

Literatur.

Die Beschreibung der kirchlichen Alterthümer hat im siebenzehnten, noch mehr aber im vorigen Jahrhunderte viele und gelehrte Männer beschäftigt, die sowohl über ihren ganzen Umfang, als vorzüglich über einzelne Theile derselben gründliche Forschung angestellt, und in gelehrten Werken hinterlegt haben. Wir nennen hier blos die Werke, in denen das Ganze der kirchlichen Alterthümer bearbeitet ist, und werden im Verfolge bei der Beschreibung der einzelnen Gegenstände die dahin einschlagenden Schriften anführen.

Unter den Werken catholischer Schriftsteller zeichnen sich aus:

1) Des Römers J. B. Casala (Casalius) de veteribus sacris Christianorum ritibus, sive apud Occidentales, sive Orientales catholica in ecclesia probatis Explanatio. Romae 1647. fol.
2) Des Cardinals Joh. Bona Rerum liturgicarum L. II. Romae 1676. 8.
3) Der Brüder Dom. und Carl Macri Hierolexicon, seu sacrum Dictionarium etc. Das. 1677. fol.
4) Des Doctors und Professors der Philosophie zu Paris L. E. Dupin Dissertationes de antiqua Ecclesiae Disciplinae. Das. 1686.
5) Des Priesters Ludwig Thomassin aus der Congregation des Oratoriums Vetus et nova Eccles.

liturgie.de

Disciplina circa Beneficia et Beneficiarios. P. III. Lugd. 1706. fol.

6) Des Edm. Martene, Benedictiners aus der Congregation des heiligen Maurus. De antiquis Ecclesiae ritibus. L. IV. Antwerp. 1736. T. IV. fol.

7) Des Dominicaners und Bibliothecars Th. Mar. Mammachi. Originum et Antiquitatum Christianarum. L. XX. (blos IV.) T. V. Rom. 1749—1755. 4.

8) Des Joh. L. Selvaggio: Antiquitatum Christianarum Institutiones T. VI. Neap. 1772—1774. 8.

9) Des Al. Aur. Pellicia Werk: De christianae Eccl. primae, mediae et novissimae aetatis Politia. Vol. III. Daſ. 1777 8.

10) Des Ant. Joh. Binterims, Pfarrers zu Bilk in der Vorſtadt Düſſeldorf: Vorzüglichſte Denkwürdigkeiten der chriſtlich-katholiſchen Kirche, aus den erſten, mittlern und letztern Zeiten, mit beſonderer Rückſicht auf die Disciplin der katholiſchen Kirche in Deutſchland. Mainz 1821—1830. (bis jetzt 11 Bde.)

Die vorzüglichſten Werke proteſtantiſcher Gelehrten über die kirchliche Archäologie ſind:

1) Des Joachim Hildebrand, Profeſſors der Theol. zu Helmſtädt, Schriften: *a)* Enchiridion de primitivae Eccl. Sacris publicis, Templis et Diebus festis. Helmst. 1652. 4.— *b)* Dissert. de Ritibus sacris. Daſ. 1713. 4.— *c)* De Episcopis et Juribus episcopalibus, Daſ. 1700. 4.— *d)* Sacra publica veteris Eccl. Daſ. 1699. 4, nebſt mehrern andern über die Gebethe, Behandlung der Sterbenden, über Predigten, Andenken der Verſtorbenen, Meſſen, Opfer, Almoſen, Tauf- und Abendmahlsgebräuche u. ſ. w. in der alten Kirche.

liturgie.de

2) Des Hofpredigers u. Kirchenraths Joh. Arndts: Lexicon Antiquitatum ecclesiasticarum. Gryphisw. 1669. 4.

3) Des Joh. Nicolai, Professors in Tübingen: Antiquitates Ecclesiasticae. Tub. 1705. 12.

4) Des Jos. Casp. Suicerus, Chorherrn in Zürich: Thesaurus ecclesiasticus e Patribus Graecis. T. II. Amstel. 1728. fol.

5) Des Jos. Binghams, Pfarrers zu Havant in Engelland: Origines eccl. ins Latein übersezt von J. H. Grischov. T. X. Halae. 1751—1761. 4. Einen Auszug daraus verfertigte Ant. Blackmore unter dem Titel: Ecclesiae primitivae Notitia in Engl. Sprache. Lond. 1722. Eben so besitzen wir einen Auszug unter dem Titel: Lucii Paleotimi Antiquitatum seu Originum ecclesiast. Summa. Aug. Vindel. 1767. 4.

6) Des Professors der Theologie zu Halle Sigm. Jac. Baumgartens: Primae lineae Breviarii Antiquitatum Christianarum. Halae 1747. 8. mit Anmerkungen von S. Semler. Das. 1766. und teutsch v. J. C. Bertram. Das. 1768. 8.

7) Des Prof. W. C. L. Ziegler von Rostock Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungsformen in den ersten christlichen Jahrhunderten der Kirche. Leipz. 1798. 8.

8) Des Consistorialraths und Prof. Gottl. Jac. Plank zu Göttingen Geschichte der christlich-kirchlichen Verfassung. 6 Bde. Hannover. 1803—1809. 8.

9) Des Prof. Joh. Chr. Wilh. Augustis zu Jena Denkwürdigkeiten aus der christlichen Archäologie. 12 Th. Leipz. 1817—1830.)

10) Des F. H. Rheinwalds, Licent. d. Theol. Kirchliche Alterthümer. Berl. 1830. 8.

liturgie.de

Erstes Hauptstück.

Von den kirchlichen Personen.

§. 1.

Vorerinnerung.

Liter. Chr. Meiners Grundriß der Geschichte aller Religionen. Zw. verm. Aufl. Lemgo. 1787. 8.

Die Religion ist so alt, als das Menschengeschlecht; daher auch kein Volk ohne sie. Im Gefühle seiner Abhängigkeit von der Gottheit dachte der Mensch auf Erweisung schuldigen Dienstes, als da sind Huldigung, Demüthigung, Dank, Versöhnung in Gebet, Gelübden, Opfern und Abtödtungen. Diese machten den sogenannten äussern Cultus zum Unterschiede des innern aus, der im Herzen sich reget, und gleich der Quelle im Felsen, einen Ausbruch suchet.

Zur Leitung und Ordnung des äussern Cultus ist die Aufstellung eigener Personen unerläßliches Bedürfniß. Daher auch bei allen Völkern, die irgend eine Art religiösen äussern Cultus ausüben, gewisse Leute gefunden werden, die eigens in der Absicht von den übrigen ausgeschieden sind, um die religiösen Gebräuche der kirchlichen Gesellschaft zu leiten, und für deren würdige Begehung Sorge zu tragen.

liturgie.de

weßwegen sie auch Aelteste (Πρεσβυτεροι — daher der Name Priester) genannt wurden. Doch finden wir auch den Namen der Aufseher (Επισκοποι, Bischöfe) denselben zuweilen beigelegt; wie denn schon Paulus, indem er dem Titus befiehlt, Aelteste zu verordnen, in der Bestimmung ihrer Eigenschaften sich der Worte bedient: denn ein Bischof muß als Haushälter Gottes in keinem übeln Rufe stehen u. s. w. (Tit. I, 5—7.); auch nennt er die nach Miletus zu sich berufenen Ephesinischen Aeltesten in der an sie gehaltenen Ermahnungsrede vom heiligen Geiste gesetzte Bischöfe (Apostelgesch. XX, 28.).

Es konnte wohl auch leicht nicht anders seyn: zur Erhaltung der Ordnung und zur Leitung der Geschäfte in einer Kirchengemeinde mußte einer die Aufsicht (das Episcopat) führen, und die übrigen Mitglieder des Collegiums, und um so mehr die übrigen Gläubigen mußten dessen Anordnungen Folge leisten, wenn Ordnung und Einheit sich erhalten sollten. Der Würde und der Weihe nach waren Bischöfe und Aelteste in der ältesten Kirche einander gleich; nur in Hinsicht des Amtes fand für erstere ein Vorzug Statt. So ermahnet Paulus den Timotheus, den er zu Ephesus als Aufseher zurückgelassen, gegen einen Aeltesten keine Klage anzunehmen, es seyen denn zwei oder drei Zeugen vorhanden (I. Timoth. V, 19.). Daher unterscheiden auch die ältesten Väter zwischen Bischöfen und Presbytern. So schärft der heilige **Ignatius** (Epist. ad Trall. C. 3. vergl. Epist. ad Smyrn. C. 8.) Unterwürfigkeit unter den Bischof, gleichsam wie unter Christus und unter die Aeltesten als den Rath Gottes ein: und **Tertullianus** (De Bapt. C. 17.) sagt: „Das Recht zur Taufe hat der „höchste Priester, d. i. der Bischof; hierauf die Priester „und Diakonen, nicht aber ohne Beistimmung des Bischofs

liturgie.de

„aus Achtung für die Kirche, mit deren Festhaltung der „Friede verbunden ist".

§. 4.

Rangordnung unter der Clerisei — Presbyterium.

Liter. Bingham a. a. O. II. C. XIX. §. 7.

Aus dem Gesagten erhellet also deutlich, daß schon im Anfange des zweiten Jahrhunderts eine Art von Rangordnung unter den Clerikern statt gefunden habe, die sich im Verfolge der Zeiten immer mehr ausbildete. An der Spitze der Clerisei stand der Bischof, und bildete mit seinen Presbytern und Diaconen das Presbyterium, den „Rath Christi", wie Hieronymus (Comment. in Isai III.) es nennet; „das Concilium der Kirche" (Const. Apost. II. 28.); „die Versammlung Gottes und die Verbindung der Apostel" (Ignat. Epist. ad Smyrn. C. 8.). Dieses Collegium, unter dem Vorsitze und der Leitung des Bischofs, war die gesetzgebende geistliche Behörde, „ohne dessen Rath und Beistimmung des Volkes" selbst Cyprianus, der sonst eifrige Verfechter der bischöflichen Rechte „nichts nach „eigener Meinung thun wollte" (Epist. ad Presb. et Diac.); ja er entschuldigt sich mit dem Drange des zeitlichen Bedürfnisses, daß er ohne persönliche Rücksprache mit ihnen einen Lector und Subdiacon bestellt habe (Epist. ad Presb.).

Das Presbyterium übte selbst im Falle der Verhinderung des Bischofes oder bei der Vacatur des bischöflichen Sitzes seine Gerichtsbarkeit über die Diöcese aus. So nennen sich die Presbytern von Rom, als der dortige Stuhl nach des Papstes Fabianus Tod längere Zeit unbesetzt geblieben war; „Vorgesetzte und „Stellvertreter des Hirten, denen die Pflicht obliegt,

liturgie.de

„über die Heerde zu wachen“ (bei Cypr.); ohne sich jedoch in Sachen höherer Bedeutung eine Entscheidung früher zu erlauben, als bis der bischöfliche Sitz wieder besetzt war.

§. 5.

Der Bischof.

Liter. L. Thomassini Vet. et nova Eccl. Disciplina. P. I. L. I. C. 1, 2. und 50, — Casp. Ziegler de Episcopis eorumque Juribus. Norimb. 1686. 4. Bingham a. a. O. L. II. C. III. IV. VI. VII.

Als gesetzt vom heiligen Geiste die Kirche Gottes zu regieren (Apostelgesch. XX, 28.), leitete der Bischof, als der erste unter den Clerikern die geistlichen Angelegenheiten seiner kirchlichen Genossenschaft. Diese sah ihn für den geistigen Vater (Παππας, Papa) an, und beehrte den Hirten, wie sie ihn auch sonst nannte, mit Hochachtung. Solcher war er auch allerdings würdig, und seine Amtspflichten geboten dieselbe dem redlichen Gläubigen; denn sein Bischof war: 1) Prediger des Evangeliums, und zwar in der Ausdehnung, daß es für eine Ausnahme galt, wenn dieses, wie in Hippo regius bei Augustinus (Possid. Vita Aug. C. 5.) und bei Joh. Chrysostomus (Socr. Hist. Eccl. VII. 2.) in Antiochia von Presbytern geschah. 2) Ausspender der heiligen Sacramente, vorzüglich der Taufe und des Abendmahls, so daß **Ignatius** (Epist. ad Smyrn. C. 8.) ausdrücklich sagt, daß es „nicht erlaubt sey, ohne „den Bischof zu taufen, noch das Liebesmahl zu begehen“; und **Tertullianus** (de Bapt. C. 17.) das Recht der Taufe ausschließlich „dem höchsten Priester, welcher der „Bischof ist“, zueignet. — Eben so besorgte er die Confirmation, die Weihung der Kirchen, die Consecration

liturgie.de

des Chrisma (Innocent. I. Epist. ad Decent. C. 3.) und die Ordination der Cleriker; so daß der hämische Hieronymus (Epist. ad Evang.) die Frage aufwirft: „Was thut wohl, mit Ausnahme der Ordination, der „Bischof, was nicht auch der Presbyter verrichtet"? 3) Ferner stund dem Bischofe das Recht der Wiederaufnahme der öffentlichen Büßer in den Schoos der Kirche zu, dieselben „entweder schonender zu behan„deln, ohne ihre Bußzeit zu verlängern, vor Allem aber „ihren vorhergegangenen und folgenden Lebenswandel „zu vergleichen (Conc. Ancyr. v. J. 814. C. 5.). Eben so hatte 4) der Bischof das Recht der Vertheilung der kirchlichen Einkünfte: denn bei ihm mußten die eingegangenen Opfer der Gläubigen abgegeben werden, und aus seiner Hand («dispensante Episcopo» Cypr. Conc. Antioch. C. 25.) empfieng der einer Unterstützung Bedürftige die Liebesgabe der gläubigen Brüder. Unbefugte Ausspender, wie die Empfänger unbefugt verausgabter Opfer wurden mit dem Anathem belegt (Syn. Gangr. v. J. 324. Can. 7 und 8.). Im Verhinderungsfalle bestellte der Bischof aus seinem Clerus eigene Männer zu diesem Geschäfte, und später ward die Verwaltung und Vertheilung der kirchlichen Einkünfte den Oeconomen anvertraut, die über ihr Amt dem Bischof Rechnung ablegen mußten (Conc. Chalced. C. 26. Possid. in Vita Aug. C. 24). Ein weiteres Recht des Bischofs war 5) die Cleriker über ihre Verrichtungen zur Veranwortung zu ziehen; doch mußte er vorerst den Rath seines Presbyteriums einvernehmen, ehe über einen Angeklagten das Urtheil gefällt werden konnte. So geschah es mit dem Irrlehrer Arius im vierten Jahrhunderte. Um willkührlicher Behandlung von Seiten der Bischöfe vorzubeugen, mußten zur Erkenntniß eines Strafurtheils, über einen

liturgie.de

Diacon drei und gegen einen Presbyter sechs Bischöfe beigezogen werden (Syn. Carth. I. v. J. 348. Can. 11.). Auch fertigte er 6) für reisende Diöcesanen die Empfehlungsschreiben (Epistolae commendatoriae oder communicatoriae) aus, als Urkunden der kirchlichen Gemeinschaft, bei deren Vorweisung in der auswärtigen Diöcese die Theilnahme an den heiligen Geheimnissen gestattet ward (das. Can. 7.). Der Bischof war überdies 7) der eigentliche Seelsorger der Diöcesanen, besuchte Wittwen und Waisen und leistete Sterbenden die letzte Pflicht, wie dieses namentlich vom heiligen Augustinus (Possid. a. a. O. C. 5.) gerühmet wird. Auch schlichtete 8) der Bischof Privatstreitigkeiten und Prozesse seiner Gläubigen, was in den Tagen der heidnischen Verfolgungen und nach dem Rathe des heiligen Paulus (I. Kor. VI, 1—7) zur Vermeidung der Aergernisse vor Heiden von ungemeinem Segen war. Besonders thätig bewiesen sich in diesem an sich unerfreulichen und daher lästigen Geschäfte die beiden Bischöfe Ambrosius (August. Confess. VI. 3.) und Augustinus (De Oper. Monach. C. 29.)

Uebrigens war und blieb jeder Bischof Richter in seiner Diöcese und duldete keine Eingriffe auswärtiger Amtsbrüder. Daher schreiben sich zum Theil die in außerwesentlichen Dingen der Religion verschiedenen Ansichten und Gebräuche, wie z. B. in Liturgien, Begehung der Festtage, in Beobachtung der Fasten und dergl. Am eifrigsten hielten hierüber die Africanischen Bischöfe, und vorzüglich Cyprianus von Carthago, der nicht die mindeste Einmischung des Papstes Stephanus I. bei Gelegenheit einer in der Kirche entstandenen Streitigkeit dulden wollte, und den Grundsatz gegen ihn verfocht, daß „jeder Bischof „eigene, freie Gewalt habe, und so wenig von einem „andern könne gerichtet werden, als er selbst den andern

liturgie.de

„zu richten vermöge (Sentent. Episc. Conc. Carth.). — „Es ist ein Bisthum," machte er seinem Gegner bemerklich, „dessen einem Theile jeder einzelner Bischof, doch auch „in gemeinsamer Genossenschaft, dem Ganzen vorsteht."

Später, beim Aufkommen der Klöster führten die Bischöfe auch die Aufsicht über die in ihren Diöcesen befindlichen Mönche (Syn. Epaon. vom J. 517. Can. 19. und Aurel. I. v. J. 511. Can. 19.), so wie ihnen auch eine gewisse Aufsicht über die Verwaltung der Staatsbeamten und das Recht der Fürbitte für Verbrecher eingeräumet ward (Cod. Theod. L. IX. Tit. 3. de Cust. Reor. l. 7. u. Justin. L. I. Tit. 4. de episc. Audient. l. 22.)

§. 6.

Die Presbytern.

Liter. Jac. Boileav de antiqua Presbyterorum jure in regimine Eccl. Taur 1678. 8. — Thomass. a. a. O. P. I. L. I. c. 1. §. 12. c. 2. §. 3 etc. C. 51. §. 4. c. 52. §. 1. L. II, c. 23. §. 2. — Bingh. a. a. O. L. II. c. XIX.

Den nächsten Rang nach dem Bischofe behaupteten von jeher in der christlichen Kirche die Presbytern als dessen Räthe und Gehülfen im Amte; denn sie predigten in gewissen Fällen, (Possid. in Vit. August. c. 1. — Socr. Hist. Eccl. VII. 2.) und verwalteten die Sacramente der Taufe und des Abendmahles: eben so hatten sie in einigen Kirchen auch Antheil an der Ausspendung der Firmung: bei der Ordination der Priester legten sie in Gemeinschaft mit dem Bischofe den zu Ordinirenden die Hände auf. (Syn. Carth. IV. v. J. 399. Can. 3.) Auch die Aussöhnung der Büßer lag ihnen ob, wenn der Bischof gehindert oder sein Sitz ledig war: sie ertheilten ihnen nämlich die Lossprechung auf dem Krankenbette.

liturgie.de

(Syn. Carth. II. v. J. 390. Can. 3. u. IV. v. J. 399. Can. 32. — Syn. Illib. v. J. 305. Can. 32.)

Im Uebrigen belehrt uns die Geschichte, daß mit der Zunahme der bischöflichen Gewalt das Ansehen und der Einfluß der Presbytern auf die innern Verhältnisse der Kirche immer mehr beschränkt wurden.

§. 7.

Die Diaconen.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. I. c. 29. §. 11 L. II. c. 12. §. 1. c. 29. §. 4. 7. 8. 9. 14. c. 33. §. 7. — C. Ziegler de Diaconis et Diaconissis vet. Eccl. Viteb. 1678. 4. — Bingh. a. a. O. L. II. c. XX.

Das Amt der Diaconen war ursprünglich die Sorge für die Vertheilung der Almosen in Jerusalem (Apgesch. VI. 1. ꝛc.), doch erweiterte es sich schon am Ende des ersten Jahrhunderts zu höherem Zwecke: denn bereits **Ignatius** (Epist. ad Trall. c. 2.) nennt sie „Diener der „Geheimnisse Jesu Christi, die da nicht für Speise und „Trank, sondern für die Kirche Gottes Sorge tragen"; und **Cyprianus** (Epist. ad Rogat.) sagt: „die Apostel „hätten nach der Himmelfahrt des Herrn sich Diaconen „bestellt zu Dienern ihres Episcopats und der Kirche". Zur Bezeichnung ihrer Unterordnung unter die Presbytern erhielten die Diaconen den alttestamentlichen Namen Leviten; (Hilar. comment. in Ephes. c. IV.) und die Ite allgemeine Synode von Nicäa (Can. 18.) gibt ihnen zu bedenken: „daß sie zwar Diener der Bischöfe, aber „niedriger als die Presbytern seyen."

Ihnen lag ob: 1) die Aufsicht über die heiligen Gefäße (August. Quaest. vet. et novi Test. c. 101.) 2) die Uebernahme der Opfer und das Ablesen der Namen der Opfernden (Hier. Comment. in Ezech. c. XVIII.),

liturgie.de

wie auch die Sorge für Ruhe und Ordnung während des Gottesdienstes (Constit. Apost. II. 57.). 3) Die Austheilung des heiligen Abendmahles (daſ. VIII. 13. — Just. Mart. Apol. II.) und deſſen Ueberbringung in die Wohnungen der Kranken; doch durften ſie daſſelbe keineswegs verwalten („offerre“ — Syn. Arel. I. v. J. 314, Can. 15.). 4) Die Aufforderung der Gläubigen zum Gebethe und zum Austritte aus der Kirche: daher noch h. z. T. die in der Meſſe üblichen Formeln: Orate Fratres! und Ite Missa est! (Constit. Apost. VIII. 5.) 5) das Vorleſen des Evangeliums (daſ. II. 57.) und bei Abweſenheit des Biſchofs und der Presbytern der Homilien der Väter (Conc. Vas. II. v. J. 529. can. 2.), wie auch 6) aus Auftrag des Biſchofs die Ertheilung der Taufe und im Nothfalle ſelbſt der Losſprechung vom Banne (Cypr. Epist. ad Cler.).

Auſſer der Kirche beſorgten die Diaconen die Verwaltung und Austheilung der kirchlichen Einkünfte unter Aufſicht des Biſchofes; auch mußten ſie demſelben über alles, was außer der Kirche vorgefallen, berichten (Constit. Apost. II., 32. 44.) weßwegen ſie auch „des Biſchofs „Ohr und Auge, ſein Mund, Herz und Seele“ genannt werden (daſ.).

§. 8.

Die Diaconissinnen.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. III. c. 50. §. 8 — 13. c. 51. §. 11. 13. — C. Ziegler (§. 7.) — Bingh. a. a. O. L. II. c. XXII.

Was der Diacon beim männlichen Geſchlechte in Taufe, Privatunterricht und Krankenbeſuch geleiſtet hat,

liturgie.de

das verrichtete beim weiblichen Geschlechte die Diaconissinn. Sie besorgte das Aus- und Ankleiden (Epiph. Expos. Fid. c. 21.) und den Privatunterricht der weiblichen Catechumenen bei deren Taufe (Conc. Carth. IV v. J. 399. Can. 12.), und eben so ihren Krankenbesuch (Constit. Apost. III. 15. 19.), zuweilen finden wir sie wohl auch beschäftigt mit Einsendung von Unterstützungsgeldern für gefangene Christen (Lucian. in Vita Peregr. — Liban. Orat. XVI. in Tisam.). Eben so versahen sie den Dienst der Thürhüterinnen in der morgenländischen Kirche (Constit. Apost. VIII. 28.).

Ihre Stiftung ist apostolischen Ursprunges, denn schon Paulus erwähnt ihrer, und bestimmt für sie das Alter von sechszig Jahren, den Wittwenstand, nur einmalige, demselben vorangegangene Verehelichung, Mutterschaft, Unbescholtenheit der Sitten, Gastfreundschaft, u. s. w. (Röm. XVI, 1. I. Tim. C. V.) Auch Plinius (Epist. X. 97.) kennet sie unter dem Namen Dienerinnen (ministrae). Die nämlichen Eigenschaften wurden auch im Verfolge der Zeiten gefordert (Constit. Apost. VI. 18. — Tert. de vel. Virg. C. 9.); im 4. und 5. Jahrhunderte begnügte man sich jedoch auch mit einem jüngern Jahre bei ihrer Aufnahme (Sozom. Hist. Eccl. VIII. 9. — Syn. Chalc. v. J. 451. Can. 14 oder 15.).

Ihre Annahme erfolgte unter Auflegung der Hände des Bischofs (Const. Apost. VIII. 19.). Ihre Existenz verliert sich von der Zeit an, als die Taufe der Erwachsenen seltener ward, zusehends, so daß ihrer in der abendländischen Kirche nach dem neunten und in der des Morgenlandes nach dem zwölften Jahrhundert nicht weitere Ermahnung geschieht.

liturgie.de

§. 9.

Rangordnung unter den Bischöfen.

Liter. Libellus Provinciarium Rom. aevo, ut videtur, Theod. compos. notis illustr. a Chr. Cellario. Halae 1698. 8. Thomassin a. a. O. P. I. L. I. c. 3. §. 1. 4. 5. 7. 8. 11. c. 19. §. 1. c. 31. §. 1. c. 39. §. 2. 4. 5. 6. 8. 9. 11. c. 41. §. 2. c. 43. §. 11. — Bingham a. a. O. L. II. c. XVI. §. 1—6.

Die oben (§. 5.) beschriebene Unabhängigkeit der Bischöfe von einander konnte in der Länge der Zeit nicht fortdauern, und es traten Umstände ein, die eine allmählige Subordination herbeiführten, und wohl auch herbeiführen mußten. Anlaß dazu gaben die schon gegen das Ende des 2. Jahrhunderts mehr üblich gewordenen Synoden, zu denen entweder der älteste, oder der an einer apostolischen Kirche angestellte, oder der in der Hauptstadt wohnende Bischof seine Mitbrüder in der Provinz einlud, die Ursache ihrer Berufung der Versammlung benannte, auf dieser den Vorsitz führte, die Stimme der Anwesenden sammelte, und das Resultat der Berathung an die auswärtigen Kirchen berichtete. So erhielt ein solcher Bischof den Namen Oberbischof (*Αρχιεπισκοπος*) oder von der Hauptstadt der Provinz (*μετροπολις*) den eines Metropoliten.

Was anfänglich mehr aus Achtung für das Alter oder wegen des höhern Ansehens des Bischofs in der Hauptstadt dem einen Bischofe vor dem andern an Vorzug stillschweigend zu Theil geworden war, erweiterte sich im vierten Jahrhundert bedeutend, und ward bald durch kirchliche Anordnungen festgesetzt. Es nahm nämlich die Kirche von der politischen Eintheilung des Reiches auch die ihrige an, und so stellte sich alsgemach eine gesetzliche Subordination der Bischöfe hervor. Wie also nach der neuen

liturgie.de

Reichsabtheilung des Kaisers Constantinus des Grossen vier Oberstatthalterschaften oder Präfecturen errichtet, diese in Diöcesen, die Diöcesen selbst aber in Provinzen eingetheilt wurden, in deren letztern Hauptstadt, der Metropole, der Proconsul seinen Sitz hatte; so erhielt die Kirche vier Patriarchen in den Hauptstädten Rom, Antiochia, Alexandria und Constantinopel, denen in der Folge noch der fünfte in der Person des Bischofs von Jerusalem beigegeben wurde. In den dreizehn oder vierzehn Diöcesen saßen eben so viele Exarchen, die zuweilen auch wohl andere Namen führten: unter diesen standen die Bischöfe der Metropolitanstädte, und daher Metropolitane genannt, denen die Bischöfe der Provinz untergeordnet waren.

So entstand im Laufe der Zeiten das sogenannte Metropolitansystem in, einander untergeordneten Abstufungen der Kirchenvorsteher mit noch einigen Nebenzweigen. Durch dasselbe kam mehr Ordnung und Zusammenhang in den hierarchischen Verband, zugleich aber ward auch, wie die Geschichte zeigt, der Rang- und Eifersucht ein größerer Spielraum eröffnet.

§. 10.

Metropoliten.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. I. c 39—41. — Bingham a. a. O. L. II. c. XV. XVI §. 12—22. — J. M. Schröckh christl. Kirchengesch. Lpzg. 1782. 8. VIII. 81—87.

Vom dritten Jahrhunderte an hatten die Bischöfe gewisser angesehenen Städte, wie Jerusalem, Samaria, Cäsarea, Antiochia, Ephesus, Rom und Alexandria sich

liturgie.de

eine Art Vorrecht über die benachbarten Amtsbrüder erworben. Diese Gewohnheit beachtete die erste allg. Synode von Nicäa im J. 325 ihrer Aufmerksamkeit werth, sicherte durch einen eigenen Canon die durch alte Gewohnheit hergebrachten Rechte der Bischöfe von Alexandria, Rom und Antiochia (Can. 6.) über die Bischöfe der benachbarten Provinzen, und wies auch (Can. 7.) dem Bischofe von Aelia (Jerusalem) die nächste Ehre nach dem Metropoliten von Cäsarea an. Auch wurden die „Kirchen in andern Provinzen bei ihren Vorrechten „belassen". Bald erhielten die Metropoliten auszeichnende Ehrennamen. So wurden sie die Ersten, Häupter, (Can. Apost. XXIII.) Erzbischöfe (Epiph. Haer. LXIX. 1.) und wohl auch Fürsten. (August. Brevic. C. 16.) genannt. Ihre Rechte bestanden in Folgendem: 1) Sie leiteten die Wahlen der Provinzialbischöfe und bestätigten und weiheten dieselben (Conc. Nic. I. Can. 6.) für erledigte Bisthümer ernannten sie Stellvertreter (Interventores, Intercessores. Conc. Carth. V. v. J. 401. Can. 8.). 2) Sie beriefen die Provinzialbischöfe zu Synoden und hatten auf diesen den Vorsitz; (Conc. Agath. v. J. 506. Can. 35.) visitirten 3) ihre Provinzen, (Conc. Taur. v. J. 401. Can. 2.), forderten 4) Berichte über wichtige Vorfälle in denselben, so daß ohne sie kein Geschäft von Wichtigkeit abgethan werden konnte, (Syn. Antioch. v. J. 270. Can. 9.), und nahmen auch 5) Appellationen von Presbytern und Diaconen gegen das Urtheil ihres Bischofes an (Conc. Sard. v. J. 347. Can. 14.) In die ordentliche Amtsführung der Provinzialbischöfe durfte sich jedoch der Metropolite keine Eingriffe erlauben (das. — Conc. Milev. v. J. 402. Can. 9.).

liturgie.de

§. 11.

Primaten.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. I. c. 20. §. 6. c. 21. §. 1. — Bingham a. a. O. L. II. c. XVI. §. 6—11.

In Africa führten die Metropoliten von jeher den Namen Primaten. Ihre Würde ward jedesmal dem Aeltesten der Provinzialbischöfe zu Theil, der deswegen auch der Aelteste genannt wurde. Vorzugsweise führte der jeweilige Bischof von Carthago in seiner Diöcese die Primatswürde, wie denn namentlich ihm in seiner Provinz das Recht zustand, für seine Diöcese die Zeit der Osterfeier zu bestimmen. (Syn. Carth. III. v. J. 397. Can. 41.)

Noch gab es ausser Africa Primaten nach dem Alter, Titularprimaten in solchen Städten, die erst später zu Metropolen erhoben wurden, wie auch Ehrenprimaten, als in Chalcedon und Jerusalem.

§. 12.

Exarchen.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. I. c. 3. §. 12. c. 17. §. 1. 2. 6. — Bingham a. a. O. L. II. c. XVII. §. 2.

Einige der Metropoliten, wie namentlich jene von Ephesus, Cäsarea in Cappadocien und Heraclea, erwarben sich vor den übrigen eine Art Jurisdiction, und hießen Exarchen der Diöcesen. Sie ordinirten die Metropoliten ihrer Diöcesen, und führten auf Diöcesansynoden den Vorsitz. Ausser den benannten drei Bischöfen und jenen von Rom, Antiochia und Alexandria, führten auch einige andere Bischöfe in Diöcesan- und Metropolitanstädten den Namen Exarchen, ohne daß ihnen deßwegen ein besonderes Vorrecht über die übrigen Metropoliten der Diöcesen eingeräumt worden wäre. — Bei Errichtung

liturgie.de

der Patriarchate erlosch das Ansehen der Exarchen, wenn gleich der Name sich noch einige Zeit erhalten hat.

§. 13.

Patriarchen.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. I. c. 7—16. — Bingham a. a. O. L. II. c. XVII. Schröckh a. a. O. VIII 88—104. XVII. 17—26.

Der Titel eines Patriarchen war anfänglich blos ein Ehrenname, und erst auf der vierten allgemeinen Synode zu Chalcedon v. J. 451 (Act. II. III. XVI. Can. 28.) wird er ausschließlich den fünf Bischöfen von Rom, Antiochia, Alexandria, Constantinopel und Jerusalem feierlich zuerkannt. Erstere drei Städte waren die drei Hauptstädte der damals bekannten Welt, und die Stiftung ihrer Bisthümer war apostolischen Ursprungs; Constantinopel erhielt den Namen Neu-Rom, und Jerusalem war die Wiege des Christenthums. Schon zu Ende des dritten Jahrhunderts erkannten die Bischöfe der Italienischen sogenannten suburbicarischen Provinzen in dem Bischofe von Rom, die der fünfzehn morgenländischen Provinzen in dem von Antiochia und jene der sechs Aegyptischen Provinzen im Bischofe von Alexandria ihre Metropoliten; und ihre Rechte so wie den Vorzug des Bischofs von Jerusalem sicherten die Väter von Nicäa (oben §. 10.) wie auch die zweite Synode in Constantinopel v. J. 381, die ihnen noch den Bischof von Neu-Rom beigesellte (Can. 2.).

Was der Metropolite in Betreff seiner Provinzialbischöfe, das war der Patriarch rücksichtlich der Metropoliten; und sämmtliche Patriarchen leiteten als höchste hierarchische Instanz das Ganze der Kirche. Ihre Rechte bestanden 1) in der Ordination der Metropoliten; sie

liturgie.de

selbst wurden von den Diöcesansynoden ordinirt (Syn. Chalc. Act. XVI. Can. 28.): 2) in der Aufstellung eines Vicars (Legaten) aus der Zahl ihrer Metropoliten zur Untersuchung und Schlichtung kirchlicher Geschäfte (Synes. Epist. LXVII.). 3) im Vorsitze auf den von ihnen zusammenberufenen Synoden (Theodor. Epist. LXXXI): 4) in Bestrafung schuldig befundener Metropoliten und Provinzialbischöfe (Cod. Justin. Nov. XXXVII. C. 5. — Sozom. Hist. Eccl. VIII. 6.). 5) In der Annahme der Appellationen vom Urtheilsspruche des Metropoliten zur nochmaligen und letzten Untersuchung (Syn. Chalc. Can. 9 u. 17.). 6) Daß die Metropoliten in wichtigen Fällen den Rath des Patriarchen einhohlen mußten (das. Act. IV. Can. 30.); 7) im Vorbehalte des Rechtes der Lossprechung von gröbern Vergehungen (Synes. a. a. O.); 8) in der Zusendung der kirchlichen und auf die Kirche bezüglichen kaiserlichen Gesetze (Cod. Justin. Nov. XLII.)

Auch waren die Patriarchen unabhängig von einander, so daß von ihrem Ausspruche blos an eine allgemeine Synode appellirt werden konnte (das. Nov. CXXIII. c. 22.).

Noch muß bemerkt werden, daß es auch im Abendlande Patriarchen gegeben habe, und zum Theil noch gebe, doch ohne auszeichnende Vorrechte. Als solche finden sich einzelne Patriarchen von Lyon, Gradi, Aquileia, Venedig, Lissabon, u. s. w.

§. 14.

Der Papst.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. 1. c. 3. §. 8. c. 4. etc.

An der Spitze der christlichen Gesammtkirche stand, ja es bildete den Eckstein des hierarchischen Gebäudes, der

liturgie.de

Primas von Rom, insgemein der Papst, der Vater der Christenheit genannt. Seine Würde ist göttlicher Einsetzung, indem er als Nachfolger des Apostels Petrus die Oberaufsicht über die Kirche führen und der Mittelpunct der Einigkeit in Glaube und Lehre seyn soll. Christus nämlich hat, wie Hieronymus (Adv. Jovin. B. I.) sagt, „unter „Zwölfen Einen erwählt, damit durch die Aufstellung eines „Oberhauptes der Anlaß zur Trennung entfernt werde".

Als Primatkirche aller übrigen einzelnen Kirchen ward wirklich die in Rom von Petrus und Paulus gestiftete Kirche von jeher in der Christenheit anerkannt. So nennt sie Irenäus (adv. Haer. III. 3.) „die größte „und älteste, Allen bekannte, und von den zwei vortreff„lichen Aposteln Petrus und Paulus gegründete und „gestiftete Kirche, mit welcher nothwendig jede Kirche, „d. h. alle Gläubigen allenthalben übereinstimmen wegen „ihres auszeichnenden Vorranges" (propter potiorem principalitatem). Cyprianus, (Epist. ad Cornel.), sonst eifersüchtig für die bischöflichen Rechte, beehret sie mit dem Ehrennamen der „Gebährmutter und Wurzel der „catholischen Kirche, der vornehmsten, aus welcher die „bischöfliche Einheit ihren Ursprung genommen hat"; und Augustinus (Epist. CLXII.) sagt, daß „der „Primas des apostolischen Stuhles von jeher in der „Römischen Kirche bestanden habe."

Mit der erhabenen Würde des Römischen Papstes waren denn auch eben so große Vorzüge und Rechte verbunden. Die bedeutendsten sind: 1) in wichtigen, das allgemeine Wohl der Kirche betreffenden Angelegenheiten Berichte von den einzelnen Bischöfen und Kirchen abzufordern und anzunehmen. So sagen die Väter von Sardica (bei Hilar. in Fragm.): „Es geziemet sich, „daß die Bischöfe aus allen Provinzen über ihre Angele-

liturgie.de

„genheiten an das Haupt der Kirche, d. i. an den apostoli-
„schen Stuhl Petri berichten.“ 2) Legaten in den entferntern Provinzen aufzustellen, die über kirchliche Angelegenheiten, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte der Metropoliten, und mit Beiziehung beliebiger Bischöfe Untersuchungen anstellen, im Namen des Papstes Aussprüche darüber fällen, und die Berichte der Metropoliten nach Rom übersenden sollten. (Innoc. I. Epist. ad Ruf.) 3) Bei entstandenen Streitigkeiten über Sachen des Glaubens und der Sitten Synoden zu berufen nach dem Beispiele der Apostel (Apgesch. XV, 7 ꝛc.); auf denen sie 4) den Vorsitz führten, oder 5) ihre Stelle durch Legaten vertreten ließen. Auch stand dem Papste 6) das Recht zu, die Synodalbeschlüsse durch seine Bestimmung und Unterschrift zu bestätigen, nicht aber konnte er dieselbe durch Verweigerung seiner Unterschrift entkräften, denn, „wenn
„auf das Ansehen Rücksicht genommen werden soll, so ist
„die Welt größer als die Stadt (Si auctoritas quaeritur,
„orbis major est urbe. Hier.)“ 7) Ein weiteres Recht des Papstes war, die Strenge der ältern Kirchengesetze zu mildern, wenn das Wohl der Kirche es erheischte; so wie 8) über der Beobachtung der Canonen zu wachen, und deren Uebertreter zu Recht zu weisen. Ein besonders vorzügliches Recht des Papstes aber war 9), daß er die Appellationen auswärtiger Bischöfe und Cleriker an seinen Stuhl, wenn sie mit dem Urtheile der Provincialbischöfe nicht zufrieden waren, annehmen und eine neue Untersuchung veranlassen konnte. So entschied die Synode von Sardica v. J. 344 oder 347 (can. 3—5.), daß,
„wenn ein Bischof aus irgend einer Ursache verurtheilt,
„werden soll, er aber der Meinung ist, daß er nicht
„einen bösen, sondern einen guten Handel vor sich habe,
„der zur nochmaligen Untersuchung geeignet wäre, jene,
„welche die Sache zuerst als Richter entschieden haben,

liturgie.de

„an den (damaligen) Bischof Julius, um das Andenken „des Apostels Petrus zu feiern, schreiben, und dieser im „Falle, als er eine nochmalige Uebersicht des Urtheils „nöthig erachtet, aus Bischöfen, die der Provinz nahe woh„nen, ein neues Gericht nieder setzen, und die Männer zur „Entscheidung des Handels ernennen soll.“ Auch wird dem Römischen Bischofe das Recht eingeräumt, einige seiner Priester zu solcher Untersuchung abzusenden.

§. 15.

Αὐτοκέφαλοι.

Liter. Bingh. a. a. O. L. II. c. XVIII.

Noch gab es in der alten Kirche außer Patriarchen, Exarchen und Metropoliten, eine Arte Bischöfe, die, wenn sie die Würde eines Metropoliten bekleideten, nicht nur unter dem Patriarchen, und als allgemeine Bischöfe nicht unter dem Metropoliten standen und deßwegen Selbstständige (Αὐτοκέφαλοι) genannt wurden. Ihre Bisthümer lagen entweder in Ländern, die nicht in näherm politischen Verbande mit der Römischen Weltregierung standen, wie jene der Bulgarei, von Iberien, Britanien und Armenien; oder es waren Bischöfe, die, wie der Bischof von Constantia auf Cyprus, die hierarchische Subordination nicht anerkannten. Auch gab es derlei Bischöfe, die den Patriarchen der Diöcese für ihren unmittelbaren Obern anerkannten und folglich unter keinem Metropoliten standen. So werden über vierzig Bischöfe, die unter dem Patriarchen von Constantinopel, fünf und zwanzig, die unter dem von Jerusalem, und sechszehn, die unter jenem von Antiochia standen, gezählet. Auch der Primas von Carthago behauptete eine Art Selbstständigkeit, indem er ganz unabhängig vom Patriarchate zu Alexandria war.

liturgie.de

§. 16.

Landbischöfe.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 1. u. 2. — Bingh. a. a. O. L. II. c. XVIII.

Noch einer Art Bischöfe muß hier Erwähnung geschehen, die geringeres Ansehen als die gewöhnlichen Bischöfe, jedoch ein höheres, als die Priester in der Kirche behaupteten. Es sind diese die Landbischöfe (Chorepiscopi, *της χωρας επισκοποι*); deßwegen so genannt, weil sie auf dem Lande bischöfliche Functionen ausübten. Ueber ihrem Ursprunge liegt Dunkelheit, doch scheint, daß sie in ihrer Eigenschaft unter den Bewohnern des Landes gewesen seyen, was jene in den Städten. Aber diese liessen gar bald die geringern Mitbrüder auf dem Lande das Uebergewicht ihres höhern Einflusses fühlen, und legten ihnen in Ausübung ihres Amtes nicht wenige Hindernisse in den Weg. Von ihnen erhielten sie nämlich die Einweihung ins Amt, da sonst zur Weihe eines Bischofes drei Bischöfe gegenwärtig seyn mußten (Conc. Antioch. v. J. 341. Can. 10.): sie konnten niedere Cleriker, nicht aber ohne des städtischen Bischofes Einwilligung Diaconen und Priester weihen (das.); sie durften in Gegenwart des Bischofes und der Priester der Stadt das heilige Abendmahl feiern, was den Priestern auf dem Lande untersagt war (Syn. Neocaesar. v. J. 314. Can. 13 u. 14.); auch die Firmung, jedoch unter Beschränkung auf blos Eine Kirche ertheilen (Conc. Rej. v. J. 439. Can. 3.); auch unterschrieben sie mit den übrigen Bischöfen die Acten der Synoden (solches beweisen ihre Unterschriften auf der ersten allg. Synode von Nicäa); wie sie denn auch an auswärtige Kirchen die üblichen Empfehlungsschreiben ausfertigten (Conc. Antioch. Can. 8.).

liturgie.de

Aus Allem erhellet, daß ihr Amt in manchen Stücken beschränkt, und ihre Stellung zu den Stadtbischöfen nicht immer die günstigste gewesen sey: denn diese sahen die Ausübung bischöflicher Rechte und Functionen von Seite der Landbischöfe für ein Hinderniß des Diöcesanverbandes an, beengten sie daher immer mehr in ihrem Wirkungskreise; und schon im J. 344 ward die Bestellung der Bischöfe in Dörfern und kleinern Städten untersagt, „damit nicht der Name und das Ansehen der Bischöfe in Geringschätzung herabsinke“ (Conc. Sard. C. 6). Die bereits ernannten Landbischöfe durften nichts, dem Willen des Bischofes widerstrebendes vornehmen und an die Stelle der verstorbenen wurden herumlaufende Aufseher (Περιοδευται, Visitatores), bestellt (Conc. Laodic. v. J. 361, Can. 57).

So war Amt und Existenz dieser Subalternen mit Einem Schlage zernichtet, und wo ihrer noch etwa Erwähnung geschieht, erscheinen sie blos, wie auf der allgemeinen Synode von Chalcedon im J. 451 als Delegirte der Bischöfe, die in derer Namen die Synodalacten unterzeichnen. Länger jedoch, und zwar bis ins neunte Jahrhundert erhielten sie sich in den Abendländern, wie aus den auf einer Synode zu Regensburg von Priestern und Laien gegen sie erhobenen Klagen erhellet, daß letztere von ihnen die Firmung nicht weiter annehmen wollten, „aus Furcht eher eine Wunde, als den Segen zu empfangen“. Kaiser Carl der Große brachte diese und ähnliche Klagen zur Kenntniß des Papstes Leo III, der unter Berufung auf frühere Synodalacten bestimmte, „daß die Landbischöfe durchaus keine bischöflichen Functionen verrichten dürfen“. Diesen Bescheid nahm nunmehr der Kaiser in seine Capitulare (Capitul. VI. 110. 248. VII. 310. 318. 328. 329.) auf, erklärte alle von Landbischöfen ausgeübten bischöflichen

liturgie.de

Functionen als nichtig, sie selbst als bloße Priester und befiehlt die Wiederhohlung der von ihnen ertheilten Firmung und Ordination. Von nun an wird der Landbischöfe wenig mehr erwähnt und vom zehnten Jahrhunderte an tritt allgemeines Stillschweigen ein.

§. 17.

Archipresbyteri und Archidiaconen.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 3 — 6. 17 — 20. — Bingh. a. a. O. L. III. c. XIX. §. 18. C. XXI.

In den Schriften der alten Kirchenschriftsteller kommen auch die Namen der Archipresbytern (Erzpriester, bei den Griechen *Πρωτοπρεσβυτεροι*, Phot. Biblioth. Cod. LIX.), auch Archidiaconen vor. Von ihnen sagt Hieronymus (Epist. IV. ad Rustic.) im Allgemeinen, daß an jeder Kirche nur einer derselben gewesen sey. Den Archipresbyter ernannte der Bischof aus der Zahl der Priester, damit er als der erste seines Presbyteriums in seiner Abwesenheit, oder wenn er sonst verhindert war, die Angelegenheit der Kirche besorge (Liberat. in Breviar. C. 14). In der Kirche saß er zunächst dem Bischofe und bekleidete seiner Würde zufolge das Amt eines heutigen Generalvicars; namentlich lag ihm die Sorge der Wittwen und Waisen und Fremden der bischöflichen Stadt ob (Conc. Carth. IV. Can. 17); öfters folgte er auch dem verstorbenen Bischofe im Amte nach. Im Verfolge der Zeiten da die Pfarreien sich auf dem Lande vermehrten, ward eine Abtheilung des Bisthums in kleinere Distrikte erforderlich, welche den Namen Landcapitel erhielten, in denen, aus der Mitte der Pfarrer ein Erzpriester (in gewissen Diöcesen auch Decan genannt) den übrigen vorgesetzt ward.

liturgie.de

Wichtiger und weit einflußreicher war das Amt der Archidiaconen. Anfangs ward ein solcher aus der Zahl der Diaconen gewählt, und als der erste unter den Brüdern anerkannt. (Hier. Epist. ad Evang. und IV. ad Rust c.) Ein solcher war in der Römischen Kirche der heil. Martyr Laurentius. Später, wie wenigstens scheint, wurde er, und zwar nach Willkühr des Bischofs aus den Presbytern gewählt: so viel ist aber unbestritten, daß er gewöhnlich nach dem Tode des Bischofes in dessen Stelle getreten ist. Das Recht und die Vorzüge des Archidiacons vor der übrigen Clerisei war von bedeutendem Umfange und Ansehen: denn 1) war er der beständige Diener des Bischofs bei seinen gottesdienstlichen Verrichtungen (Constit. Apost. II. 57.), „er wich," wie Hieronymus (Comment. in Ezech. C. 48) sagt, „niemals von der Seite des Bischofes". 2) hatte er die Aufsicht über die Cleriker niedern Ranges, und wies einem jeden die bestimmten Dienste in den gottesdienstlichen Versammlungen an; auch sorgte er 3) für die Reinheit der Sitten unter den Laien. (Optat. Milev. de Schism. Donat. B. I.) Seiner bediente sich 4) der Bischof in Vertheilung der kirchlichen Einkünfte, wie dieses namentlich von Laurentius (Prudent. Hymn. de S. Laur. V. 39.) erzählet wird: daher nennet Paulinus (de Mirac. S. Mart.) den Archidiacon „Bewahrer des Geldkastens". Ferner unterstützte er 5) seinen Bischof im Predigtamte (Hier. Comment. in Ezech. C. XLVIII.), so wie er 6) ihm auch Beistand leistete bei der Ordination der andern Cleriker durch Darreichung der dazu nöthigen Gefäße (Conc. Carth. IV. Can. 5. 6. 9.), 7) endlich konnte er die Diaconen und übrigen niedern Kirchendiener, keineswegs aber die Presbytern mit kirchlichen Strafen belegen (Conc. Chalc. Act. X).

liturgie.de

§. 18.

Niedere Kirchendiener.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 30—33. u. 97—108. — Bingh. a. a. O. L. III. c. I—XIII.

Außer den seither angeführten Gattungen der Cleriker gab es in der alten Kirche noch andere und niedrigere, die ihre Einsetzung von Christus und den Aposteln nicht herleiten können, und bei großen Kirchengemeinden zur Feier des Gottesdienstes und dem Bischofe und dessen Presbytern und Diaconen zur Erleichterung ihrer Amtsgeschäfte beigegeben waren. Zahl und Verrichtungen waren nicht überall dieselben: ihrer hatte der Papst Cornelius ausser vier und vierzig Priestern sieben Diaconen und eben so Subdiaconen, zwei und vierzig Acoluthen und zwei und fünfzig Exorcisten, Lectoren und Ostiarier (Cornel. Epist. ad Fabian. bei Euseb. Hist. Eccl. VI. 43.).

Diese niedere Kirchendiener, die vom Bischofe, meistens ohne Wirkung der Clerisei und des Volkes angenommen wurden (Cypr. Epist. XXIV.), bildeten eine Art Pflanzschule (Seminarium), woraus der Bischof je nach dem Maaße der Fähigkeiten und nach der Moralität der Individuen seine Diaconen und Presbytern wählen, und sie seinem Presbyterium und der Gemeinde vorschlagen konnte.

Die vorzüglichsten dieser Kirchendiener waren:

a) Die Unterdiaconen (Ὑποδιακονοι, Subdiaconi), deren Amt darin bestand, daß sie die leere Schüssel (Patina, Paten) und den leeren Kelch aus der Hand des Bischofes, vom Archidiacon aber das Waschgefäß mit dem Handtuche erhielten (Conc. Carth. IV. v. J. 399. can. 5.). Sonst lag ihnen auch die Aufsicht an den Eingängen der Kirchen über die Ein- und Ausgehenden ob: eben so mußten sie den Anwesenden die Plätze in den

liturgie.de

Kirchen anweisen (Eus. Hist. Eccl. X. 4.). Ueberdieß bediente ihrer sich der Bischof, um die Briefe an auswärtige Kirchen zu übertragen (Cypr. Epist. ad Cler.). Ihrer geschieht schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts Erwähnung.

b) Die Acoluthen, (vom Worte ἀκολουθειν, sequi) Nachtreter genannt, weil sie bei allen gottesdienstlichen Handlungen dem Bischofe dienen mußten. Bei ihrer Weihung empfiengen sie vom Archidiacon den Leuchter mit der Wachskerze zum Zeichen, daß sie zum Anzünden der Kerzen bestimmt seyen (Conc. Carth. IV. a. a. O.). Auch empfiengen sie das leere Gefäß „um den Wein zum „Opfer des Blutes Christi darzubringen" (das. Can. 6.).

c) Exorcisten. Der uralte Glaube der Kirche an den Einfluß der bösen Geister auf Leib und Seele der Menschen erheischte einen eigenen Stand der Cleriker, Exorcisten (Ἐξορκιστης, Adjurator, Teufelsbeschwörer), deren Amt es war, durch Gebethe und Beschwörungen diese feindseligen Mächte in ihren bösartigen Operationen zu lähmen, und den Teufel aus den Leibern der Besessenen zu vertreiben. Nur Männer von erprobter Gottesfurcht und heiligem Wandel wurden zu diesem Amte ausersehen: in den ersten drei Jahrhunderten versahen es die Bischöfe und Priester. „Bei „seiner Weihung erhielt der Exorciste aus der Hand des „Bischofes ein Buch, in welchem die Beschwörungen „enthalten waren mit den Worten: Nimm und lerne es „auswendig; du sollst die Macht haben, über die Besessenen, sie seyen getauft oder nicht, die Hände aufzulegen". (Conc. Carth. IV. Can. 7.)

d) Die Lectoren (im Griechischen Αναγνωστοι.) Von jeher machte die Vorlesung der göttlichen Schriften einen Hauptbestandtheil der Liturgie aus, wozu gegen das dritte Jahrhundert eine eigene Classe der Cleriker

liturgie.de

Vorleser (Lectores) genannt, bestimmt wurde. Für sie war im hintern Theile der Kirche ein etwas erhabner Platz (Pulpitum oder Tribunal genannt) angebracht, zum Unterschied der eigentlichen Kanzel in der Nähe des Altares. Auch das Ablesen der Schriften der apostolischen Väter und der Briefe auswärtiger Bischöfe und Kirchen lag ihnen ob. — Bei ihrer Weihung sprach der Bischof: „Nimm „hin und sey Leser des göttlichen Wortes: du wirst, wenn „du mit Treue und Frucht dein Amt erfüllest, Antheil „haben mit jenen, welche das Wort Gottes verkündiget „haben." (Conc. Carth. IV. can. 8.).

e) Thürhüter (Ostiarii, Janitores, *Πυλωροι*, *Θυρωροι*). Sie hatten die Kirchenschlüssel in Verwahrung, schlossen die Kirchen auf und zu, verwehrten den Ungläubigen den Zutritt zu den Gläubigen, indem sie ihnen eigene Plätze anwiesen, bestimmten den Ungläubigen die Zeit des Gottesdienstes und wachten für Stille und Ordnung während desselben. Zur Weihung überreichte der Bischof dem Thürhüter die Kirchenschlüssel mit den Worten: „Betrage dich so, als müßtest du dem Herrn Rechenschaft „geben über alles das; was mit diesen Schlüsseln ver„wahret wird". (a. a. O. Can. 9.)

Noch müssen wir, gleichsam blos im Vorübergehen, einiger Namen niederer Kirchendiener gedenken, die in den Schriften der alten Schriftsteller zuweilen vorkommen: als, 1) der Sänger (Cantores, *Ψαλται*), die den Kirchengesang anstimmen und leiten mußten (Conc. Laodic. v. J. 361. Can. 15.); 2) der Hermeneuten (*Ἑρμενευται*, Interpretes), welche das in der Kirche Vorgelesene dem Volke in die ihm kundige Sprache übersetzen mußten (Epiph. Expos. Fid. C. 21.); 3) der Catecheten (*Κατηχηται*), deren Amt in der Unterweisung der Taufcompetenten bestand. Ein solcher war Origenes als Jüngling von achtzehn Jahren (Euseb.

liturgie.de

Hist. Eccl. VI. 3.); 4) der Todtengräber (*Κοπιαται*, Fossores), die für anständige Beerdigung der Leichen sorgen, und namentlich jene der Armen unentgeldlich begraben mußten (Hier. de septem Ord. eccl.), weßwegen ihnen auch K. Theodosius eigene Gefälle und Wohnungen anweisen ließ, (Justin. Nov. LIX.); 5) der Krankenwärter (*Παραβολανοι*), besonders der mit einer ansteckenden Krankheit oder der Pest behafteten Christen (Cod. Theod. L. XVI. tit. 2. de Episc. Eccl. et Cler. l. 42. 43.); 6) der Advocaten (Defensores), welche die Angelegenheiten der Armen und die Gerechtsame der Kirche vertheidigen mußten (Conc. Carth. v. J. 401. Can. 9. — Possid. in Vita Aug. C. 12); 7) der Oeconomen, denen die Besorgung der kirchlichen Einkünfte oblag: gewöhnlich bekleidete ein Cleriker unter Aufsicht des Bischofes dieses Amt (Conc. Chalc. Can. 26.); 8) der Notarien, welche bei kirchlichen Verhandlungen, besonders auf Synoden die Protocolle aufnehmen mußten, und daher auch Geschwindschreiber (*Ταχυγραφοι*) genannt wurden (Euseb. Hist. Eccl. VII. 29); und 9) der Apocrisaren oder Responsalen, d. i. der Geschäftsträger der Bischöfe am kaiserlichen Hofe (Justin Nov. VI. C. 2.).

§. 19.

Die Landpfarrer.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. c. 21—29 und 94. — Bingham a. a. O. L. IX. c. VIII. §. 1—4.

Nach Plinius Bericht (Epist. X. 97.) hatte sich bereits das Christenthum schon zu Anfang des zweiten Jahrhunderts auf das Land verbreitet, und es mußte sich bald das Bedürfniß hervorstellen, daß aus der Zahl

liturgie.de

der Gläubigen einer zum Presbyter ordinirt ward. Dieses mag der erste Anfang der Landbischöfe (§. 16.) gewesen seyn.

Es bildeten sich aber — wann? laßt sich durchaus nicht bestimmen — eigene christliche Landgemeinden, denen im Verfolge der Zeit vom Bischof der benachbarten Stadt ein eigener Cleriker unter dem Namen Plebanus später Parochus zur Besorgung der geistlichen Bedürfnisse der neu gestifteten Landkirche vorgesetzt ward. Solcher gedenket schon der Bischof **Dionysius von Alexandria** (Euseb. Hist. Eccl. VII. 24. Vergl. Athan. Apol. II.) unter dem Namen: „Priester und Lehrer der „Brüder auf dem Lande", und die Synode von Neucäsarea v. J. 314 (Can. 13.) erwähnet der Landpriester (*Πρεσβυτεροι επιχωριοι*), denen nicht gestattet war; „in der Stadtkirche in Gegenwart des Bischofes „die heiligen Geheimnisse zu begehen". Die Synode von Vaison aber v. J. 442 verlangt (Can. 2), daß „nicht nur in den Städten, sondern auch in allen „Pfarreien die Priester das Wort Gottes zu verkündigen „befugt werden sollen".

Diesem nach waren die Landkirchen und ihre Cleriker in voller Abhängigkeit von der nächst gelegenen bischöflichen Stadtkirche, wurden auch von da aus von den Bischöfen visitirt, und waren ihren Anordnungen unterworfen. Das Verdienst der frühern Landpfarrer um die religiöse und sittliche Bildung des Landvolkes war unstreitig um so größer, je saumseliger die Grundherren darin sich bewiesen, indem sie das Volk aus schändlichem Eigennutz geflissentlich in Unwissenheit, ja im Heidenthume erhielten, und sich wenig um dessen Moraltät bekümmerten. — Uebrigens verdankt wohl auch manche ländliche Pfarrkirche dem Eifer besserer Grundherren ihre Gründung, indem sie ihre Oratorien in solche zum Wohle ihrer Untergebenen

liturgie.de

umgestalteten, in welchem Falle sie den dabei angestellten Clerikern bestimmte Einkünfte anweisen mußten (Conc. Aur. IV. v. J. 549. Can. 26 u. 33.).

§. 20.

Art und Weise, zu kirchlichen Würden zu gelangen.

Liter. Thomass. a. a. O. P. II. L. I. c. 56—91. L. II. c. 1—19. 50—52. 55—57. 60—62, 65—67. — Bingham a. a. O. L. IV. c. I—IV. V. §. 1—3. c. VI. §. 1—5. L. VI. c. IV. §. 8. L. XVII. c. V. §. 3.

Ueber die Art und Weise zu kirchlichen Würden zu gelangen, liegt weder eine Vorschrift Jesu, noch der Apostel vor. Bald wählten die Apostel durch das Loos, wie bei Matthias (Apgesch. XV, 15—26.), bald ernannten sie nach ihrem Ermessen Vorsteher, wie Paulus den Timotheus und Titus (I. Timoth. I, 3. Tit. I, 5.) und zwar erstern nach ihm gewordener Weissagung (Timoth I, 18.); oder bestellten und verordneten Priester je nach Erforderniß des Ortes (Apgesch. XIV, 22. Clem. Alex. Quis div. salvat?) Zuweilen entschied ein für göttlichen Ruf gedeuteter Zufall, wie z. B. beim Bischof Fabianus von Rom, der als solcher anerkannt ward, weil sich bei der Vornahme der Wahl eine weiße Taube auf sein Haupt setzte (Eus. Hist. Eccl. VI. 29.); und bei Alexander dem Köhler, der durch einen ungefähren Ausruf seines Namens Bischof in Comana geworden ist (Greg. Nyss. in Vit. Greg. Thaum.).

In den ältesten Zeiten der Kirche geschah die Wahl der Kirchenvorsteher durch die Clerisei und das Volk, wobei weniger auf Gelehrtheit, als auf Reinheit des Wandels Rücksicht genommen ward. Daher geschah es nicht selten, daß der eine oder andere, wie z. B. Cornelius von Rom wider seinen Willen zum Bischof von Rom erwählt ward

liturgie.de

(Cypr. Epist. ad Anton.); denn es war in den ersten Zeiten des Christenthums, zumal in den Tagen der Verfolgungen das Amt eines Bischofes mit vielen Gefahren verbunden. Clerisei und Volk hatten im Anfang bei der Wahl eines Bischofes gleiches Stimmrecht; jedoch unter Leitung eines oder mehrerer der benachbarten Bischöfe. Der Antheil des Volkes an der Bischofswahl beschränkte sich aber nicht blos auf das Zeugniß der Würdigkeit oder auf nachfolgenden Beifall zur getroffenen Wahl, vielmehr hatte es mit dem Clerus und den gegenwärtigen Bischöfen gleiches Stimmrecht. So gelangte z. B. Sabinus „durch die „Stimmen des ganzen Volkes sowohl als der gegen„wärtigen Bischöfe" zu seinem Amte (Cypr. ad Fel. Presb. etc.) eben so der erwähnte Cornelius zu Rom, ders. im oben angef. Br.) Johannes Chrysostomus (Socr. Hist. Eccl. VI. 2.) u. m. a. Nach Verordnung der ersten allg. Synode von Nicäa (Can. 4.) „mußte „soviel möglich der Bischof von allen Bischöfen der „Provinz bestellt werden"; im äussersten Falle war die Anwesenheit von wenigstens drei Bischöfen bei der Wahl erforderlich. Dadurch ward dem Act mehr Gewicht beigegeben und Partheiungen und Uneinigkeiten leichter vorgebeuget; auch mußte nach Constatirung des Metropolitansystemes über die neue Wahl an den Metropoliten Bericht erstattet werden, ohne dessen Willen und Beistimmung keine Anerkennung eines Bischofes Statt fand (das. Can. 6.): ja es wird der Metropolit, der nicht innerhalb drei Monaten die Ordination eines neugewählten Bischofes vornimmt, mit Kirchenstrafe bedrohet (Syn. Chalc. IV. v. J. 451. Can. 24.) und Leo der Grosse findet keinen Grund, den „für einen Bischof anzuerkennen, „der nicht vom Clerus und Volk erwählt, und nicht von „den Bischöfen der Provinz mit Beistimmung des Metro„politen eingeweihet ist" (Epist ad Rustic. C. 1.).

liturgie.de

Es erhellet zugleich aus diesen Zeugnissen die fortdauernde Theilnahme des Clerus und Volkes an den Bischofswahlen. So ward, wie **Theodoretus** (Hist. Eccl. I. 7.) berichtet: „der große Bischof Eustachius von „Antiochia durch die gemeinschaftliche Stimmung der „Bischöfe, der Cleriker und des gottgeliebtesten Volkes „wider seinen Willen zur Verwaltung der dortigen Kirche „erhoben." So sehr aber dadurch das gegenseitige Vertrauen zwischen den Lehrern und den Gläubigen befördert werden konnte; so gaben doch in der Folge derlei vom Volke ausgehende Bischofswahlen nicht selten Anlaß zu ärgerlichen Auftritten: die Rivalität der Competenten buhlte um die Gunst des Volkes, wodurch unter diesen Partheiungen und dann zwiespaltige Wahlen entstanden; auch suchten sich Ehrgeizige und Unwissende durch Bestechungen den Weg zum Oberhirtenamte zu bahnen (Chrys. de Sacerd. III. 15.). Zuweilen sah das Volk auf äußere Religiosität des wählbaren Individuums, und dieses besaß, wenn die Wahl wirklich zu seinen Gusten ausgefallen war, nicht jedesmal die zum neuen Amte erforderliche Klugheit (das.). Selbst am Sitze des obersten Primates verläugneten sich die übeln Folgen nicht, die aus dem zu großen Einflusse des Volkes auf dessen Wahl entstanden, wie unter andern die einhundert sieben und dreißig Leichen der Erschlagenen beweisen, die bei der zwiespaltigen Wahl zwischen Damasus und Ursicinus im J. 366 an Einem Tage in der Kirche gefunden worden sind. (Ammian. **Marcell.** Hist. XXVII. 3.)

Solchem Unfuge mußte mit Kraft gesteuert und das Wahlrecht der Laien beschränkt werden. Dieses geschah, indem die Fürsten, wie z. B. K. Theodosius (Sozom. Hist. Eccl. VII. 8.) sich ein Verzeichniß der würdigsten Candidaten vorlegen ließen, und dann aus diesen einen wählten, oder gar aus der Ferne einen beriefen (Soc. Hist Eccl. VII. 29.); und K. **Justinianus** (Cod. Just. L. I.

liturgie.de

tit. 3. de Episc. l. 42.) verordnete, „daß bei Erledigung „eines Bisthumes der Clerus und die Vornehmsten der „Stadt sich über drei Personen mit einander verständigen „sollen, aus denen sodann nach der Bestimmung und dem „Urtheile des Metropoliten (ordinantis) der würdigste „ordinirt werden soll.“ Zuweilen, wenn gleich selten, geschah es, daß noch zu Lebzeiten eines Bischofes, dessen Nachfolger ernannt ward: verboten aber wurde, „daß „ein Bischof, selbst am Ende seines Lebens, sich seinen „Nachfolger bestelle (Syn. Antioch. v. J. 341. Can. 23.): obgleich in gar dringenden Fällen eine Ausnahme darin gestattet wurde (Euseb. Hist. Eccl. VI. 11. — Soc. a. a. O. I. 11.).

Strenger erklärte sich die Kirche gegen Versetzungen von einem Bisthume zum andern: ja es wird derjenige, „der betrügerischer Weise nach einem andern „Bisthume getrachtet hat, mit der Strafe bedroht, nicht „einmal am Ende des Lebens der Communion der Laien „würdig geachtet zu werden“. (Syn. Sard. v. J. 344. Can. 2.) Man sah nämlich solche Versetzungen für Ehrgeiz und Habsucht der Bischöfe an: deßwegen verbietet sie auch Leo der Große (Epist. ad Anast. c. 8.) ganz unbedingt und befiehlt, „denjenigen, der zu einer größern „Gemeinde übergeht, von da zu vertreiben, und ihn auch „des vorigen Bisthums zu berauben; so daß er weder „jenen vorstehe, die er aus Geiz gesucht, noch denen, die „er aus Stolz verlassen hat.“ Aus wichtigen Gründen fanden jedoch Ausnahmen Statt (Can. Apost. XIII. oder XIV. — Conc. Carth. IV. Can. 27.).

Ganz anders hingegen sah es im Fränkischen Reiche aus: denn da konnte ihre Wahl, wenn sie gleich vom Clerus und dem Volke ausgieng, nicht ohne Einwilligung des Königs vorgenommen werden (Syn. Aur. V. v. J. 549. Can. 10.). Aber bald traten von Seite der Synoden

liturgie.de

Klagen gegen die Willkühr der Fürsten bei Bestellung der Bischöfe ein, und es wurde verordnet, daß jeder Bischof vom Clerus und den Einwohnern der Stadt frei gewählt, keiner aber blos durch einen Befehl des Königs wider den Willen des Metropoliten und der Provinzialbischöfe ernannt werden soll (Syn. Par. III. v. J. 557 Can. 10.). Allein die Könige achteten dieser Verbote nicht, nahmen jedoch auch billige Rücksicht auf den Beirath der Provinzialbischöfe, und auf die Vorschläge der Städte und ihrer Bürger, wie aus Marculfus Formularien erhellet, in deren einem (I. 7.) die Bittschrift einer Gemeinde enthalten ist, worin die Glieder derselben den König bitten, an die Stelle des verstorbenen Bischofs den mit Namen benannten und besonders belobten Mann ihnen zu ihrem Bischofe zu geben.

Auch die Päpste wurden vom Clerus und dem Volke gewählet; wenn aber über der Wahl Unruhen entstanden, so trat der kaiserliche Statthalter ins Mittel. Derlei wiederholte Unruhen gaben denn auch Veranlassung, daß der Einfluß des Volkes immer mehr beschränkt ward. Auch scheint dem Papste eine Art von Bestimmung rücksichtlich seines Nachfolgers eingeräumt gewesen zu seyn (Syn. Rom. v. J. 499. Can. 2.). Der Simonie bei Papstwahlen vorzubeugen, verordnete um den Anfang des sechsten Jahrhunderts der Römische Senat, daß jede Geldversprechung, um das Bisthum zu erhalten, durchaus ungültig seyn soll (Cassiod. Variar. IX. Epist. 15.); ja der Ostgothische König Athalarich erklärte denjenigen für ehrlos, der sich der Simonie schuldig machen würde, wenn er gleich seinen Staatsdienern gestattete, für die königliche Bestätigung des neuen Bischofs von Rom dreitausend Goldgulden aus dem Kirchenvermögen zu fordern (Cassiod. a. a. O. u. Epist. 16.). Nachdem Rom in der Mitte des sechsten Jahrhunderts wieder

liturgie.de

unter die Herrschaft der morgenländischen Kaiser gekommen war, übten diese die Bestätigung der Papstwahlen aus (Gregor. Tur. Hist. Franc. X, 1.), wenn sie auch gleich, wie bei Gregorius dem Großen, vom Clerus, Senate und Volke ausgegangen war.

Was die Wahl der Priester, Diaconen und übrigen Cleriker betrifft, so läßt sich aus dem innigen Verbande, in dem der Bischof mit seinem Clerus und dem Volke stand, schließen, daß sie beide an derselben keinen unbedeutenden Antheil genommen haben. Es schreibt ja **Cyprianus** (Epist. ad Presb. Diac. et Pleb.), daß er „bei Ordinationen der Cleriker seine geliebtesten Brüder „vorder samst zu berathen und in gemeinschaftlicher Ueber„legung die Sitten und Verdienste des Einzelnen zu „erwägen pflege". Es mag solches freilich keine förmliche Wahl, sondern eher eine Vorstellung des für tauglich erachteten Candidaten gewesen seyn, mit Vorbehalt des Rechtes, daß die übrige Clerisei und das Volk gegen den Vorschlag ihre Einwendung machen konnten. Eigenmächtig konnte der Bischof darin nicht vorschreiten: entschuldigte sich ja der sonst auf seine bischöflichen Rechte so eifersüchtige Cyprianus, daß er „ohne erst Zeugnisse „der Menschen da abzuwarten, wo die göttliche Stimme „vorredet" einen Subdiacon und zwei Lectoren ernannt habe (das.). Eine und „zwar grössere Bestimmung der „Christen und die Gewohnheit der Kirche" fordert noch **Augustinus** (Possid. in Vit. August. C. 21.) für die Ordination eines Priesters und Clerikers; und **Siricius** (Epist. I. ad Himer. c. 10.) verlangt ausdrücklich bei der Ordination eines Diacons zum Presbyterat oder Episcopat die Wahl durch Clerus und Volk. Später jedoch und von der Zeit an, da das Aufsteigen von den niedern Clerikatswürden zu den höhern allgemeiner in Uebung gekommen war, und der Glaube mehr und mehr

liturgie.de

überhand nahm, daß durch die Ordination das Amt selbst verliehen werde, verminderte sich die Theilnahme des Clerus und des Volkes an der Wahl des niedern Clerus immer mehr und verschwand am Ende ganz.

Wie sehr endlich die Kirche für Annahme blos würdiger Religionsdiener bedacht gewesen sey, beweiset die Vorsicht, daß zur Ordination nicht zugelassen wurden: 1) die Catechumenen, 2) keiner, der auf dem Krankenbette die Taufe erhalten hatte, weil man dem Glauben eines Clinicus nicht als Vorsatz, sondern von Nothwendigkeit hervorgegangen ansah (Syn. Neocaes. v. J. 314. Can. 12.); 3) keiner von Ketzern getaufte (Syn. Illib. v. J. 305. Can. 51.), weil man Ansteckung befürchtete; 4) keiner, der sich selbst mit Vorsatz verstümmelt hatte, weil man ihn gleichsam als einen Selbstmörder und Zerstörer des Werkes Gottes ansah (Can. Apost. Can. XXI.); 5) kein öffentlicher Büßer (Syn. Carth. IV. v. J. 399. Can. 68.), weil man eines solchen Rückfall in die Sünde befürchtete; 6) die zu wiederholtemalen Verehelichten, weil man ihnen die Tugend der Mäßigung nicht zutrauete (Conc. Valent. v. J. 374. Can. 1.); 7) keiner, der nach der Taufe einen ausschweifenden Lebenswandel geführt, und Anlaß zum Aergerniß gegeben hat; namentlich kein Wucherer und Aufrührer (Conc. Carth. IV. Can. 67.) wie auch kein Mörder (Conc. Tolet. I. v. J. 400. Can. 2.), Hurer und Ehebrecher (Can. Apost. LXI.); 8) kein der Simonie Schuldiger, vielmehr ward ein solcher, der irgend an der Wahl eines solchen Theil genommen, und der ihn ordinirte, von der kirchlichen Gemeinschaft gänzlich ausgeschlossen (Can. Apost. Can. XXIX. oder XXII.); 9) kein Schauspieler, weil man seinen Stand für einen solchen ansah, der das Heidenthum und die Laster begünstige (Gennad. de Eccl. Dogm. C. 72.); 10) kein Soldat, weil dieser

liturgie.de

Stand, des Blutvergießens wegen, als ein solcher betrachtet ward, der dem Gesetze der christlichen Liebe widerstrebe (Innoc. I. Epist. II. ad Victric. C. 2.); 11) kein Sclave ohne Einwilligung seines Herrn, für dessen Eigenthum er angesehen ward (Can. Apost. LXXXI.); 12) kein Curialis, weil er zu sehr in weltliche Angelegenheiten verwickelt angesehen ward (Innoc. I. Epist. IV. C. 3.) u. s. w.

§. 21.

Einkünfte der Clerisei.

Liter. Thomass. a. a. O. P. III. L. I. C. 1—6. 12. 13. L. II. c. 1—7. 12—17. — Bingham a. a. O. L. III. c. XII. L. V. c. I—VI. — Schröckh a. a. O. XVI. 324 ꝛc.

In den ersten Jahrhunderten des Christenthums hatten weder Bischöfe noch andere Cleriker bestimmte Einkünfte. Wie den Aposteln, so galt auch ihnen des Herrn Spruch: der Arbeiter ist seines Lohnes werth (Matth. X, 10); und so waren sie an die Liebe und Wohlthätigkeit ihrer Gläubigen angewiesen. Diese spendeten denn auch nach Vermögen ihren Clerikern den nöthigen Lebensunterhalt in Opfergaben, die bei jeder gottesdienstlichen Versammlung auf den Altar der Liebe gelegt wurden, und wohl auch hinreichten, daß Wittwen und Arme davon Hülfe erhielten. Ausserdem fanden auch monatliche Opfer zu den besagten Zwecken Statt, die je am ersten Tage des Monats (menstrua die) oder an sonst einem beliebigen Tage abgereicht wurden (Tert. Apol. C. 29.), und auch in der Africanischen Kirche üblich waren (Cypr. Epist. ad Presb. Diac. et Pleb.).

Andere Gaben ausser Brod und Wein, als Honig, Milch, Mehl, Backwerk, Vögel, Thiere und Hülsenfrüchte durften nicht zum Altare, wohl aber

liturgie.de

in die Wohnung des Bischofs und der Priester gebracht werden (Const. Apost. VIII. 30. Can. Apost. III.). Sie waren eine Nachahmung der bei den Juden üblichen Erstlinge (Primitiae). Schon Irenäus (adv. Haer. IV. 32.) und Origenes gedenken ihrer (adv. Cels. VIII. 5.) und die Synode von Gangra v. J. 324 (Can. 7.) belegt jene mit dem Banne, „welche die der Kirche „dargebrachten Opfer sich zueignen".

Im Verlaufe der Zeit vermehrten sich die Einkünfte der Clerisei ansehnlich, besonders von der Zeit an, da christliche Fürsten auf dem Throne saßen; wie denn namentlich Constantinus der Große ihnen jährliche Zuschüsse aus dem Staatsschatze anwies (Euseb. in Vit. Const. II. 36.). Nun erbten sie die Güter erblos verstorbener Martyrer, Bekenner und Cleriker (Cod. Theod. L. V. tit. 3. De Bon. Cleric. l. 1.), bekamen die Tempel der Heiden und ihre Gefälle zu Geschenken (das. L. XVI. tit. 10. de Pagan. l. 19. 20.), wie auch das Eigenthum der ihre Kirchen und Klöster verlassenden Cleriker und Mönche (Cod. Just. L. I. tit. 3. de Episc. et Cler. l. 53.), ingleichen der Ketzer (Cod. Theod. L. XVI. t. 5. de Haer. l. 52.). Ueberdieß wurde die Kirche bereichert durch Schankungen und Vermächtnisse; so daß es nicht gar sehr zu verwundern ist, warum clericalische Aemter und besonders Bisthümer mit Heißhunger gesucht wurden. — Das unverdächtigste Zeugniß für die Anhäufung der Reichthümer bei den Kirchen und ihren Dienern liegt in dem Verbote mehrerer Kaiser, Schankungen an dieselben zu machen (Cod. Just. L. I. t. 2. de sacros. Eccl. l. 20. — Cod. Theod. L. XVI. t. 2. de Episc. l. 27.). — Noch freigebiger gegen die Kirche waren die Fränkischen Könige, indem sie dieselben von der Entrichtung des Acker- und Weidgeldes (Agrarium und Bascuarium. — Constit. Clotar.

liturgie.de

R. v. J. 570.) und des Fried- und Wehrgeldes (Freda) befreieten. — Bereichert wurden die Fränkischen Kirchen weiters durch Vermächtnisse und Schankungen wegen verübter Frevelthaten; daher die Worte in den Schankungsbriefen: Pro remedio peccatorum — Pro redemtione animae; wie auch durch Ankauf ganzer Ländereien aus ihren erworbenen Reichthümern um geringen Preis von den arbeitscheuen und an Krieg und Plünderungen mehr, als an Urbarmachung öder Landstriche gewohnten Franken, die dann von der Kirche und thätigen Mönchen gar bald in blühende Auen verwandelt wurden. Und so kam es, daß, wie K. Chilperich († 584.) klagt, „der Fiscus „arm ward, die Reichthümer der Kirche zuflossen, bald „Niemand, als die Bischöfe regierten und das Ansehen „(des Königs) verschwunden, und auf die Bischöfe, „übergegangen war". (Gregor. Tur. Hist. Franc. VI. 46.)

Unter solchen günstigen Umständen konnte die Clerisei der alsgemach sparsamer fliessenden Opfergaben leichter entbehren, da die Kirche, wie **Johannes Chrysostomus** (Hom. LXXXV. in Matth.) klaget, „Felder, Häuser, „Hausmiethe, Wagen, Maulthiere, Fuhrwerk u. dergl. „besaß". Der in seinem Amte eifrige Bischof konnte nicht gleichgültig zusehen, wie unter seiner Clerisei sich Uneinigkeiten wegen der Besitzungen entspannen, und wünschte daher, wie ein heiliger **Augustinus** (Possid. in Vit. Aug. C. 23.) jene bessere Zeiten zurück, „in „denen nach Zeugniß der Schrift jene im alten „Testamente vom Altare lebten, die demselben dieneten". Daher ward es zeitgemässes Bedürfniß, Anordnungen zu treffen, wie die kirchlichen Einkünfte verwaltet werden sollten. Eine Verordnung des Papstes **Gelasius** (Epist. ad Episc. Lucan. C. 29.) ist in dieser Hinsicht besonders merkwürdig: er befiehlt nämlich, daß die kirchlichen

liturgie.de

Einkünfte in vier gleiche Theile sollten verurtheilt werden, deren der erste dem Bischofe, der andere seiner Clerisei zukommen, der dritte für die Armen und der vierte für die Erhaltung der Kirchengebäude verwendet werden soll.

Die Unschicklichkeit einsehend, daß die Bischöfe die Verwaltung der kirchlichen Einkünfte allein besorgten, verordnete die vierte allgemeine Synode von Chalcedon im J. 451 (Can. 26.), „daß jede Kirche einen „eigenen Verwalter (Oeconomus) haben sollte, der „in Uebereinstimmung mit dem Bischofe die Einkünfte der „Kirche vertheile." Dieser mußte dem Bischofe jährliche Rechnung ablegen über Einnahme und Ausgabe. Gewöhnlich ward ein solcher aus der Zahl der niedern Cleriker gewählt, wie wir denn aus des P. Gregorius des Großen Briefen ersehen, daß auf den ansehnlichen Patrimonialgütern der römischen Kirche Diaconen und Subdiaconen die Sorge für die Betreibung der Landwirthschaft, die Pflege des nöthigen Zug- und Ackerviehes, die Einsendung der eingeheimseten Früchte u. s. w. obgelegen sey.

Eine andere Gattung der kirchlichen Einkünfte waren die Zehnten, deren Entrichtung an die Cleriker schon alte kirchliche Schriftsteller, wie **Origenes** (Hom. XI. in Num. c. 18.), und **Tertullianus** (adv. Prax. IV. 17. 24.) für Pflicht der Gläubigen erkläret haben. Ihr Bezug aber mußte ruhigern Zeiten vorbehalten werden: ja es wird noch in den Tagen des **Johannes Chrysostomus** (Hom. IV. in Ephes.) der Entrichtung der Zehnten als einer Seltenheit erwähnt; und schon **Augustinus** (Hom. XLVIII.) scheint es als ein Verschwinden der Ehrfurcht gegen Gott anzusehen, daß die Zehnten nicht, wie früher von den Vorfahren, entrichtet werden, und sagt unter Anspielung auf die Genauigkeit, mit welcher die Pharisäer ihre Zehnten entrichtet haben: „Der, den du an Gerech„tigkeit übertreffen solltest, giebt den Zehnten: du aber

liturgie.de

„giebst nicht einmal das Tausendste“ (Comment. in Ps. CXLVI.). Hieronymus (Epist. ad Nepot. de Vita Cleric.) sagt, daß er „als Levit und Priester von Zehnten „lebe“, bemerkt (Comment. in Malach. c. III.), „daß es „nicht nur gebothen sey, Zehnten und Erstlinge darzubringen, „sondern auch Alles zu verkaufen, um es unter die Armen „auszutheilen“, und erklärt den, der „solches nicht thut“, für einen offenbaren Betrüger „und Dieb an Gott.“ Den Geiz der Priester in Abforderung der Zehnten beschnarcht ein alter Schriftsteller (Opus imperfect. in Matth. Hom. XLIV.) mit folgenden beissenden Worten: „Wenn das Volk den Zehnten nicht abreicht, so murren „Alle, wenn sie aber das Volk in Sünden sehen, so „murret Niemand gegen dasselbe.“

Es suchten aber die Bischöfe auf Synoden der Entrichtung der Zehnten eine höhere Deutung zu geben, wie namentlich die Fränkischen auf einer Synode zu Macon im J. 585 gethan haben. Nicht genug, daß daselbst (Can. 4.) die Unterlassung der Opfer für eine Verirrung vom Gebote Gottes erklärt, und die Darbringung von Brod und Wein für alle Sonntage zur Entladung von der Sündenlast befohlen wird; es verordnen auch (Can. 5.) die versammelten Väter, „daß alles Volk für die . . . „Cleriker den Zehnten abgebe, damit diese denselben ent„weder zum Besten der Armen, oder zur Loskaufung der „Gefangenen verwenden und durch ihre Gebethe über das „Volk Frieden und Heil erflehen mögen.“ Den Widerspänstigen wird mit immerwährendem Banne gedroht.

Ueberhaupt waren die Einkünfte der Clerisei, besonders der Bischöfe im Fränkischen Reiche bereits so bedeutend, daß sogar Grafen und Herzoge nach Bisthümern trachteten (Greg. Tur. Hist. Franc. V. 37.). In Spanien bezogen die Bischöfe den dritten Theil sämmtlicher kirchlichen Einkünfte, und damit sich nicht begnügend,

liturgie.de

griffen sie auch nach dem für die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude bestimmten Drittheile (Syn. Bracar. I. v. J. 462. Can. 25 u. II. v. J. 562. Can. 2.), drückten die Landpfarrer und ihre Kirchen „so daß wenig oder „gar nichts für sie übrig blieb", und solchem Unfuge ernstlich gesteuert (Syn. Carpent. v. J. 527. Can. un.), und befohlen werden mußte, daß ein solcher Zugriff in der Folge unterbleiben, und die Bischöfe sich mit dem dritten Theile der Einkünfte an Opfern, Zehnten, u. s. w. begnügen sollen (Syn. Tolet. IV. v. J. 633. Can. 32.). Der Habsucht der Bischöfe bei Gelegenheit ihrer Visitationen suchte die zweite Synode von Braga (a. a. O.) durch das Verboth zu steuern, daß sie von den Kirchen nicht mehr als zwei Goldgulden fordern, und ihre Cleriker nicht zu knechtischen Dienstleistungen nöthigen sollen.

Was endlich die Abgaben für die Administration der Sacramente betrifft, so ward die früher übliche Schankung für die Taufe verboten (Syn. Illiber. Can. 48.), damit nicht arme Eltern sich von der Taufe ihrer Kinder abhalten lassen (Syn. Brac. II. Can. 7. — Gelas. Epist ad Episc. Lucan. c. 5.). Auch durften Bischöfe von den Ordinirten keine Geschenke annehmen (das. Can. 3.), und Hieronymus (Quaest. Hebr. in Genes. XXIII.) findet die Forderung für Beerdigungen unschicklich.

§. 22.

Kleidung der Geistlichen.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 37—39. 43—47. — Bingh. a. a. O. L. VI. c. IV. §. 14 — 19. L. XIII. c. VIII. §. 1. 2.

Die Kirche war, wie für die Sitten der Clerisei, so auch für den äußern Anstand derselben besorgt, ohne im Anfange Verordnungen über ihre Kleidertracht zu

liturgie.de

erlassen. Vielmehr läßt sich mit aller Wahrscheinlichkeit schliessen, daß die Cleriker in den ersten drei Jahrhunderten, um in den Zeiten der Verfolgungen sich nicht der Gefahr, als Christen erkannt zu werden, auszusetzen, keine von den Laien verschiedene Kleidung getragen haben. Die erste, auf den äußern Anstand der Cleriker bezügliche Verordnung der Kirche rührt von der vierten Synode von Carthago v. J. 399 her, welche (Can. 44.) befiehlt, „daß der Geistliche weder sein Haupthaar wachsen, „noch seinen Bart scheeren lassen soll.“ Wahrscheinlich führet vom ersten Theile dieser Verordnung die Tonsur ihren Ursprung her, zwar nicht jene, wie sie h. z. T. noch in der catholischen Kirche gebräuchlich ist, sondern wie sie vor Alters in zirkelförmig vom Scheitel an zurück geschnittenen Haaren bestanden hat. (Hier. Comment. in Ezech. c. XLIV.)

Was nun die Kleidung der Cleriker näher betrifft, so herrschte hierin Verschiedenheit der Länder, Völker und Confessionen. So trugen z. B. zur Zeit, da Johannes Chrysostomus Erzbischof von Constantinopel war, die Cleriker der orthodoxen Kirche dieser Stadt schwarze, jene hingegen der Novatianer weiße Kleider (Socr. Hist. Eccl. VI. 22.). Was besonders den Mantel, (Birrus, oder wie ihn die Italiäner nennen, Rochetto), belangt, so war dessen Gebrauch ein allgemeiner, der Laien nämlich, wie der Bischöfe und der Priester (August. Serm. L. de Divers.). In den Zeiten des Papstes Cälestinus I, folglich in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts, bedienten sich die Cleriker der Kirche Galliens noch der nämlichen Kleidung, wie die Laien. Als nun einige derselben solche ablegen, und sich dafür des ascetischen oder sogenannten philosophischen Mantels bedienen wollten, schrieb der Papst an die dortigen Bischöfe (Epist. II. ad. Episc. Gall.): „Wir müssen uns vom Volke und

liturgie.de

„andern in der Lehre, nicht aber nach dem Kleide unter-
„scheiden; im Umgange, nicht im Anzuge, in der Reinig-
„keit des Herzens, nicht im Aeußern.“ Unanständige und eitle Kleidung wollte aber die Kirche an ihren Dienern niemals gestatten, untersagte sie vielmehr, selbst unter Androhung von Strafen, wie unter andern die erste Synode von Macon vom Jahr 581 (Can. 5.) die Eitelkeit in Kleidung und das Tragen der Waffen an Clerikern mit dreißigtägiger Einkerkerung bei Wasser und Brod bestraft wissen will.

Bei den gottesdienstlichen Handlungen jedoch war seit dem vierten Jahrhunderte wenigstens schon eine besondere Amtskleidung üblich. Einer mit Goldfäden durchwirkten Stole wird erwähnt, als eines Geschenkes das K. Constantinus der Große dem Bischofe Macarius von Jerusalem zum Gebrauche bei Ertheilung der Taufe gemacht hat (Theodor. Hist. Eccl. II. 27.). Eben so wird eines weißen Kleides (candida vestis), der sogenannten Albe unter der priesterlichen Kleidung gedacht, dessen sich Bischöfe, Priester und Diaconen und der übrige Clerus bei der Verwaltung der Sacramente bedient haben (Hier. contra Pelag. B. I.). Widerhohlt wird auch des Orariums (Ὠράριον) erwähnt, als einer Schulterbedeckung, die der Diacon auf der linken, der Priester hingegen auf beiden Schultern tragen durften (Conc. Laod. Can. 22.). Aus einem Canon der vierten Synode von Toledo v. J. 633 lernen wir noch einige andere Auszeichnungen der priesterlichen Amtstracht kennen. Es ist nämlich (Can. 28.) auf derselben die Rede, daß unschuldig aus ihrem Amte verdrängte Cleriker die Zeichen ihrer Würde nicht anders, als vor dem Altare aus der Hand der Bischöfe erhalten können. „Ist er“, so lauten die Worte, „ein Bischof, so empfängt er das „Orarium, den Ring und den Stab; ist er ein Pres-

liturgie.de

„byter, das Orarium und die Planeta (im Griechischen „Φελόνης, im Lateinischen Casula), ist er aber ein Dia„con, das Orarium und die Albe.“

§. 23.

Freiheiten und Privilegien der Clerisei.

Liter. Thomass. a. a. O. P. III. L. I. c. 33—37. III. c. 17. 18. — Bingh. a. a. O. L. II. c. VII und VIII. L. V. c. II. L. XVII. c. IV und V. — Schröckh a. a. O. V. 95. VIII. 3—17. 34—61. XVI. 324—377. 435. etc.

An Freiheiten und Privilegien, die dem geistlichen Stande wären zugestanden worden, ist in den ersten drei Jahrhunderten nicht zu denken; vielmehr leisteten die Cleriker als gute Unterthanen des Staates ohne Widerrede jede Verbindlichkeit gehorsamer Bürger. Unter den christlichen Kaisern veränderte sich aber die Gestalt der Dinge gar bald, und die Cleriker erhielten ansehnliche Immunitäten, als:

1) Befreiung von der Annahme aller bürgerlichen und Municipalitätsämter, die einen großen Aufwand erforderten, oder ihren Stand herabwürdigten (Eus. Hist. Eccl. 10. 7.). Diese Begünstigung wurde bald erweitert, bald auch wieder beschränkt, und mußte zuweilen eintreten, besonders wenn Mißbrauch mit derlei Befreiung getrieben ward: denn es gab Christen, besonders reiche, welche, um sich solchen Diensten zu entziehen, in die Ordnung der niedern Clerisei sich aufnehmen ließen; weßwegen schon K. Constantinus blos Armen die erwähnte Begünstigung, und zwar aus der Ursache zuerkannte, weil es „billig sey, daß diese von „den Reichthümern der Kirche erhalten werden“ (God. Theod. L. XVI. t. 2. de Episc. l. 3.).

liturgie.de

2) Befreiung von öffentlichen Abgaben und Steuern (Cod. Theod. a. a. O. l. 8.); wie namentlich von Beherbergung der Soldaten und des kaiserlichen Gefolges, von Entrichtung der Abgaben für Handelschaftsbewilligung unter der Voraussetzung, daß sie den daraus gezogenen Gewinn den Armen wieder zukommen lassen (das. l. 11. 13. 14. Cod. Just. L. I. t. 3. de Episc. l. 1. 2.). Weil aber dieser frommen Voraussetzung nicht entsprochen ward, wurden Cleriker und mit Ländereien begüterte Kirchen mit Steuern belegt (Cod. Theod. L. XIII. t. 1. de lustr. Collat. l. 1. L. XVI. t. 2. de Episc. l. 15. — Cod. Just. a. a. O. l. 3.). Nach verschiedenen hierin abwechselnden Verordnungen späterer Kaiser, und nach erfolgter Beobachtung, daß eigennützige Kaufleute aus der Ursache in den geistlichen Stand traten, um ihre Handelschaft steuerfrei führen zu können, verordnete K. Arcadius (Cod. Theod. L. XIII. t. 1. de lustr. Collat. l. 16.), daß solche entweder blos Kaufleute oder blos Geistliche bleiben sollten, und K. Theodosius der jüngere (das. L. XV. t. 3. de itin. muniend. l. 6.) unterwarf sogar die Kirchen der Verpflichtung, ihre Beiträge zur Ausbesserung der Straßen, Brücken und Dämme zu entrichten. Billig denkende Kirchenväter bekannten offen die Pflicht, daß Cleriker an den Staat ihre Abgaben entrichten. So sagt nämlich Ambrosius (L. IV. in Luc. V.): „Wenn der Sohn „Gottes den Zins entrichtet hat, wie kannst du dich „anmassen, als dürftest du nicht bezahlen? Er, der „nichts besessen hat, bezahlte denselben; warum wolltest „du, der du den Gewinn der Welt suchest, den Gehorsam „gegen die Welt (weltliche Macht) nicht anerkennen"?

3) Weltliche Gerichtsbarkeit der Kirche. — An eine solche war in den Jahrhunderten der Verfolgungen gar nicht zu denken, wenn gleich die ältesten Christen,

liturgie.de

eingedenk der Worte des Apostels: „Ist denn unter euch kein einsichtsvoller Mann, auch nicht ein einziger, der zwischen Bruder und Bruder Schiedsrichter seyn könnte"? (I. Cor. VI, 5.) unter sich selbst und stillschweigend eine Art von Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Diese Mahnung des Apostels wohl achtend, erlaubte K. Constantinus den Christen, bei entstandenen Streithändeln sich auf das Urtheil ihrer Bischöfe zu berufen, welches eben die Kraft haben sollte, als hätte der Kaiser es selbst erlassen, und befahl, daß ein bischöfliches Erkenntniß von seinen Statthaltern und untergeordneten Gerichten in Vollzug gebracht werden sollte (Sozom. Hist. Eccl. I. 9.). Ein solches bischöfliche Gericht ward Audientia episcopalis genannt, und erstreckte sich anfangs blos auf Religionsangelegenheiten; weltliche Händel aber blieben den gewöhnlichen Staatsgesetzen unterworfen (Cod. Theod. L. XVI. t. 11. de Relig. l. 1.). Bald aber ward den Christen freigestellt, in bürgerlichen Streitigkeiten sich entweder an den Bischof oder weltlichen Richter zu wenden (Cod. Just. L. I. t. 4. de episc. Audient. l. 8.); und den Bischöfen und Aeltesten ward noch überdieß gestattet, auf eine gegen sie von den weltlichen Richtern angebrachte Klage sich durch Bevollmächtigte zu verantworten (Nov. Valent. c. 12.). — Eben so ward schon frühe den Bischöfen die Aufsicht über die Reinheit des Glaubens und der Sitten ihrer Clerisei und über kleinere Disciplinarvergehen eingeräumt (Cod. Theod. L. XVI. t. 2. de Episc. et Cler. l. 23.). K. Justinianus befahl, jedem Geistlichen, Mönch oder Nonne bei ihrem Bischofe in erster Instanz, wie auch in allen bürgerlichen Streitigkeiten zu belangen (Nov. CXXIII. C. 21.); sogar Schuldforderungen an Cleriker mußten bei ihrem Bischofe eingeklagt werden (das. C. 8.). Bei erwiesenen Criminalfällen

liturgie.de

der Cleriker mußte der Bischof den Angeklagten seiner Würde entsetzen, ehe er dem weltlichen Richter übergeben werden konnte. In dem Falle aber, da des Clerikers Ankläger sich zuerst an das weltliche Gericht gewendet hatte, konnte der Bischof so lange mit der Degradation zögern, bis er sich hinlänglich aus den Acten von der Gerechtigkeit des richterlichen Spruches überzeugt hatte, worauf dann die Sache erst zur Entscheidung des Kaisers gelangte (a. a. O.).

So gewannen durch Gründung dieser weltlichen Gerichtsbarkeit der Kirche die Fürsten, wie die Bischöfe. Denn jene befestigten durch die Erhöhung des Ansehens der Clerisei zugleich das ihrige, indem sie sich von Männern, deren Größe sie eigentlich selbst fundirt hatten, nichts als Ergebenheit und Anhänglichkeit versprechen konnten. Eben dadurch aber, und auch, daß die Statthalter bei ihrem Amtseintritte in die Hände des Bischofs den Eid ablegen mußten (Nov. VIII. C. 7.), und dieser über jene in gewissen Fällen eine Art von Gerichtsbarkeit ausübte, ward das Ansehen des Bischofs gar sehr erhoben, und besonders auch, da Bischöfe nur von Bischöfen auf Synoden belangt werden konnten (Cod. Theod. L. XVI. t. 2. de Episc. Eccl. et Cler. l. 12.); in welchem letztern Betrachte Hieronymus (Comment. in Eccles. C. 8.) nicht ganz Unrecht haben mochte, wenn er sagte: „Es hält schwer, einen Bischof zu verklagen; denn man glaubt es nicht, wenn er gesündigt „hat, und bestraft ihn nicht, wenn er dessen überwiesen „worden ist".

Es hatte aber dieses erhöhete Ansehen der Bischöfe seine schlimmen eben so, wie seine guten Folgen. Während nämlich der Reiz irdischer Größe manchen Unwürdigen hinzog zum Erwerbe eines bischöflichen Stuhles, und

liturgie.de

man, wie Gregorius von Nazianz (Orat. XXXII.) öffentlich klaget: „nicht Priester, sondern Lehrer der „Beredtsamkeit, nicht Verwalter der Seelen, sondern „Geldbewahrer, nicht reine Opferpriester, sondern tapfere „Anführer suchet“: wurde Wittwen und Waisen und andern Bedrängten von sorgsamen Oberhirten Rath und Hilfe geschafft. So schützte ein Gesetz K. Theodosius II. die Töchter unnatürlicher Väter und die weiblichen Sclaven wucherischer Herren, die solche der Entehrung ihres Geschlechtes aus schnödem Gewinn preisgaben, dadurch vor dem Laster der Unzucht, daß er derlei Gefährdete dem Schutze der Richter, besonders aber der Bischöfe unterstellete (Cod. Theod. L. XV. t. 8. de Lenoc. l. 2.). Auch das Recht der Fürbitte für Verbrecher übten die Bischöfe aus (Paulin. in Vita Ambros.). Noch weiter verstanden die Bischöfe in den von Barbaren besetzten Ländern ihren Einfluß in weltliche Angelegenheiten selbst durch Synodalbeschlüsse zu befestigen: so z. B. die zweite Synode von Macon v. J. 585, die (Can. 12.) unter Androhung des Bannes befiehlt, daß weltliche Richter die Angelegenheiten der Wittwen und Waisen blos in Gegenwart des Bischofs oder eines höhern Clericus vornehmen sollen. Um ihren Excommunicationen noch mehr Kraft zu geben, giengen die Bischöfe die Könige an, mit denselben auch bürgerliche Strafen zu verbinden, und diese waren schwach und unwissend genug, ihre Prätensionen zu sanctioniren. So verdammte K. Childebert II. einen, seines Ungehorsames wegen vom Bischofe Excommunicirten auf ewig, schloß ihn von seinem Pallaste aus, und bestrafte noch überdieß ihn mit dem Verluste seiner Güter (Decret. Childeb. Reg. um das Jahr 595.).

liturgie.de

§. 24.

Kirchliche Bildungsanstalten.

Liter. Thomass. a. a. O. P. II. L. I. c. 92 — 95. — Bingh. a. a. O. L. III. c. X. §. 4 u. 5. — Schröckh a. a. O. VII. 71—87. XVI. 49—67. — Ueber die antiochenische Schule v. D. F. Münter im Archiv f. alte und neue K. G. von Stäudlin und Tzschirner, B. I. St. 1. S. 1—31. Lpzg. 1813. gr. 8.

Wir haben schon oben (§. 18) bemerket, wie die niedern Kirchendiener eine Art Pflanzschule (Seminarium) bildeten, aus denen der Bischof seine Amtsgehilfen zu den höhern Kirchendiensten des Diaconats und Presbyterats auswählen konnte. Früher, ehe diese niedern Classen von Clerikern in der Kirche eingeführt wurden, mochten die Aspiranten zum geistlichen Stande bei irgend einem ältern Cleriker ihre wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben: vielleicht bestanden auch in der allerältesten Kirche, z. B. in Ephesus unter der Leitung des Apostels Johannes, zu Smyrna unter dem dortigen Bischofe Polycarpus und anderswo einige clerikalische Bildungsanstalten — wenigstens erwähnt die Geschichte mehrerer Schüler dieser beiden berühmten Männer (Iren. adv. Haer. III. 3. — Euseb. Hist. Eccl. III. 23. V. 20.) Auch wurden bereits gegen das Ende des vierten Jahrhunderts die Klöster als Seminarien für die Clerisei angesehen; wie denn der Papst Siricius (Epist. I. ad Himer. C. 13.) verlangt, daß in den Klöstern die zu clericalischen Aemtern tauglichen Mönche erst die niedern und dann die höhern Weihungen des Diaconats und Presbyterats empfangen, und so zu clericalischen Aemtern mit der Zeit gelangen sollen. Es existirt sogar ein Gesetz des K. Arcadius v. J. 398 (Cod. Theod. L. XVI. t. 2. de Episc. etc. l. 32.), welches befiehlt, daß die Bischöfe in Ermanglung der Cleriker Mönche zu geistlichen

liturgie.de

Aemtern weihen sollen. Vom heil. Augustinus (Possid. in Vit. Aug. C. 2. §. 21. 22. u. C. 3.) ist bekannt, daß er unter seiner Clerisei eine mönchsartige Lebensart eingeführt habe, und daß viele aus seinem Institute zu bischöflichen Sitzen gelangt seyen.

Ausser diesen Privat-Bildungsanstalten bestanden aber auch eigene, eigens für diesen Zweck gestiftete Anstalten oder gelehrte Schulen. Die älteste bekannte und berühmteste ist die catechetische in Alexandria. An ihr lehrten von Marcus dem Evangelisten an (Hier. de Vir. illustr. C. 36.) bis Didymus und Rhodon „fortwährend christliche Lehrer". Mag nun also gleichwohl ihre Stiftung den Unterricht der Catechumenen bezweckt haben; so ward sie doch gar bald die eigentliche Schule zur Bildung angehender Cleriker, weßwegen sie auch die theologische, oder wie Eusebius (Hist. Eccl. V. 10.) sie nennt, die „Schule der heiligen Wissenschaften", oder die kirchliche Schule (Hier. a. a. O. C. 38.) genannt wird. Die an ihr angestellten Lehrer führten den Namen Catecheten. Die Lehrgegenstände waren Griechische Philosophie und Christliche Theologie, und der eigentliche Zweck, Vereinigung dieser zwei Wissenschaften, d. i. Harmonie zwischen Plato und Christus.

Diese Schule war die Mutter aller theologischen Anstalten. Aus ihr gieng unmittelbar hervor die von Cäsarea in Palästina, von Origenes auf seiner Flucht aus Aegypten gestiftet, und von dem um die Wissenschaften hochverdienten Pamphilus kräftig unterstützt (Euseb. a. a. O. VI. 30. VII. 32.). Gegen das Ende des dritten Jahrhunderts begegnen wir der Stiftung der Antiocheni schen Schule durch die zwei gelehrten Presbytern Dorotheus (Eus. a. a. O. VII. 32.) und Julianus der Martyr (Hier. a. a. O. C. 77.), an der vorzüglich biblische Exegese und Hermeneutik in mehr nüch-

liturgie.de

ternem Sinne, als an andern derartigen Lehranstalten vorgetragen wurden. Von Antiochia aus ward die Schule von Edessa, und von dieser jene zu Nisibis in Mesopotamien gegründet (S. Assemani Biblioth. Orient. T. III. P. II.). An letzterer ward „von öffentlichen „Lehrern das göttliche Gesetz gelehret" (Junil. de Part. Leg. div. Praef.). Die erste ward vorzüglich von Persern, die von Nisibis hingegen von Africanern besucht.

Auffallend dürftig sah es hingegen in den Abendländern rücksichtlich der theologischen Schulen aus; woran meistens das allmählige Eindringen der barbarischen Völker Schuld seyn mochte. Der gelehrte und edle Cassiodorus (de Instit. div. in liter. L. I. Praef.) klagt über Mangel an Auslegern der göttlichen Schriften; errichtete, um die verscheuchten Musen auf ihrer Flucht aufzuhalten, in dem von ihm gestifteten Kloster zu Vivarese eine Schule, legte für seine Mönche eine Bibliothek an, übersetzte für ihren Gebrauch einige Werke des Alterthums, arbeitete selbst noch in seinem hohen Alter für sie gelehrte Schriften aus, und hatte den edlen Plan, im Einverständnisse mit Papst Agapetus zur Ausbildung zukünftiger Religionslehrer eine öffentliche Schule in Rom anzulegen, in welchem uneigennützigen Vorhaben ihn aber die kriegerischen Zeiten hinderten.

Zwar zeigen sich zerstreute Nachrichten von bischöflichen und Klosterschulen für angehende Cleriker, in deren erstern entweder der Bischof selbst oder ein Cleriker, und in den letztern die Mönche den Unterricht ertheilten; allein dieser war äusserst dürftig aus Mangel an tüchtigen Lehrern und Büchern. Im Reiche der Franken werden gar die Pfarrer angewiesen, „nach der bekannten, sehr „heilsamen, in ganz Italien üblichen Gewohnheit, die „jüngern Lectoren in ihre Häuser aufzunehmen, wie gute „Väter sie geistlich zu nähren, sie die Psalmen singen „zu lehren, zum Lesen der heiligen Schrift anzuhalten,

liturgie.de

„im Gesetze des Herrn zu unterweisen und solchergestalt „sich selbst taugliche Nachfolger zu bilden“ (Syn. Vasion. v. J. 529. Can. 1.).

Aber nicht nur allein für die Bildung zukünftiger Cleriker, sondern auch für den Unterricht der christlichen Jugend trug die Kirche mütterliche Sorge, was schon die Bestellung eigener Catecheten (S. ob. §. 18.) für die Taufcompetenten zum Theile beweiset. Anfangs, und bis auf der vierten ökumenischen Synode von Constantinopel im Jahr 680 eine allgemeine Verordnung die Priester zur Ertheilung unentgeldlichen Unterrichtes auf dem Lande verpflichtete (Can. 5.), und denselben die Erlaubniß einräumte, ihre Enkel und Verwandte in den Kirchen und Klöstern unterrichten zu lassen (Can. 4.); gieng die Volksbildung in Schulen durch einzelne Männer aus dem Clericalstande aus, wie unter andern erzählet wird von Gregorius, dem Apostel der Armenier (Acta Gregor. in Sim. Metaph. Vitis. Ss. Mense Sept.), daß er mit ihrer Bekehrung die Errichtung von Schulen verbunden, und auf Befehl des Königs Lehrer über sie bestellt habe, und vom Presbyter Protogenes, der während seiner Verweisung nach Thebais unter K. Valens in der meistens von Heiden bewohnten Stadt Antinoe eine Schule für Kinder errichtet, und ihnen Unterricht im Geschwindschreiben und in den Lehren der Religion ertheilt hat (Theodor. Hist. Eccl. IV. 15.).

§. 25.

Kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 89. — Bingh. a. a. O. L. VI. c. II. §. 7. Launous de Cura vet. Eccl. pro miseris et pauper. Par. 1663. 8.

Von jeher hat sich's die Kirche angelegen seyn lassen, das Gesetz ihres göttlichen Stifters von der Sorge für

liturgie.de

die leidende Menschheit zu erfüllen. Schon die Apostel zeigten sich hierin thätig, wie die Aufstellung der sieben Diaconen zu Jerusalem (Apgesch. VIII, 1—6.) und die Anordnung des Paulus zu einer Beisteuersammlung in Corinth für die Armen in Jerusalem und Judäa (II. Cor. C. VIII. u. IX.) beweiset. Vorzüglich wohlthätig bewiesen sich nicht nur allein gegen die Armen ihrer, sondern auch auswärtiger Kirchen, die Gläubigen von Rom (Dionys. Cor. Epist. ad Rom. bei Eus. Hist. Eccl. IV. 23.). Als Cyprianus sich zur Zeit der Verfolgung verborgen halten mußte, befahl er seiner Clerisei, soviel als möglich der Armen zu gedenken, und ihnen das Nothwendige zu reichen (Epist. ad Presb. et Diac.): zur Loskaufung der gefangenen Christen schickte er die reichliche Unterstützung seiner Clerisei und Gläubigen von hunderttausend Sestertien (über viertausend Gulden) an die Numidischen Bischöfe (Epist. ad Episc. Numid.), und zur Zeit der Pest ermuthigte er die dortigen Christen, den Kranken und Sterbenden ohne Unterschied der Religion die christliche Hilfe zu leisten (Pont. in Vita Cypr.). Nach des Tertullianus (Apol. C. 39.) Zeugniß ward am ersten Tage jeden Monats eine Beisteuer für Arme, vermögens- und elternlose Kinder, Greise, Schiffsbrüchige und zur Beerdigung in Dürftigkeit Verstorbener gesammelt. Es ist überdieß bekannt (S. ob. §. 21.), daß je der vierte Theil sämmtlicher Einkünfte der Kirche für die Armen bestimmt ward.

Was bei nicht christlichen Völkern vergeblich gesucht wird, finden wir im Christenthume bald nach dem der Kirche geschenkten Frieden: nämlich Verpflegungshäuser für Arme (*Πτωχοτροφεια*), Kranke (*Νοσοκομεια*), Alterschwache (*Γηροκομεια*), Waisen (*Ορφανοτροφεια*), Findlinge (*Βρεφοτροφεια*) und

liturgie.de

für Beherbergung der Fremden (Ξενοδοχεια). Die erste bekannte solcher Anstalten ist von Basilius dem Großen ausser seiner Bischofsstadt Neucäsarea in Cappadocien, die sein Freund Gregorius von Nazianz (Orat. XX.) ihres Umfanges wegen eine andere Stadt nennt. Andere wurden errichtet von Johannes Chrysostomus (Pallad. in Vita Chrys. C. 5.) in Constantinopel aus den Ersparnissen des Bisthums, von Pammachius in Rom (Hier. de Obitu Paulinae), von Hieronymus in Bethlehem zur Beherbergung der dahin Pilgernden mit einem Kloster (ders. in Epitaph. Paulae) von der Römerin Fabiola (daselbst in Epitaph. Fab.) u. v. a. m.

Diese sämmtlichen Wohlthätigkeitsanstalten standen unter der Aufsicht der Bischöfe und Priester; ja diese und Mönche leisteten in ihnen Liebesdienste (Conc. Chalced. Can. 8.); selbst fürstliche Personen, wie die edle Placilla, Gemahlin K. Theodosius des Großen unterzogen sich diesem verdienstlichen Werke (Theod. Hist. Eccl. V. 18.). Bald nahmen sich auch dieser Stiftungen die Kaiser an, und stellten sie unter ihren besondern Schutz, ermunterten zu Beiträgen (Cod. Theod. L. V. tit. 7. de Expos. l. 2.), forderten die Bischöfe zur Errichtung weiterer solcher Anstalten auf (Cod. Justin. L. I. tit. 1. de episc. Audient. l. 24. 27. 28. 30.), und ertheilten solchen Anstalten besondere Privilegien (das. L. I. tit. 3. de Episc. et Cler. c. 35.).

Daß eigene Krankenpfleger, Parebolane genannt, in den Krankenhäusern angestellt gewesen seyen, ist bereits gezeigt worden (S. ob. §. 18.).

liturgie.de

§. 26.

Synoden.

Liter. Thomass. a. a. O. P. II. L. III. c 43. 45—50. 73. — Bingham a. a. O. L. II. c. XI. §. 10. c. XVI. §. 16. 17. c. XIX. §. 11. L. IX. c. I. §. 11. L. XVI. c. I. §. 12. 13. L. XVII. c. V. §. 14.

Eine, dem kirchlichen Alterthume eigne Art geistigen Verbandes ist die Abhaltung der Synoden. Sie waren gemeinschaftliche Berathungen der Bischöfe und der übrigen Clerisei über wichtige Angelegenheiten der Kirche, an denen zuweilen auch die Laien, besonders in den ersten Jahrhunderten Antheil genommen haben. Man nennet gewöhnlich fünf Arten der Synoden: 1) Particularsynoden, auf denen nur besonders dazu berufene Bischöfe und Cleriker erschienen; 2) Diöcesansynoden, zu welchen der Bischof den Clerus seiner Diöcese, oder einen Ausschuß desselben berief; 3) Nationalsynoden, denen die Bischöfe eines ganzen Landes beiwohnten, wie dergleichen mehrere in Nordafrica abgehalten worden sind, und daher Concilia plenaria Africae genannt wurden; 4) Provinzialsynoden, unstreitig die ältesten aus allen, zu denen unter dem Vorsitze des Metropoliten sich die Bischöfe einer ganzen Provinz versammelten, um über Gegenstände der Kirchenverfassung, über Beilegung häretischer Streitigkeiten, über Kirchenzucht, Cultus, u. s. w. sich zu berathen, und die gegen Provinzialbischöfe und Cleriker erhobenen Klagepuncte zu erörtern; 5) endlich allgemeine oder öcumenische (von οικουμενικος, universalis), wozu bei gar wichtigen Angelegenheiten, der Kirche so viel möglich alle Bischöfe der Christenheit, gewöhnlich auf Kosten des Kaisers sich versammelten. — Mehr oder weniger erhielten solche Versammlungen die Form weltlicher Collegialgerichte: der

liturgie.de

Vorsitzer, entweder der Papst, oder in seinem Namen seine Legaten, oder sonst einer der Patriarchen leiteten die Verhandlungen und sammelten die Stimmen, während kirchliche Notarien die Protocolle führten. Am Ende unterschrieben die Anwesenden die Acten, welche sofort an den Kaiser zur Genehmigung und zur Vollstreckung der gefaßten Beschlüsse abgeschickt, und endlich an die einzelnen Kirchen in eigens gefertigten Synodalbeschlüssen versendet wurden.

Noch gab es eine Art ständiger Synoden (*Συνοδος ενδημουσα*), d. i. Versammlungen solcher Bischöfe, die sich für beständig am Hoflager des Kaisers in Constantinopel aufhielten. Auch muß bemerkt werden, daß vom sechsten Jahrhunderte an die Synoden der Fränkischen und Spanischen Kirche die Form vermischter Reichsversammlungen annahmen, auf denen die Bischöfe und die Grossen des Reiches über kirchliche, wie über weltliche Angelegenheiten berathschlagten. Und so geschah, daß erstere sich einen grossen Einfluß in Staatsgeschäften erwarben, und daß ihre in kirchlichen Gegenständen gefaßten Beschlüsse durch den Beitritt der weltlichen Obern und durch die Sanction des Fürsten mehr Kraft erhielten.

§. 27.

Kirchlicher Briefwechsel.

Liter. Thomass. a. a O. P. I. L. I. c. 40. §. 7. 12. 14. 17. — P. II. L. I. c. 1. §. 1. — Bingham a. a. O. L II. c. IV. §. 5. c. XI. §. 10. c. XVI. §. 17. L. III. c. II. §. 3. L. VI. c. IV. §. 4. 5. L. XVII. c. V. §. 12.

Noch muß das Nöthige von dem Briefwechsel gesprochen werden, welchen die einzelnen Kirchen im

liturgie.de

Alterthume unter sich zu führen pflegten, und durch den sie die Einigkeit im Glauben und in der Liebe zu unterhalten suchten. Wenn nämlich an einer Kirche ein neuer Bischof gewählt, oder auf einer Synode in erheblichern Gegenständen der Disciplin oder in Lehren des Glaubens oder gegen einen Irrlehrer ein Beschluß gefaßt worden war; so wurden davon die Provinzialbischofe, und wohl auch entferntere in Kenntniß gesetzt. Die deßhalb ausgestellten Briefe wurden Litterae communicatoriae (κοινωνικα συγγραμματα) genannt (Conc. Arel. I. v. J. 314. Can. 9. — Illib. v. J. 304. Can. 25.). Auch wurde in sogenannten Osterbriefen (Literae paschales) die jährliche Feier des Osterfestes den Bischöfen bekannt gemacht. Dieses Geschäft besorgte der Bischof von Alexandria lange allein und für alle Kirchen (Leon. I. Epist. ad Marcian.), bis in spätern Zeiten auch die Bischöfe anderer Kirchen, wie namentlich Ambrosius von Mailand für die Kirchen in der Provinz Aemilia (Ambros. Epist. ad Episc. per Aemil.) und der von Carthago für die Provinz Africa (Conc. Carth. III. vom J. 397 Can. 1.) und in Spanien die Metropoliten (Syn. Tol. IV. v. J. 633. Can. 5.) sich damit befaßten.

Wenn ein Cleriker oder auch ein Laie in ein anderes Bisthum eine Reise unternahm, so fertigte sein Bischof für ihn ein Empfehlungsschreiben (Epistola commendatoria) an den betreffenden auswärtigen Bischof aus, ohne welches er nicht zur dortigen Kirchengemeinschaft zugelassen ward (Conc. Carth. I. v. J. 348. Can. 7.). Trat aber der Cleriker aus dem kirchlichen Verbande seines Bischofes, um in einer andern Diöcese ein Kirchenamt zu übernehmen, so stellte sein Bischof ein förmliches Entlassungsschreiben (Epistola dimissoria oder auch formata für ihn aus (Conc. Agath. v. J. 506. Can. 52.).

liturgie.de

Eine andere Art des Briefwechsels fand statt, wenn von Metropoliten oder Bischöfen Kirchen- oder auch landesfürstliche, kirchliche Angelegenheiten betreffende Gesetze den Diöcesanen zur Befolgung verkündiget wurden. (Aug. Epist. ad Victor.). Solche Umlaufschreiben hießen im Allgemeinen Synodalbriefe (Literae synodicae und tractatoriae).

Im Allgemeinen muß noch bemerkt werden, daß solche Synodalbriefe, wie überhaupt solche, die allgemeine kirchliche Angelegenheiten betrafen, von den niedern Clerikern an die Orte ihrer Bestimmung übertragen werden mußten (Cypr. Epist. ad Cler.).

liturgie.de

Zweites Hauptstück.

Heilige Orte

§. 1.

Aelteste gottesdienstliche Versammlungsorte.

Liter. Rud. Hospiniani L. V. de Templ. Genev. 1672. — Joan. Fabricius de Templ. vet. Christian. Helmst. 1704. 4. — Bingham Orig. Eccl. L. VIII. c. III. §. 13—17.

Im Anfange des Christenthumes hatten die Gläubigen keine eigene, der Begehung der religiösen Geheimnisse gewidmete Gebäude; sondern begiengen ihre gemeinschaftliche Andacht in Privathäusern, etwa in einem eigens dazu bestimmten Speisesaale, wie wir denn wissen, daß nach der Himmelfahrt des Herrn die Apostel im Söller versammelt gewesen seyen, und einmüthig im Gebethe verharret hätten (Apgesch. I, 13. 14.). Und von der ältesten christlichen Gemeinde in Jerusalem berichtet Lucas, daß die da gläubig geworden, hin und her in den Häusern das Brod gebrochen, und vergnügt, und mit unschuldigem Herzen gegessen hätten (das. II, 44 ꝛc.). Auch ist bekannt, daß eben in Jerusalem die Christen mit den Juden den dortigen Tempel besucht haben. Es scheinen jedoch die Christen bereits schon in der Mitte des zweiten Jahrhunderts eigene Versammlungshäuser inne gehabt zu haben: denn es antwortet Justinus der Martyr auf die Frage des Statthalters Rusticus: An welchem Orte die Christen zusammen kämen, und wo er seine Jünger versammle?

liturgie.de

„Ich bin seither in der Nähe des Hauses eines gewissen „Martinus beim sogenannten Timothinischen Bade „geblieben“ (Ruin. Acta. Mart. I. 130.). Gewisser stellt sich dieses im Anfange des dritten Jahrhunderts hervor: denn **Tertullianus** (de Idololatr. c. 7.) redet bestimmt von Kirchen und Gotteshäusern, wenn er sich gegen Künstler, die Götzenbilder verfertigen, beklagt, daß „sie von den Götzenbildern zur Kirche und aus „der Werkstätte des Feindes zum Hause Gottes kommen“. Am überzeugendsten sprechen für die Existenz eigener Kirchen die wiederholten Nachrichten von, den Christen weggenommenen oder zerstörten Kirchen in den Zeiten der Verfolgungen; wie von K. Decius, der den Befehl erlassen hat, „alle erbauten Kirchen umzustürzen“ (Greg. Nyss. Orat. in Greg. Thaumat.). Vor des K. Diocletianus Verfolgung „konnte man die Zahl der Kirchen „in den einzelnen Städten, und die ansehnlichen Ver„sammlungen des Volkes in den heiligen Gebäuden nicht „beschreiben, so daß die Christen allseits genöthiget wurden, „in den Städten geräumigere Kirchen von Grund aus „zu erbauen“ (Eus. Hist. Eccl. VIII. 1.). Namentlich hatten die Christen in Rom vor dieser Verfolgung mehr als vierzig Kirchen, die ihnen während derselben abgenommen worden sind (Optat. Milev. adv. Donatist. B. II.).

Während der Verfolgungen versammelten sich die Christen zuweilen zur Feier ihrer Gottesverehrung in Wäldern, Höhlen und Catacomben. So sagt **Dionysius von Alexandria** (bei Eus. a. a. O. VII. 22.). „Jeder Ort, an dem wir Drangsalen jeder Art „erlitten haben, das offene Feld, eine Einöde, das von „Wellen hin und hergetriebene Schiff, ein öffentliches „Gasthaus, der schauerliche Kerker dienten uns zu schick„lichen Orten, unsere Zusammenkünfte mit größtem Eifer „zu halten“.

liturgie.de

§. 2.

Spätere Form der Kirchen.

Liter. J. Cabassutii Notit. Eccl. Hist. etc. Saec. II. Dissert. X. de vet. Eccl. sit. etc. Col. Agripp. 1725. Fol. S. 41 etc. — Bingham a. a. O. L. VIII. C. I—VII.

Mit Constantinus des Großen Uebertritt zur christlichen Religion änderte sich die Gestalt der Kirchen gar sehr, die von nun an auch eigene besondere Namen erhielten. Denn ausser der Benennung *Εκκλησια* (Versammlung) führen sie nunmehr auch die Benennung *Κυριακον* (woher unser Teutsches Wort Kirche, bei den Lateinischen Vätern Dominicum) und Basilicae (von *Βασιλευς*, Rex), weil sie zur Verehrung des Königs aller Könige bestimmt waren, und die Kaiser die Unkosten zu ihrem Baue bestritten. Später kam noch der Namen Tempel auf, von der Zeit nämlich, da auf Befehl der christlichen Kaiser die heidnischen Tempel den Christen zu ihrem Gebrauche eingeräumt wurden. — Die edle Simplicität der alten gottesdienstlichen Gebäude verlor sich aber von der Zeit an, als die christliche Religion im Römischen Reiche die herrschende geworden ist: denn von nun an wurden sie in der größten Pracht aufgeführt; wie namentlich jene von Tyrus, die prächtige Sophienkirche in Constantinopel, die Apostelkirche daselbst (Eus. de Vit. Const. M. IV. 58 etc.), mehrere in Rom, und die von den Fränkischen Königen erbauten Kirchen.

Es bestanden aber von nun an die Kirchen nicht blos aus dem gottesdienstlichen Gebäude, sondern aus noch mehrern andern Nebengebäuden, die zu Wohnungen der Clerisei, der Armen und Kranken dienten.

Was vordersamst ihre Form betrifft, so war sie die eines länglichten Schiffes, dessen Vordertheil gegen Sonnenaufgang, zur Erinnerung an den Garten in Eden

liturgie.de

gegen Morgen, der hintere Theil aber gegen Abend gerichtet war (Const. Apost. II. 57.). Sie waren bald rund, bald vier- oder achteckicht, oder hatten die Gestalt eines Kreuzes.

Gewöhnlich bestand die Kirche, wie früher der Tempel zu Jerusalem aus einem Vorhofe, dem Schiffe (also genannt, weil die ganze Gemeinde einem Schiffe gleicht) und dem Chore.

Der Vorhof (*Ναρθηξ*) faßte in sich den sogenannten äussern Umfang (*Περιβολον*, Vestibulum), wie auch den grössern Eingangsort (*Προπυλον μεγα*, Vestibulum magnum), durch welchen man in das eigentliche Vorgebäude (*Αιθριον*, Atrium oder Area) eingieng. Hier stand ein Wasserbehälter (*Φιαλα*, Cantharus), aus welchem die Eingehenden die Hände wuschen. Daraus entstand das spätere Weihwasser, (als Nachahmung der Weihe des Taufwassers). Eines geweiheten Wassers zu andern Zwecken erwähnet auch Epiphanius (Haer. XXX. c. 12.). Auch war dieses Vorgebäude der Aufenthaltsort der sogenannten Weinenden (Flentium) und die gewöhnliche Begräbnißstätte der Gläubigen, wie unsere sogenannten Kirchhöfe (Conc. Namnet. vom. J. 658. Can. 6.). — Nun trat man durch eine der drei Thüren, deren die mittlere die größere (Porta major) hieß, in den innern Vorhof (*Προναος*, Ferula), der zum Aufenthaltsorte der Catechumenen und der zweiten Classe der Büßenden, der Zuhörer (Audientium) nämlich, wie auch dazu bestimmt war, daß die Leichen vor ihrer Beerdigung hier ausgestellt, und über sie die gewöhnlichen Gebethe verrichtet wurden.

In's eigentliche Schiff (*Ναος*) der Kirche gieng man durch eigene Pforten (*Πυλαι ὡραται* und *βασιλικαι*, Portae speciosae und regiae genannt). In demselben begegnete man allererst der dritten Classe der

liturgie.de

Büßenden, Kniende (Substrati) genannt, und sofort gelangte man zur Canzel (*Αμβων*, Ambo, Suggestum). Diese stand mitten im Schiffe, war etwas erhaben, weßwegen von zwei Seiten Stiegen zu ihr führten, und dienten den Lectoren, Sängern und andern Clerikern zum Aufenthalte (Conc. Laodic. Can. 15.). Von ihr herab wurden die Epistel, das Evangelium, wie auch die Diptychen abgelesen: die Predigt aber hielt der Bischof an den Stufen des Altars. Weiter voran hielten sich die Büßer der vierten Classe, Stehende (Consistentes) genannt, und die sämmtlichen Gläubigen auf. Die Geschlechter und selbst deren Gattungen waren von einander abgesondert, und namentlich war den Weibern ein erhöheter Platz über den Männern angewiesen (Const. Apost. II. 57. — Greg. Naz. Somn. de Templo Anast.). In einigen Kirchen hatten auch die obrigkeitlichen Personen ihren eigenen Ort (*Σωλειον*, Solea, Senatorium genannt, Sozom. Hist. Eccl. VII. 25.).

Der dritte Theil der alten christlichen Kirchen war der Chor (*Βημα*, Tribunal), auch das Heiligthum (*Ιερατικον*, Sacrarium) genannt, halbzirkelförmig gebauet, daher es Concha, Apsis, Exedra genannt wurde, durch Gitter (*Κιγκλιδες*, Cancelli) von dem Schiffe getrennt. In dasselbe durften blos der Bischof und seine höhere Clerisei treten, weßwegen er auch ein für die übrigen unzugänglicher Ort (*Αδυτον*) genannt ward (Conc. Laodic. Can. 19 und 44.). In der Mitte des Heiligthums stand der heilige Tisch (*Αγια τραπεζα*, *Θυσιαστηριον*), Altar, der einzige im Tempel, vor welchem ein Vorhang hieng (Chrysost. Hom. III. in Ephes.). Auf diesem ward das heilige Abendmahl verrichtet. In einigen Kirchen war auch ein besonderer Ort im Chore zur Darbringung der Opfergaben des Volkes bestimmt, der davon den Namen Opfertisch

liturgie.de

(*Προθεσις*, Oblationarium erhielt (Chrys. Liturg. in Biblioth. Patr. Graec. T. II.). In der Mitte des Halbzirkels befand sich der Sitz (Thronus) des Bischofes und zu dessen rechter und linker Seite die Sitze der Priester, so daß die ganze Clerisei ihr Gesicht gegen das Volk gewendet hatte.

Noch befand sich im Tempel ein abgesonderter Ort, in welchem die Diaconen die heiligen Gefäße, Kleidungen u. s. w. in Verwahrung hatten. Er hieß Diaconium (*Σκευοφιλακιον*, unsere Sacristei) und diente auch den Clerikern zum An- und Auskleiden (Paulin. Epist. XII. ad Sever.).

§. 3.

Kirchliche Nebengebäude.

Liter. L. Thomassini Vet. et nova Eccl. Disciplina. P. I. L. II. c. 93. u. 94. P. II. L. III. c. 95—97. Bingham a. a. O. L. VIII. c. I. §. 10 u. c. VII.

Ausser der Kirche, jedoch innerhalb des zu derselben gerechneten Umfanges (in area templi) befand sich das Taufgebäude, (Baptisterium), das aus der Ursache gewöhnlich geräumig war, weil die Taufe des Jahres nur einigemal ertheilt ward, zu derselben also eine nicht geringe Anzahl der Täuflinge sich einfand, und diese ganz in das Wasser getaucht wurden. Es bestand aus mehrern Theilen, in deren einem die Catechumenen dem Teufel entsagten und das Glaubensbekenntniß ablegten, in dem andern aber die Taufe empfiengen (Cyr. Catech. mystag. I. C. 2.); wahrscheinlich waren auch besondere Säle für das männliche und weibliche Geschlecht angebracht (Aug. de Civ. Dei XXII. 8.). Eben so waren daselbst befindlich: *b)* die Gefängnisse (Decanica) zur Bestrafung gewisser Vergehen der Cleriker (Gregor. II. Epist. ad Leon. Isaur.); *c)* die Pastophoria, woselbst die von der Consecration erübrigten Opfergaben des Volkes aufbewahrt

liturgie.de

wurden: (Const. Apost. VIII. 13. — Conc. Carth. IV. v. J. 399. Can. 93.): auch dienten diese Gebäude den Clerikern zur Wohnung; *d)* Schulen zur Ertheilung des Unterrichts (Socr. Hist. Eccl. III. 1.); *e)* Bibliotheken zur Aufbewahrung der Bücher und der kirchlichen Urkunden (Hier. de Vir. illust. c. 75. — Epist. ad Marcell. und Comment. in Epist. ad Tit. c. III.).

Es gilt jedoch diese Beschreibung vorzüglich die Kirchen angesehener Städte, in denen der Bischof mit einer zahlreichen Clerisei den Gottesdienst feierte. Die Kirchen in kleinern Städten und auf dem Lande mit ihren Baptisterien hießen Tituli, weil die an ihnen angestellten Priester von den ihnen angewiesenen Kirchen ihre Titel erhielten (Pontific. Rom. in Vita Marcelli.).

Der ganze Umfang der kirchlichen Gebäude genoß des Rechtes der Freistätte (Asylum — von α priv. und συλαω, spolio, weil auf ihnen die Freiheit vor Raub und gewaltsamer Wegführung der bei ihnen Schutz suchenden Personen beruhete). Die christlichen Fürsten übertrugen nämlich die Ehrfurcht ihrer heidnischen Vorfahren für die Tempel auf die christlichen Kirchen, damit der Unschuldige Schutz finde vor Verfolgung. Gegen Mißbrauch verwahrten sie sich jedoch schon frühe, wie Theodosius der Große, der solche, welche wegen Nichtzahlung ihrer schuldigen Abgaben zur Kirche flüchteten, ohne weiters aus denselben wegführen, oder die Bischöfe, die ihre Verborgenheit begünstigten, zur Zahlung an ihrer Statt anhalten ließ (Cod. Theod. L. IX. tit. 45. de his, qui ad Eccl. confug. l. 1.). Sein Sohn Arcadius aber hob die kirchliche Freistätte ganz auf, und zwar auf Anrathen seines Staatsdieners Eutropius, der jedoch später selbst seine Zuflucht zum Altare nahm, und von Johannes Chrysostomus mit der ganzen Kraft seiner Beredsamkeit gegen den Andrang der abgeschickten Soldaten geschützt ward

liturgie.de

(Socr. Hist. Eccl. VI. 5. — Soz. Hist. Eccl. VIII. 7.). Selbst Heiden, wie der berühmte Senator Symmachus von Rom, und die Empörer Eugenius und Arbogastus fanden in christlichen Kirchen Schutz (Oros. Hist. B. VII.). Am weitesten dehnte K. Honorius das kirchliche Asylrecht aus, indem er jenen, der einen zur Kirche Geflüchteten mit Gewalt herauszieht, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig erklärt (Cod. Theod. a. a. O. l. 4.).

So ward mancher Schuldige der gerechten Strafe entzogen, und konnte seine frühere böse Lebensart fortsetzen: hingegen fand auch unter dem Schutze der Kirche mancher unschuldig Verfolgte Sicherheit von der Wuth seiner bluträchenden Feinde. Letzteres bewies sich vorzüglich unter den in das Römische Reich einwandernden Teutschen Völkern, die alles sogleich mit dem Schwerte entscheiden wollten. Daher hielten auch, und zwar mit Recht die Fränkischen Bischöfe so strenge über der Behauptung der Freistätten, und ließen eher die um die Kirche liegenden Güter von Rachsüchtigen verwüsten, als jenes Recht verletzen (Greg. Tur. Hist. Franc. V. 14.). Selbst Fränkische Synoden entscheiden für die Freistättten (Conc. Araus. v. J. 441. Can. 5. — Arel. II. v. J. 441. Can. 30.). Ja die erste Synode von Orleans (Can. 3.) v. J. 511, verordnete, daß nicht einmal „Mörder, Ehebrecher oder Diebe aus den Kirchen, „ihren Vorhöfen, und der bischöflichen Wohnung weg„genommen, sondern erst dann ausgeliefert werden sollen, „wenn über dem heiligen Evangelium ihnen Sicherheit „vor Lebens-, Leibes- und andern Strafen zugesichert „worden wäre". Die Uebertreter dieser Verordnung werden als Meineidige mit dem Banne bedroht. Das Gegentheil verfügte im J. 535 K. Justinianus (Nov. XVII. 7.), indem, wie seine Worte lauten, „der Schutz „der Kirche nicht den Schuldigen, sondern Beleidigten zu

liturgie.de

„Gute komme“. Endlich aber sahen sich selbst Synoden durch die eingerissenen Misbräuche genöthigt, das Recht der Asyle zu beschränken (Conc. Aurel. IV. v. J. 541. Can. 20.). Selbst Cleriker verletzten zuweilen die Asyle durch gewaltsame Entfernung ihrer zur Kirche geflüchteten Knechte und Schüler (Conc. Illerd. v. J. 524. Can. 8.).

§. 4.

Martyria — Privatkirchen.

Liter. C. Sagittarius de Martyr. Natalitiis in primit. Eccl. Francof. 1696. 4. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. C. 92. §. 3 — 16. C. 93. §. 3 ꝛc. C. 94. P. II. L. I. C. 29 u. 30 — Bingh. a. a. C, L. IV. C. II. §. 16. L. V. c. V. §. 5 L. VIII. C. I. §. 4. 8. 9. L. XIII. C. IX. §. 5. 6. L. XX. C. VII. §. 1 — 10.

Den Martyrern ward von jeher von den Christen viele Achtung im Leben und im Tode bewiesen, und auch nach ihrem Tode suchte die Kirche ihr Andenken den Gläubigen dadurch ehrwürdig zu erhalten, daß sie über ihren Gräbern Altäre errichtete und Kirchen erbauete, die den Namen Martyria oder Memoriae Martyrum, und wohl auch Coemeteria erhielten. Bei diesen Kirchen versammelten sich die Gläubigen an dem Gedächtnißtage des Todes derselben, um im Andenken an ihre Standhaftigkeit sich im Glauben zu stärken, und Gott in Dankgebethen für die ihnen ertheilte Glaubensstärke zu ehren. (Eus. in Vita Const. M. III. 48 — Soz. Hist. Eccl. VIII. 17. IX. 10 — Aug. de Civ. Dei XXII. 10.

Diese Kirchen waren eine Art Privatkirchen, und gleichsam das Vorspiel der später aufgekommenen Bethäuser. (Oratoria auch Sacella genannt) Dergleichen hatten frühe schon die alten Mönche: wo aber solche sonst wo, etwa auf dem Lande sich vorfanden, wurde anfangs in ihnen aller feierliche Gottesdienst (Gratian. de Consecr. Distinct. I. 33. — Justin. Nov. LVIII. und

liturgie.de

CXXXI. 8.) und später ein solcher an den vorzüglichern Kirchenfesten untersagt (Conc. Agath. v. J. 506. Can. 21.) Durch derlei Beschränkungen ward dem gemächlichen Mechanismus der Laien und auch träger Cleriker reinigermaßen vorgebeugt. Doch der Mißbrauch, der immer mehr aus dem Besuche der Privatkirchen zum Nachtheil des allgemeinen Cultus in den eigentlichen Kirchen hervorging, verbreitete sich ungeachtet wiederholter kirchlicher Warnungen (Syn. Aurel. IV. v. J. 541. Con. 7 und 26); so daß wir Verboten Fränkischer Könige (Capitul. Reg. Franc. V. 112 230. VI. 101.) begegnen, die die Errichtung von Capellen ohne des Bischofs Erlaubniß untersagen. — Doch war vieles wieder dadurch verdorben, daß solchen Personen, die zur Errichtung oder Dotirung einer Kirche beitrugen, gewisse Vorrechte z. B. der Vorschlag der an ihnen anzustellenden Cleriker (Syn. Arans. v. J. 441. Can. 10. u. Syn. Aurel. IV. vom J. 541. Con. 32. — Justin. Nov. CXXIII. 18 und LVII. 2.) eingeräumt wurden, woraus später das sogenannte Patronatsrecht entstanden ist.

§. 5.

Innere Einrichtung der Kirchen.

Liter. Bingh. a. a. O. L. VIII. C.VI. §. 11. 21.

Außerdem, was oben (in §. 1 u. 2.) von der Form der christlichen Kirchen im Allgemeinen gesagt worden ist, muß nun etwas umständlicher von ihrer innern Einrichtung gesprochen werden. Vor allem kömmt in besondern Betracht der Altar. In jeder Kirche befand sich nur einer (woher der Ausdruck des heil. Ignatius Epist. ad Philadelph. C. 4. „Ein Altar, Ein Bischof"). Dieser stand frei vorne im Chore, und an ihm feierte der functionirende Bischof oder Presbyter

liturgie.de

mit gegen das Volk gekehrtem Angesichte die heiligen Geheimnisse. Derselbe war in der Kirche ein einfacher Tisch, auf den die Gläubigen ihre Opfergaben legten; und es sind auch wirklich bei den alten Vätern (Tert. de Orat. C. 14 — Cypr. Epist. ad Caecil.) heiliger Tisch und Altar gleichbedeutende Ausdrücke. Doch zu **Athanasius** Zeiten (ad Solitar. und während der Donatistischen Unruhen in Afriea bestand der Altar aus Holz, wie er denn die Arianer, und **Optatus** von Milevi (de Schism. Donatist. B. VI.) die Donatisten beschuldigt, daß sie den hölzernen Tisch zerstöret und letzterere mit dessen Ueberbleibsel Wein gewärmt haben. Im Morgenlande hingegen, wie in Gallien waren die Altäre aus Stein. (Greg. Nyss Serm. de Bapt. Chr. — Syn. Epaon. v. J. 517 Can. 26.)

Ueber dem Altare war in einigen Kirchen eine auf vier Säulen ruhende Ueberdecke, in Gestalt eines Thurmes angebracht, und hieß *Πυργος* (Turris) oder auch *Κιβοριον* (Arca: daher später der Speisekelch der Lateiner den Namen Ciborium erhielt.) Eben so hieng über dem Altare das goldene oder silberne Bild des heil. Geistes in Gestalt einer Taube, *Περιστεριον*, Columba genannt (Conc. Const. vom J. 536. Act. V.). Später wurden darin die Ueberbleibsel des heiligen Abendmahles aufbewahret. — Auf dem Altare stand ein Kreuz, als Symbol der Erlösung: (Soz. Hist. Eccl. II. 3 — Evagr. Hist. Eccl. VI. 21) auch brannten auf ihm Kerzen, die anfangs Bedürfniß waren, weil zu den Zeiten der Verfolgung die Christen in Höhlen, Catacomben oder des Nachts sich zu ihren gottesdienstlichen Handlungen versammeln mußten: später gab man deren Gebrauche einen mystischen Sinn. (Prudent. de Cor. Hymn. II — Paulin in Natal. III. S. Felic.). Im Abendlande wurden sie später gebräuchlich (Hier. Epist. LIII.).

liturgie.de

§. 6.

Verzierungen der Kirchen — kirchliche Geräthschaften und andere Apparate.

Liter. Bingh. a. a. O. L. VIII. c. VI. §. 21. c. VIII. §. 3—5

Von den ältesten christlichen Kirchen läßt sich nichts anders erwarten, als daß sie nach den bedrängten Umständen der Zeit, des einfachen Cultus und der Vermögensverhältnisse der meistens armen ersten Kirchengemeinden sehr einfach und ungeziert gewesen seyen. Es sagt daher Isidorus von Pelusium (Epist. II. 246): „Zu den Zeiten der Apostel, da die Kirche an den Gaben „des Geistes Ueberfluß hatte, und in der Klarheit des „Lebens leuchtete, gab es keine Tempel: in unsern „Tagen aber sind die Tempel, mehr als nöthig ist, ge„ziert: die Kirche aber wird, um mich schonend auszu„drücken, mit theatermäßigem Spotte getadelt. Ich aber „wollte lieber, wenn mir die Wahl gelassen würde, in „jenen Zeiten gelebt haben, in denen die Tempel nicht, „wie h. z. T. geziert waren, die Kirche aber von allen „Seiten mit göttlichen und himmlischen Gnaden umgeben „war; als in unserer gegenwärtigen, da zwar die „Tempel mit Marmor ausgeschmückt sind, die Kirche „hingegen an den Geistesgaben entblößt und leer ist.“ Nunmehr wurden die Kirchen getäfelt (Eus. de Vita Const. III. 36) und mit Mosaik versehen: eben so wird wiederholt (Paulin. Epist. XXXII.) der Inschriften erwähnet, welche auswendig über den Kirchenthüren, wie auch von innen angebracht wurden.

In der ältesten Kirche bediente man sich der allergemeinsten Gefäße zur Zubereitung des heiligen Abendmahles. Ein Korb (Canistrum vimineum bei Hier. Epist. ad Rustic.) oder eine Schüssel (Patina: daher

liturgie.de

unsere Patene) diente zur Einsammlung des Opferbrodes, und in einem hölzernen oder gläsernen Kelche befand sich der Opferwein. Hierauf will Bonifacius hindeuten, wenn er sagt: „früher bedienten sich goldene „Priester hölzerner Kelche; nun aber bedienen sich im „Gegentheile hölzerne Priester goldener Kelche“ (Conc. Tribur. Can. 18.). Bei einzelnen Kirchen in reichen Städten, wie in Rom (Prudent. Hymn. II. de Laurent.) und Karthago (Optat. adv. Donat. B. I.) finden wir jedoch schon silberne Becher, goldene Leuchter, derlei Kelche, Krüge. u. s. w.

Räucherungen (Suffimenta), wie solche beim heidnischen, noch mehr aber beim Israelitischen Cultus üblich waren, fanden schon im höchsten Alterthume der christlichen Kirche statt, als locales Bedürfniß bei den religiösen Zusammenkünften, um die übeln Ausdünstungen aus den Grabeshöhlen oder dem engen Versammlungsorte zu vertreiben. Später hielt man die Räucherungen aus kluger Schonung für Juden und Heiden bei, und verlieh ihnen einen mystischen Anstrich. Daher finden wir auch unter den Opfern, welche die Gläubigen zum Altare bringen durften, den Weihrauch (Can. Apost. III.).

§. 7.

Gebrauch der Bilder.

Liter. Bingh. a. a. O. l. VIII. C. VIII. §. 6 — 11 — Von der gottesdienstlichen Verehrung der Bilder von J. A. Cramer im IV. Th. v. J. B. Bossuet Einl. in die Gesch. der Welt u. d. Rel. Schaffh. 1776. gr. 8. 435 — 502. — M. Gerbert Vet. Liturg. Alemm. P. I. Typ. S. Blas. 1776 gr. 4. S. 201 ꝛc. J. H. von Wessenberg: die christlichen Bilder. 2 Bde. Konst. 1827. 8.

Vergebens suchen wir in den Kirchen der ersten drei Jahrhunderte Bilder: denn die Christen hätten sich

liturgie.de

der gerechten Ahndung der Juden ausgesetzt, daß sie nach Weise der Heiden den Götzen, Gott gleich, huldigten. Es wäre wohl auch, wenn sie üblich gewesen wären, nicht leicht ein Jude zu den Christen übergetreten: auch bewiesen diese stäts einen lebhaften Abscheu an allem, was dem heidnischen Cultus eigen war: weßwegen ihnen auch wiederholt der Vorwurf von den Heiden gemacht ward, daß sie weder Tempel, Altäre noch Bilder hätten. Blos bei den Gnostikern, vorzüglich den Carpocratianern finden wir Bilder im Gebrauche; (Iren. adv. Haer. I. 29) **Irenäus** (das. II. 6.) tadelt sie aber deßwegen, was er wohl nicht gethan hätte, wenn die orthodoxe Kirche sie gebilliget hätte. Ja es wurde sogar ausdrücklich verbothen, „in der Kirche Gemälde zu haben, damit nicht an den „Wänden abgemalet werde, was verehrt und angebethet „wird.“ (Syn. Illib. v. J. 305. Can. 36.)

Ausser den Kirchen, im Privatleben war der Gebrauch der Bilder unter den Christen jedoch nichts so ganz ungewöhnliches: sie hatten derselben in Gemälden in ihren Wohnungen, auf ihren Siegelringen, Geräthschaften u. s. w. Sie waren gewöhnlich Sinnbilder, die auf Religion, Christus und neutestamentliche Charactere hindeuteten; wie z. B. ein Anker, Kreuz, Hirte, Lamm, Taube und dergl. (Clem. Alex. Paedag. III. 2. — Tert. de Bapt. C. 1. und de Pudicit. C. 7.)

Bei der im Verfolge der Zeit zunehmenden Vermehrung der kirchlichen Ceremonien und erhöhten Pracht der Tempel war es beinahe unvermeidlich, daß nicht auch Bilder in sie aufgenommen wurden. Sie dienten nicht nur zum Schmucke der Kirchen, sondern auch zur Versinnlichung des Religiösen und zur momentanen Anschauung der Vergangenheit, „damit das an die Kirchen„wand Gemalte denen, die nicht lesen können, zum „Anblicke dessen diene, was sie zu lesen nicht im Stande

liturgie.de

„waren“ (Greg. M. Epist. ad Seren. IX. 105.). Uebereilter Zerstörungseifer der in den Kirchen sich vorfindenden Bilder fand daher von Seite der Gläubigen und ihrer Lehrer gerechten Tadel, wie des **Epiphanius**, der im Flecken Anablatha in Palästina einen Vorhang, auf dem das Bild Christi oder eines Heiligen gemalt war, zerschnitten hat (Epist. ad Joann. Hieros.); und des Bischofes Serenus von Marseille, der die Bilder zerschlug und zerwarf, als er bemerkt hatte, daß ihnen einige seiner Gläubigen göttliche Ehre erwiesen; wegen welcher Uebereilung ihn **Gregorius** der Große (a. a. O. und XI. 13.) auf eine nüchterne Weise zurecht gewiesen hat.

Die gewöhnlichsten Bilder, die seit dem vierten Jahrhunderte in die Kirche eingeführt wurden, sind die der biblischen Geschichte; wie z. B. der Opferung Isaacs, Jesu Christi und seiner Mutter und der Apostel; keineswegs aber Abbildungen des unsichtbaren Gottes oder der heiligen Dreieinigkeit, wie denn namentlich **Augustinus** (de Fide et Symb. C. 7.) die Vorstellung des Sitzens des Sohnes zur Rechten des Vaters für unerlaubt erklärt.

Die Verehrung galt aber nicht dem Bilde an und für sich selbst, sondern der Person, dessen Andenken es vorstellte: indessen schlich sich aller Vorsicht und Belehrung ungeachtet, wo nicht bei Ungelehrigen förmliche Abgötterei, doch der Aberglaube ein, daß man von ihnen eine Art Hilfe sich versprach, sie küßte, und Kerzen und Weihrauch vor ihnen anzündete, was den **Augustinus** (de Mor. Eccl. Cath. I. 34.) zur Aeußerung veranlaßte: „Es seyen ihm Unwissende bekannt, die selbst im Schooße „der wahren Religion abergläubisch sind.“ Daher waren fromme, mit dem Geiste des reinen Christenthums bekannte Männer dafür bedacht, in den Kirchen, wie

liturgie.de

Paulinus von Nola (Natal. IX. und X. Felic.) gethan hat, meistens Bilder von biblischen Begebenheiten anzubringen, oder wie Nilus (Epist. IV. 61.) die Aufstellung solcher zu empfehlen.

§. 8.

Verehrung der Reliquien.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 58. §. 4 und 5. C. 75. §. 1. C. 109. — Bingh. a. a. O. L. XXIII. C. IV. §, 7 — 9 — Ueber den Reliquiendienst und die Anbetung (? !). Heil der v. Cramer a. a. O. IV. 285—435. — Schröckh Christl. Kgesch. Th. V. S. 139 ꝛc. VII. 139 ꝛc.

Von jeher sind die Reliquien der Heiligen von den Gläubigen in großen Ehren gehalten worden. So sammelten die Christen von Smyrna die Gebeine ihres Bischofs Policarpus, begruben sie an geziemender Stätte (bei Ruin. Acta. Mart. I. 91.), und versammelten sich jeweils am jährlichen Gedächtnißtage (Γενεθλιον, Natalis, Geburtstag) des Todes der Martyrer bei ihren Begräbnißstätten zum dankbaren Andenken an ihre Verdienste um das Christenthum und empfiengen das Abendmahl (Chrys. Hom. LXXIV. in Martyr.). Bei eingetretener Ruhe vor Verfolgung beeiferten sich die Christen, dem Andenken an die Martyrer höhere Bedeutung zu geben, und ihren Reliquien mehr Ehre zu erweisen. Letztere wurden mit Sorgfalt ausgegraben, und in eigens dazu erbaueten Kirchen, Martyria genannt (S. oben §. 4.), nicht aber in Oratorien auf dem Lande (Conc. Epaon. Can 25.) beigesetzt.

Allein bald vermischte sich mit dem Religiösen Vorurtheil und Aberglaube, wozu der unwissende Laie um so mehr hinneigte, je freigebiger die Clerisei in Spendung

liturgie.de

ihrer Lobsprüche auf die Verdienste der Heiligen war, und je mehr sie das Glück erhob, im Besitze von Reliquien sich zu befinden. Hiedurch gründete sich alsgemach der Wahn, als wohnete den Reliquien selbst eine besondere Kraft bei, durch welche den Nöthen der Sterblichen Hilfe gebracht werden könnte. Man grub also um so emsiger nach ihnen, trug die aufgefundenen in feierlicher Procession umher, und in die für sie bestimmten Kirchen, und theilte sich wohl auch mitunter in das aufgefundene Heiligthum, verschenkte Theile desselben, tauschte gegen erst aufgefundene ältere ein, und bisweilen wurden Reliquien der Gegenstand des Handels (August. de Op. Monach. C. 28.). Dieser Handel war nicht immer der redlichste: denn schon **Gregorius von Tours** sagt (Hist. Franc.), daß Leute im Lande herumzögen, welche **Wurzeln und Zähne von Mäusen und Ratten für Reliquien der Heiligen** verkauften.

Uebrigens war die Sitte, die Reliquien der Heiligen zur öffentlichen Schau und Verehrung auf den Altären auszustellen, im Alterthume der Kirche nicht gebräuchlich; vielmehr grub man sie in die Altäre ein, wie denn h. z. T. in der catholischen Kirche kein Altar, auf dem Messe gelesen wird, sich vorfindet, in den nicht bei dessen Einweihung der Bischof Reliquien einmauert, weßwegen der Ort, wo dieselben aufbewahrt werden, das Grab (Sepulchrum) genannt wird. — Auch wurden Eide über den Reliquien und mit ihrer Berührung abgelegt, um die Gläubigen durch den Schrecken der Wunderkraft derselben an ihr Wort fester zu binden (Marculphi Form. I. 10.).

Die meiste Verehrung ward dem Kreuze Christi zu Theil. Dasselbe hat nach Erzählung der kirchlichen Schriftsteller (Socr. Hist. Eccl. I. 17. — Sozom. Hist. Eccl. II. 1. — Theodor. Hist. Eccl. I. 18. —

liturgie.de

Ruf. Hier. Eccl. X. 7. — Cyr. Hieros. Epist ad Const. — Sulp. Sev. Hist. sacra II. 34. — Paulin. Nol. Epist. ad Sever.) des K. Constantinus Mutter Helena in Jerusalem gefunden, und übergab einen Theil davon dem dortigen Bischofe zur Aufbewahrung. Dasselbe kam bei der Eroberung der Stadt im Jahr 614 in die Hände des Perserkönigs Chosroes, mußte aber unter dessen Nachfolger zufolge eines Artikels des Friedensschlusses im Jahr 628 wieder an den K. Heraclius zurückgegeben werden, und kam nach einigen Jahren bei der Gefahr drohenden Annährung der Anhänger Muhameds nach Constantinopel.

Von diesem Werkzeuge zur Menschenerlösung wollte nun bald jeder Gläubige eine Reliquie besitzen. Es wurden dem zur Folge an einzelne Christen Stücke davon ertheilet und von diesen in Ringen und in Altären als kostbare Heiligthümer verwahret. Schon **Cyrillus von Jerusalem** (Catech. IV.) sagt, daß „die ganze Welt „mit Theilen des Kreuzholzes angefüllet sey". Der Besorgniß, als könnte durch diese Zerstückelung das Ganze sich am Ende verlieren, weiß **Paulinus von Nola** (Epist. ad Sever.) mit der Versicherung zu begegnen, daß „das Kreuz in einer sinnlosen Materie „eine solche lebendige Kraft habe, das es seit seiner „Entdeckung fast täglich sein Holz den Wünschen unzähl„barer Menschen geliehen habe und dessen ungeachtet so „ganz geblieben sey, als wenn es Niemand angerührt „hätte".

liturgie.de

Drittes Hauptstück.

Vom Gottesdienste.

Liter. Auſſer den ſchon angeführten Werken des Thomaſſinus, Binghams und M. Gerberts gehören hieher dieſes letztern Monumenta vet. Liturg. Alemm. P. IV. Typ. S. Blas. 1777 und 1779. gr. 4., wie überhaupt noch ferner: J. St. Durantus de Ritib. Eccl. cath. Rom. 1560. 8. — Barth. Gavanti Thesaur. sacr. Rit. T. II. daſ. 1636. 4. — Jac. Pamelii Rituale Patr. Lat. T. II. Col. 1675. 4. — J. Bona Rer. liturg. L. II. T. III. Par. 1672. 4. — G. Albaspinaeus de veter. Eccl. Ritib. daſ. 1624. 4. — J. Al. Assemani Cod. liturg. Eccl. univ. Vol. XIII. Rom. 1749—1766. 4. — Leonis Allatii de Libr. Eccl. Graec. Hamb. 1712. 4. — L. A. Muratori Liturg. Rom. vet. T. II. Venet. 1748. Fol. — Joan. Mabillon. de Liturg. Gallic. Par. 1729. 4. — S. auch §. 6. der Einleitung.

§. 1.

Gottesdienst der Christen zur Zeit der Apostel.

Wie der Gottesdienſt der Chriſten im Zeitalter der Apoſtel beſchaffen geweſen ſey, zeigt uns in flüchtigen Zügen Lucas in der Apoſtelgeſchichte.

In Jeruſalem beſuchten die Apoſtel den Tempel, in den übrigen Städten die Synagogen, verſammelten ſich am Sabbathe mit den Juden zum Gebethe, und richteten an ſie ihre Lehrvorträge vom Heile durch Jeſus (Apgeſch. XIII, 14. 44. XVIII, 4.). Auch die

liturgie.de

übrigen Christen blieben einmüthig in dem Tempel (das. II, 46.). Nebenbei hielten sie auch besondere Zusammenkünfte, und brachen das Brod in den Häusern (das.), worunter die Feier des heil. Abendmahles verstanden wird. Vorzüglich geschah dieses am Sonntage, an dem sie zur Feier des Andenkens an den auferstandenen Herrn zusammenkamen; weßwegen dieser Tag der Tag des Herrn (Dies dominica) genannt ward. Schon Paulus feierte diesen Tag zu Troas mit Brodbrechen und Predigen (das. XX.).

Ueberhaupt ward der Sonntag mit gemeinschaftlichem Gebethe, heiligen Gesängen, Vorlesen der göttlichen Schrift, Predigen und mit Jesus Abendmahle gefeiert. Diese Abendmahle waren anfangs wirkliche Gastmahle, und hießen auch Bruder- oder Liebesmahle (*Αγαπη*), weil die Liebe der Brüder sie veranstaltete, indem jeder nach Vermögen zur Sättigung der Versammlung beitrug. Eine Verordnung zu derer würdigen Feier ertheilet Paulus den Corinthern (I. Cor. XI, 17—34.). Nach geendigtem Mahle ward unter Brods- und Weinsgestalten das Gedächtnißmahl des Herrn von der ganzen Versammlung gefeiert.

§. 2.

Beschaffenheit des feierlichen Gottesdienstes nach dem Zeitalter der Apostel.

Liter. Bingham Orig. Eccl. L. XIII. c. I. §, 4. c. X. L. XIV und XV. c. 1—VI.

Nach dem Zeitalter der Apostel nahm die gottesdienstliche Feier alsgemach eine veränderte und mehr geordnete Gestalt an, wenn gleich die Hauptbestandtheile derselben die nämlichen waren und blieben. Der Gesammt-

liturgie.de

gottesdienst heißt in der Kirchensprache Messe (Missa): so genannt, weil der functionirende Diacon nach dessen Beendigung die Versammlung mit dem lauten Ausrufe entließ: Ite missa est! (Gehet: die Versammlung, Collecta, ist entlassen). Sonst heißt bisweilen, besonders im Mittelalter Missa auch jede kirchliche Versammlung: z. B. Missa S. Joannis, S. Martini; und weil an solchen festlichen Tagen wegen zahlreicherer Volksversammlung auch Märkte gehalten wurden, so wurden solche dann selbst Messen genannt, wie Martinsmesse (M. Gerb. vet. Lit. Alem. I. 273.). Auch finden wir gewisse Gebethe mit dem Namen Messe betitelt (Conc. Agath. Can. 30.): bei Gregorius dem Grossen (Epist. XI. 65.) aber bedeutet Messe überhaupt das Abendmahl. Eine solche Entlassung fand statt nach der Predigt für die Catechumenen, nach welcher die eigentlichen Gläubigen zurückblieben (Aug. Serm. CCXCVII.), und dann erst die Gebethe, die Darbringung der Opfer u. s. w. begannen. Daher unterscheidet auch Isidorus von Sevilla (Orig. VI. 16.) zwischen Missa und Sacrificium: und eben daher rührt auch die Abtheilung des feierlichen Gottesdienstes in die Missa Catechumenorum (*Λειτουργια των κατηχουμενων*) und in die Missa Fidelium (*Λειτουργια των πιστων*).

Zur erstern erschien die ganze kirchliche Gemeinde, Getaufte wie Ungetaufte; ja sogar Ketzer, Juden und Heiden hatten zu ihr freien Zutritt: zur letztern aber wurden nur die eigentlichen Gläubigen zugelassen (Conc. Carth. IV. Can. 84.).

Den Gottesdienst eröffnete der Bischof mit dem Friedenswunsche: „Der Friede sey mit euch! (Pax „vobiscum“.) worauf die Versammlung antwortete: „Und mit deinem Geiste“! Daher es Johannes Chrysostomus (Hom. III. in Epist. ad Coloss.) ungereimt

liturgie.de

findet, „so oft den Friedenswunsch zu hören und des „ungeachtet Krieg unter einander zu führen".

Hierauf folgte der Gesang, anfangs ganz kunstlos, später mehr ausgebildet und theatralisch (Aug. Confess. X. 33. Isid. Pelus. Epist. I. 90.). Dazu waren eigene Kirchendiener (Ψαλται) bestellet (S. ob. Hptst. I. §. 18.).

Der Gesang war entweder gemeinschaftlich oder Wechselgesang το αντιφωνον (Aug. Serm. in Ps. XXVI. und XLVI.). Um den Gesang erwarb sich P. Gregorius der Grosse das vorzüglichste Verdienst: denn nicht nur verfaßte er selbst ein Antiphonarium, sondern stiftete auch eine Gesangschule, an der er selbst Unterricht ertheilte, und schenkte ihr eigene Landgüter und zwei Wohnhäuser in Rom (Joann. Diac. in Vit. Greg. M. c. 43.). Der Gesang war ohne alle Instrumentalbegleitung, wenigstens war der Gebrauch der Orgel bis ins achte Jahrhundert in der abendländischen Kirche fremd: denn die erste erhielt im Jahr 757. K. Pipinus als Geschenk vom morgenländischen Kaiser Constantinus Copronymus (Annal. Meten. ad an. 757.).

Zum Gesange wurden Davids Psalmen gewählet, und zwar zum Frühgottesdienste der LXII. nach der Vulgata (Const. Apost. II. 59.): es fanden aber auch nach Verschiedenheit der Feste und Länder eigene Lobgesänge (Hymni), wie die kleinere Doxologie: Ehre sey Gott dem Vater u. s. w. (Conc. Tolet. IV. v. J. 633. Can. 12.) und die grössere, der Lobgesang der Engel an des Herrn Krippe (Constit. Apost. VII. 47.), das Trisagion (dreimal heilig das. VIII. 12.), das Alleluja (Aug. Hom. XVI.) Te Deum laudamus u. s. w. statt.

Nun begann die Vorlesung der heiligen Schrift (Αναγνωσις, Lectio), anfänglich aus dem alten, später auch aus dem neuen Testamente. So sagt Justinus

liturgie.de

der Martyr (Apol. II.): „An dem von der Sonne „benannten Tage versammeln sich alle, die entweder in „Städten oder auf dem Lande leben, an einem Orte, „und es werden dann die Denkwürdigkeiten der Apostel, „oder nach Verschiedenheit der Zeit die Schriften der „Propheten gelesen". Anfangs wurden auch nicht-biblische Schriften wie z. B. der Hirte des Hermas, der Brief des Römischen Bischofes Clemens an die Corinther (Eus. Hist. Eccl. III. 3. 16. IV. 23.) u. s. w. vorgelesen. Vor der Einsetzung der Lectoren und wohl auch noch später besorgten die Diaconen dieses Geschäft. (Const. Apost. II. 67.). Je nach Verschiedenheit der festlichen Zeiten wurden auch besondere auf sie bezügliche Abschnitte, z. B. über Ostern die Auferstehungsgeschichte des Herrn vorgelesen (Aug. Serm. de Temp. CXXXIX. CXL. CXLVIII.). Das Evangelium mußte stehend angehört werden (Const. Apost. II. 57.); auch wurden dabei in den morgenländischen Kirchen die Kerzen angezündet (Hier. adv. Vigil. c. 3.).

Auf die Vorlesung der göttlichen Schrift folgte unmittelbar die Predigt (Ὁμιλια, Sermo); anfangs ganz kunstlos, später aber nach den Regeln der Rhetorik vorgetragen. Ihr gieng ein Friedenswunsch voran, den die Versammlung beantwortete (Const. Apost. VIII. 5.). Sie ward vom Bischofe (Can. Apost. LVIII.) entweder von seinem Sitze, oder an den Stufen des Altares, oder auch ausnahmsweise von der Kanzel (Ambo.) gehalten. Als seltene Ausnahme ward die Predigt auch Presbytern übertragen. So predigte Origenes in Jerusalem und Cäsarea (Eus. a. a. O. VI. 19.) Johannes Chrysostomus in Antiochia (Hom. LIII. de Poenit) und Augustinus in Hippo (Possid. in Vita. S. Aug. C. 5.). Später jedoch, als Pfarreien auf dem Lande errichtet wurden, fanden auch in Dorfkirchen Predigten

liturgie.de

statt (Syn. Vas. II. v. J. 529. Can. 2.). Zuweilen wurden Predigten berühmter Kanzelredner mit rauschendem Beifalle und Händeklatschen aufgenommen (Chrys. Hom. III. ad Pop. Antioch — Aug. Serm. LXI. 13.).

Die Messe der Catechumenen endigte mit gewissen Gebethen, die der Diacon sowohl über sie, als über die öffentlichen Büsser verrichtete, und darnach jene und die Büsser der zweiten Classe, Zuhörer genannt, als auch die Juden und Ungläubige aus der Versammlung entließ (Const. Apost. VIII. 5. 6.).

Nun erst begann die Messe der Gläubigen (Missa Fidelium und zwar mit einem stillen, und dann öffentlichen Gebethe für Frieden und Ruhe in der Welt, für die Erhaltung und Verbreitung der Kirche, wie überhaupt für alle Classen der Menschen und die gegenwärtige Versammlung. (das. VIII. 9. 10.) Dieses Gebeth begleitete das Volk strophenweise mit der Anrufung Gottes um Erhörung: selbst die Kinder betheten mit (Chrys. Hom. LXXI. 4. in Matth.). Hierauf folgte die Collecte (Επικλησις) d. i. eine kurze Wiederhohlung der Gebethe. (Const. Apost. VIII. 11. 7.).

Nun folgte die Darbringung der Opfergaben, je nach dem Vermögen und dem guten Willen der Gläubigen (Just. Mart. Apol. II.). Von ihnen wurde an Brod und Wein so viel abgesondert, als für die gegenwärtige Versammlung zur Feier des heiligen Abendmahles nöthig schien. Das Brod war gemeines, gesäuertes Brod (Epiph. Haer XXX. 16 — Joan. Diac. in Vit. Greg. M. II. 41.), und der Wein ward mit etwas Wasser vermischt (Conc. Carth. III. v. J. 397. Can. 24.). Eine abermalige Begrüßung der Gemeinde von Seite des Bischofs (Const. Apost. VIII. 11.) und eine Aufforderung zum Kusse, der zufolge die Priester den Bischof, und so die Männer

liturgie.de

sich, und auch die Weiber einander küßten, (daſ.) gieng der eigentlichen Opferung des Brodes und des Weines voran, bei welcher der Biſchof das Volk mit den Worten begrüßte: Die Gnade unſeres Herrn Jeſu Chriſti und die Liebe Gottes und die Gemeinſchaft des heil. Geiſtes ſey mit euch Allen! (II. Cor. 13, 13.) Hierauf antwortete das Volk: „Und mit deinem Geiſte“. Der Biſchof abermal: „Erhebet eure Herzen!“ das Volk: Zum Herrn hinauf haben wir unſere Herzen gerichtet.“ und wieder der Biſchof: „Laſſet uns Gott unſerm Herrn Dank ſagen“, was das Volk mit den Worten erwiederte: „Es iſt billig und recht.“ Indem nun dieſe Worte der Biſchof wiederholte, begann er ſofort jenes ſchöne Dankgebeth, welches zum Theil noch h. z. T. unter dem Namen der Präfation in der catholiſchen Kirche bekannt iſt (daſ. C. 12.).

Unmittelbar auf das dreimalige Heilig folgte nun die eigentliche Darbringung (*Αναφορα*, Oblatio) und Weihung der Abendmahlselemente (*Ἁγιασμος*, Consecratio) mit Erwähnung deſſen, was der Herr beim letzten Abendmahle gethan, und unter Wiederholung ſeiner Worte bei Darbringung ſeines heiligen Leibes und Blutes (daſ.); worauf ſodann dieſe heiligen bis dahin bedeckten Elemente enthüllt wurden (Basil. de Spir. S. C. 27.).

Nunmehr wurden wieder Gebethe verrichtet für das Wohl der geſammten Kirche (Chrys. Hom. XXVI. in Matth.), für die Biſchöfe und Cleriſei (derſ. Hom. II. in II. Corinth.), für Könige und Obrigkeiten (Cyr. Hier. Catech. mystag. V. 6.) und für die Verſtorbenen (Arnob. adv. Gent. B. IV.), deren Namen, vorzüglich jene der Biſchöfe aus den Diptychen (zweifach zuſammengelegten Pergamentrollen) von einem Diacon, als mit der allgemeinen Kirche auch nach dem Tode in unſichtbarer Vereinigung ſtehend, herabgeleſen wurden (Cypr. Epist. ad pleb. Furnit.).

liturgie.de

Nach dem vierten Jahrhunderte ward auch in einigen Kirchen das Nicäische Glaubensbekenntniß abgesungen (Theod. Lect. Hist. Eccl. B. II.) wie in Spanien am Ende des sechsten Jahrhunderts (Conc. Tolet. III. v. J. 589. Can. 2.). Durch Carl den Großen ward es in Gallien, in die Römische Liturgie aber erst im Jahre 1014 unter P. Benedict VIII. aufgenommen. Auch die Abbethung des Gebethes des Herrn war üblich, und zwar in der morgenländischen Kirche von Seite des gesammten Volkes, in der abendländischen aber blos von der Clerisei (Cyr. Catech. myst. V. 11. Greg. M. Epist. VII. 64.).

Auf den Einladungs-Hymnus (XXXIII. Psalm) und den Zuruf des Bischofs: „Das Heilige den Heiligen!“ (Cyr. a. a. O. C. 19.) erfolgte nunmehr die heilige Communion (das. C. 16.) an welcher alle und jede Anwesende Theil nahmen. Zuerst empfieng dieselbe der Bischof, dann seine Clerisei und die Asceten; hierauf die Diaconissinnen, Jungfrauen, und Wittwen; dann die Jugend und hierauf das ganze Volk. (Const. Apost. VIII. 13.) Ein jeder empfieng stehend am Altare aus der Hand des Bischofs oder Priesters die Eucharistie in seine Hand unter den Worten: „Der Leib Christi!“ worauf er „Amen“ spricht: den gesegneten Kelch aber theilte der Diacon mit den Worten aus: „Das Blut Christi! der Kelch des Lebens!“ was ebenfalls mit „Amen“ erwiedert ward. (das. a. a. O.).

Hierauf folgten abermal Danksagungsgebete, Postcommunio genannt, deren eines der Diacon, das andere aber der Bischof unter Mittheilung seines Segens verrichtete. (das. C. 14 und 15.). Und endlich ward die Versammlung mit dem Zuruf des Diacons: „Entfernet euch im Frieden“! entlassen (Chrys. Hom. LII. in eos, qui Pascha jejun.).

liturgie.de

§. 3.

Liebesmahle.

Liter. Bingh. a. a. O. L. XV. C. VII. §. 6 — 10. L. XX. C. VII. §. 10 — M. Gerb. vet. Liturg. Alemm. I. 409 — 415 -- J. T. F. Drescher de vet. Christ. Agapis. Giessae. 1824. 8.

Die löbliche Sitte mit der Feier des heil. Abendmahles die Liebesmahle zu verbinden, erhielt sich auch im zweiten und dritten Jahrhunderte; und nicht ohne Grund mochte sie **Johannes Chrysostomus** (Hom. XXII in: Oportet haereses esse) von der Gemeinschaft der Güter unter den ältesten Christen herleiten, indem nämlich, „die Reichern und Wohlhabenden zu Ende der „Versammlung die Armen herbeiriefen und ihnen an „eigens zubereiteten Tischen von den mitgebrachten Speisen „gemeinschaftliche Gastmahle selbst in den Kirchen zubereiteten". Ihrer gedenket **Plinius** (Epist. X. 97.), indem er aus dem Berichte der über ihren Glauben befragten Christen dem Trajanus meldet: „sie (die Christen) „hätten sich" nach Auflösung ihrer Zusammenkunft „bald wieder versammelt, um gemeine und unschuldige „Speisen zu genießen." Die unschuldige Sitte gab übrigens den Feinden des Christenthums gar frühe Anlaß, die entsetzlichsten Verläumdungen über die Christen zu verbreiten, als wenn sie die abscheulichsten Ausschweifungen bei diesen Zusammenkünften sich erlaubten; was die Apologeten (Just. Mart. Apol. I. und II — Athenag. Legat. pro Christ — Theoph. ad Autol. B. III. — Tert. Apol. C. 7. — Orig. adv. Cels. VI. 3, 6 — Minut. Fel. Octav. C. 7.) veranlaßte, diese Beschuldigung von den Christen abzulehnen; wie denn namentlich **Tertullianus** (a. a. O. C. 39.) sagt: „die Religion „gestattet dabei nichts Unehrbares und Unsittliches. Nicht

liturgie.de

„eher legen wir uns zu Tische, als bis ein Gebeth zu „Gott das Mahl eingeweihet hat. Man ißt, so lange „man hungert; man trinkt, so viel Züchtigen nöthig ist. „So werden gesättiget, die da bedenken, daß sie auch „des Nachts Gott anbethen müssen; sie sprechen unter„einander als solche, die da wissen, daß Gott sie „höre" u. s. w.

Gebethe und Gesänge herrschten also bei diesen oft bis in die Nacht anhaltenden Gastmahlen. Die schönste Empfehlung für Ordnung und Sittlichkeit bei denselben ist übrigens der Befehl des abgesagtesten Feindes der Christen, des Kaisers **Julianus** (Fragment. Epist.) an seine heidnischen Priester, nach dem Beispiele „der gottlosen Galiläer (wie er die Christen nannte) freigebig und wohlthätig gegen die Armen zu seyn". Selbst bei den Martyrern im Gefängnisse waren derlei Liebesmahle üblich (Dion. Epist. ab Fabian., bei Eus. Hist. Eccl. VI. 42.).

Mit der anwachsenden Zahl der Christen konnten aber die Liebesmahle nicht länger mehr bestehen, und schon die Synode von Laodicäa vom J. 361 macht nicht nur (Can. 28.) auf die Unschicklichkeit aufmerksam, „in den Kirchen sogenannte Liebesmahle zu halten, und „im Hause des Herrn zu essen und Tischgelage zuzu„richten"; sondern verboth sie sogar. Es hielt aber noch geraume Zeit an, bis sie ganz unterblieben: in einigen Ländern, wie namentlich in Africa traten an ihre Stellen förmliche Mahlzeiten, bei denen Früchte und Fleisch für die Armen zubereitet wurden (Aug. contra Faust. XX. 20.).

Am schwersten hielt es, die an den feierlichen Gedächtnißtagen der Martyrer üblichen Liebesmahle abzustellen. Es verblieben nämlich, was **Johannes Chrysostomus** (Hom. LXXIV. de Mart.) als ungeziemend

liturgie.de

tadelt, Männer und Weiber nach der Feier solcher Feste und selbst nach dem Empfange der heiligen Geheimnisse ganze Tage lang in den Schenken sitzen. Noch größerer Unfug fand statt, da über den Begräbnißstätten Kirchen aufgebauet wurden: denn nunmehr fanden in demselben nicht nur Gastmahle, sondern auch Gesänge und Tänze statt. Wegen derlei Excessen wurden den Catholiken von den Häretikern, und zwar nicht mit Unrecht Vorwürfe gemacht: namentlich thaten solches die Manichäer. Augustinus, dem dieselbe nicht fremde blieben, stellte die Ausschweifungen keineswegs in Abrede, sagt, daß die catholische Kirche sie um so mehr verwerfe, „da sie sogar „jene, die sich der Trunkenheit in den Häusern ergeben, „verdamme", bemerkt aber, „daß ein Anderes das sey, „was gelehrt werde, und ein Anderes, was die „Kirche ertrage. Ein Anderes ist, was wir lehren, „ein Anderes ist, was wir verbessern, und, bis wirs „verbessern, gedulden müssen" (a. a. O. XX, 1. 21.). Als Bischof von Hippo hatte Augustinus das nämliche Gebrechen in seiner Diöcese kennen gelernt, und er er sah dieses Uebel (pestilentiam hujus mali) für so groß an, daß er meinte, „es könne nicht anders, als „durch das Ansehen eines Conciliums geheilt werden" (Epist. LXIV. ad Aurel. Episc.). Ein solches ward auf seinen Antrag im J. 393 zu Carthago gehalten, und darauf entschieden, „daß kein Bischof oder Cleriker „in der Kirche Gastmahle halten soll, ausser wenn es „die Nothwendigkeit erforderte, aus Mangel an Gasthöfen „Reisende zu bewirthen: auch sollten soviel möglich, die „Laien von derlei Gastmahlen abgehalten werden" (Can. 30.). Durch anhaltende, mit Ernst und Liebe vorgetragene Belehrungen gelangte Augustinus zum Ziele. Aber noch in der Mitte des sechsten Jahrhunderts mußte eine Synode von Orleans (Can. 12.) untersagen, daß

liturgie.de

„Niemand in der Kirche seine Gelübde durch Singen, „Trinken oder Unfläthereі lösen soll, indem Gott durch derlei „Gelübde mehr erzürnt als versöhnt werde". Ja am Ende des siebenten Jahrhunderts sah sich die Trullanische Synode (Can. 74.) genöthiget, den oben erwähnten Canon der Synode von Laodicäa zu erneuern, und dessen Uebertreter mit dem Banne zu bedrohen.

§. 4.

Täglicher Morgen- Abend- und nächtlicher Gottesdienst.

Liter. Thomass. Vet. et nova Eccl. Discipl. P. I. L. II. c. 73. §. 8. c. 75. §. 9. — Bingham a. a. O. L. XIII. c. IX. §. 6—10. c. X und XI.

Wenn Verfolgungen die Christen nicht beunruhigten, versammelten sie sich jeden Tag Morgens und Abends zum Gottesdienste; ja in einigen Kirchen, wie namentlich in der Carthaginensischen, empfiengen sie täglich das heil. Abendmahl (Cypr. de Orat. Dom.).

Wo aber die Feier des Gedächtnißmahles des Herrn nicht Statt fand, ward der tägliche Gottesdienst (Coetus antelucanus) vor Sonnenaufgang mit dem LXII. Psalme eröffnet (Const. Apost. II. 59.), worauf Gebethe für die Catechumenen, Büßer u. s. w. folgten, nach deren Entlassung sodann die sogenannten Gebethe der Gläubigen (*Ευχαι πιστεων*, Preces Fidelium) folgten. Dann bethete der Bischof die Morgendanksagung (*Ευχαριστια ορθρινη*, Gratiarum actio matutina), nach deren Beendigung durch den Diacon die Versammlung entlassen wurde (a. a. O. VIII. 37—39.).

Eben so versammelten sich die Christen zum täglichen Gottesdienste (Hora lucernalis), der beim Leuchten der Kerzen abgehalten ward. Er hatte viel

liturgie.de

ähnliches mit dem vormittägigen, nur daß die Psalmen, Hymnen und einzelne Gebethe der Tageszeit eigens anbequemt waren (a. a. O. II. 59. VIII. 35. 36. 37. 48. — Athan. de Virgin. c. 20. — Chrys. in Ps. CXL.).

Auch hatten die Sonntage, die Gedächtnißtage der Martyrer und die größern Festtage ihren eigenen Vorabendgottesdienst (Vigilia), der einen großen Theil der Nacht anhielt. Wenn daher Basilius (Epist. CCVII.) zur Rechtfertigung der in seiner Kirche üblichen Nachtgesänge sich darauf beruft, daß sie bereits aller Orten, und namentlich in Aegypten, Lybien, Palästina, Arabien, Phönicien, Syrien und in andern Ländern am Euphrat angenommen seyen; so zeuget dieses für die weit verbreitete Gewohnheit dieses Gottesdienstes.

Wenn ausserordentliche Ereignisse, wie z. B. Krieg, oder ansteckende Krankheiten die Christen beängstigten, so versammelten sie sich unaufgefordert selbst des Abends in der Kirche, und verharreten zuweilen die ganze Nacht hindurch (Aug. Confess. IX, 7, 1.). Selbst einige häretische Secten, wie namentlich die Arianer hielten ebenfalls nächtliche gottesdienstliche Versammlungen, und zwar, weil sie einige Zeit lang keine Kirchen hatten, an öffentlichen Orten: allein die dabei eingetretenen Excesse veranlaßten den Kaiser Arcadius, sie zu beschränken (Socr. Hist. Eccl. VI. 8.).

Auch wird bereits gewisser Gebethe erwähnet, die zu bestimmten Stunden des Tages, wie zur dritten, sechsten und neunten Stunde verrichtet wurden (Tert. de Jej. c. 10. — Clem. Alex. Strom. B. VII. — Conc. Laodic. Can. 18. Aug. Serm. XLV. de Temp.). Daher die spätern Ausdrücke Tertia, Sexta und Nona, und der Ursprung der sogenannten canonischen Stunden (Horae canonicae), nämlich der Matutin, Terz, Sext, Non und Vesper.

liturgie.de

Diesen Ritus haben zuerst die Mönche im Orient als bleibende Norm in ihren Klöstern eingeführt: ihnen folgten die abendländischen, die diese Andachten noch mit der Prima und dem Completorium vermehrten, um zu erfüllen, was in der Schrift (Ps. CXVIII, 164.) geschrieben steht: Ich lobe Dich des Tages siebenmal (Cassiani Instit. III. 3. 4. 6.).

Uebrigens waren derlei nächtliche religiöse Zusammenkünfte der Moralität, besonders der Unschuld der Jugend und der Sittsamkeit des weiblichen Geschlechtes nicht zuträglich, weßwegen die Synode von Elvira (Can. 35.) den Weibspersonen das Uebernachten auf den Begräbnißstätten, und Johannes Chrisostomus (Pallad. Dial. de Vita. S. Joan. Chrys.) den Besuch des nächtlichen Gottesdienstes untersagen. Auch der Gallische Presbyter Vigilantius erklärte sich gegen diese Gewohnheit (Hier. adv. Vigil. u. Epist. ad Rupar.).

§. 4.

Besondere Gebräuche beim Gottesdienste.

Liter. Bingham a. a. O. L. XIII. c. VIII. §. 3—15.

Wie jedes Volk seine eigenen Gebräuche beim Gottesdienste hat, so finden wir es auch bei den ältesten Christen. Manches hatten sie aus dem Judenthume herüber gebracht; und in einigen willfahrten sie unschädlichen heidnischen Gewohnheiten, vieles aber richteten sie eigens ein nach den hehren Ideen und Lehren ihres neuen Glaubens. Die besondern Gebräuche beim Gebethe waren:

1) Das Stehen (Statio) an den Sonntagen und in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten, zur Bezeugung ihrer Freude an der Auferstehung des Herrn, weßwegen

liturgie.de

an diesen festlichen Tagen keine Faste stand fand (Syn. Nic. Can. 20. — Tert. de Cor. Milit. c. 3.).

2) Zu den übrigen Zeiten des Jahres wurden die Gebethe knieend (Inflexio genuum) verrichtet, wie auch namentlich an den Vigilien (Vorfesten, Profesta) zur Bezeugung der Reue und Buße der begangenen Sünden wegen. Daher der Ausruf des Diacons itzt zum Niederknieen (Flectamus genua!) und dann wieder zum Aufstehen (Levate. Const. Apost. VIII. 9. 10.).

3) Verbeugung des Hauptes (Inclinatio capitis) bei den Segenssprüchen des Bischofes und bei den Gebethen um Gottes Erbarmung und über die Büßer und Catechumenen (das. VIII. 6. 7.).

4) Das Liegen auf der Erde (Humistratio) zur Bezeugung der tiefsten Trauer; wie bei den Büßern, um die Vorbeigehenden zum Mitleiden und zur Fürbitte bei dem Bischofe um Zulassung zur Kirchenbusse zu bewegen (Theodor. Hist. Eccl. V. 18.).

5) Das Waschen der Hände aus dem beim Eintritte in die Kirche befindlichen Waschgefäße. Es sollte dadurch die Nothwendigkeit der innern Reinigung versinnlicht werden (Tert. de Orat. c. 11.).

6) Die Christen betheten mit unbedecktem Haupte (I. Cor. XI, 7.) und mit ausgebreiteten (Tert. Apol. c. 30.), zuweilen mit kreuzweis übereinander gelegten Armen (Minut. Fel. Octav.). Auch richteten sie

7) ihr Angesicht gegen Morgen, daher die meisten Kirchen mit ihren Spitzen gegen Morgen sahen, "weil der Morgen das natürliche Bild des Tages ist, "und von da das Licht ausströmet" (Clem. Alex. Strom. B. VII. Const. Apost. II. 57.).

liturgie.de

§. 6.

Liturgien.

Liter. Bingham a. a. O. L. XIII. c. IV—VI. — Gerb. a. a. O. I. 57—173.

Im ältesten Christenthume hatte jede Kirche ihre eigene Gottesdienstordnung oder Liturgie, die der Bischof im Einverständniß mit seiner Clerisei nach den Bedürfnissen seiner Gemeinde und etwa auch in gemeinschaftlicher Berathung mit seinen benachbarten Amtsbrüdern, um sie mit den ihrigen conformer einzurichten, in seiner Kirche einführte. Mit der Einführung des Metropolitansystemes ward aber mehr Gleichheit in der Form eingeführt nach Verordnung der Synode von Epaone (Can. 27. v. J. 517 vergl. Syn. Venet. v. J. 465. Can. 15. — Syn. Gerund. vom J. 517. Can. 1. — Syn. Tolet. IV. vom J. 633. Can. 2.). So bildeten sich die Liturgien der Griechen, Römer, Africaner, von Jerusalem, des Ambrosius u. s. w., denen meistens mehr oder weniger die apostolischen Constitutionen zum Grunde liegen.

Aber selbst in wesentlichen Theilen der gottesdienstlichen Feier beobachteten die verschiedenen Kirchen nicht stets eine und die nämliche Gewohnheit. So feierten z. B. alle Gemeinden am Sonntage das heilige Abendmahl, nur nicht die Kirchen von Alexandria und Rom, die es einer alten Tradition zufolge unterließen (Socr. Hist. Eccl. V. 22.). Am freisinnigsten dachte und rieth hierin P. Gregorius der Grosse (Epist. XI. 64.), der dem nach Britanien abgesandten Missionar bedeutet, „er mögte „alles das, was er, sey es in der Römischen, in der „Gallischen, oder in was immer für einer Kirche finde, „das dem Allmächtigen mehr gefallen könnte, sorgfältig „auswählen, und es, besonders wenn er in vielen

liturgie.de

„Kirchen es eingeführt gefunden hätte, in der Englischen „Kirche, die im Glauben noch neu ist, einführen. Denn „es muß", also urtheilt der nüchterne Mann, „uns „daran gelegen seyn, Dinge für die Orte, nicht aber die „Orte für die Dinge zu wählen". Auch Ambrosius (de Sanct. III. 1.) dachte und handelte in liturgischen Anstalten unabhängig von Rom: denn nicht nur schreibt er: „Ich wünsche in Allem der Kirche in Rom zu „folgen: doch haben auch wir Menschenverstand; und „daher bewahren auch wir das gut, was anderseits „beobachtet wird": sondern er ist auch der Gründer einer eigenen Liturgie, die noch h. z. T. unter dem Namen der Ambrosianischen in der Mailändischen Kirche besteht, und in manchen Stücken von der Römischen abweicht.

Die bekanntesten Liturgien aus den ersten sechs Jahrhunderten sind: 1) die Palästinische (wovon Spuren in Cyr. Hier. Catech. myst. V.); 2) die sogenannte des heil. Jacobus (Conc. Trull. Can. 32.); 3) die dem Bischofe Basilius zugeeignete (Greg. Naz. Orat. in Laud. Basil.); 4) die Syrische, wovon in Johannes Chrysostomus Werken sich viele Bruchstücke befinden (gesammelt von Bingham Orig. Eccl. L. XIII. c. VI.); 5) die Aegyptische; 6) die Africanische (Conc. Carth. v. J. 407. Can. 9.); 7) die Römischen *a)* v. P. Leo dem Großen; *b)* von Gelasius (Gennad. de Vir. illustr. c. 94.); *c)* von Gregorius dem Grossen (Joann. Diac. in Vita Greg. M. II. 17.); 8) die Gallische; 9) die Spanische, aus der sich später die Mozarabische zum Theil gebildet hat; und 10) die Ambrosianische, vom Bischofe Ambrosius in Mailand.

liturgie.de

§. 7.

Sprache beim Gottesdienste.

Liter. Bingham a. a. O. L. XIII. c. IV.

Daß in der ältesten Kirche der Gottesdienst in der jedem Volke und Lande eigenen Sprache abgehalten worden sey, unterliegt nicht dem mindesten Zweifel: denn die ganze Einrichtung des Gottesdienstes, die Wechselgesänge zwischen Clerus und Volk, die mit Amen begleiteten Gebethe, die Aufforderung zu Gebeth und Aufmerksamkeit und die in mehrere Sprachen übersetzten heiligen Bücher beweisen, was Origenes (adv. Cels. VIII. 6, 1.) dem spöttelnden Celsus erwiederte: „die Griechen pflegen in „der Griechischen, die Lateiner in der Lateinischen, und „ein jeder in seiner eigenen Sprache Gott anzurufen". Es sagt daher auch Augustinus in einer Predigt an das Volk (Enarr. in Ps. XVIII.): „Gott verlangt, daß „wir das, was wir singen, auch verstehen: wir sollen „singen, als vernünftige Wesen, nicht aber als Vögel; „denn auch Amseln, Papageien, Elstern und Krähen „und derlei Vögel werden von den Menschen abgerichtet, „zu singen, was sie nicht verstehen. Aber mit Vernunft „singen, ist von Gott der menschlichen Natur verliehen „worden".

Mit der Einwanderung der barbarischen Völker in die abendländischen Provinzen des Römischen Reichs ward in Betreff der in ihnen beim Gottesdienste üblichen lateinischen Sprache nichts verändert. Denn diese Sprache war zufolge der Staatsklugheit der Römer, ihre Sprache in allen Ländern einheimisch zu machen, daselbst vor Einführung des Christenthums die herrschende, und somit ward auch der Gottesdienst nach Verbreitung des Evangeliums in dieser Sprache abgehalten. Beim

liturgie.de

Suchen nach neuer Heimath und Schätzen beließen die Barbaren den Besiegten Sprache, Gesetze, Religion und liturgische Einrichtungen um so mehr, da sie entweder noch Heiden waren, und beim Uebertritt ins Christenthum sich an die übliche kirchliche Sprache gewöhnten, oder wenn sie auch gleichwohl schon Christen gewesen seyn mochten, in den eingeführten kirchlichen Gewohnheiten sich eine Abänderung nicht leicht erlauben konnten. Ueberdieß waren die Sprachen dieser Völker zu incultivirt, als daß sie die hehren Lehren und Geheimnisse der christlichen Religion damit vollständig hätten bezeichnen und ausdrücken können. Auch würden die an die Lateinische Sprache gewöhnten neuen Unterthanen sich nicht wohl eine Umänderung ihrer Liturgie in eine barbarische Sprache, die sie erst aus längerm Umgange mit den Siegern sich einigermassen eigen machen konnten, haben gefallen lassen. Noch mehr: die Eingewanderten hatten ja nicht einmal eine Schriftsprache: eine solche erfand ja erst der Bischof Ulphilas für seine Gothen (Socr. Hist. Eccl. IV. 33.) und vom ostgothischen Könige Theoderich ist bekannt, daß er nicht einmal seinen Namen unterzeichnen konnte.

So war in den abendländischen Kirchen der Gebrauch der Lateinischen Sprache Bedürfniß für die Gläubigen, und diesem Gebrauche haben wir das Verständniß der alten classischen Literatur der Römer grossen Theils zu verdanken.

liturgie.de

Viertes Hauptstück.

Von den heiligen Zeiten.

Liter. Rud. Hospiniani Festa Christianorum etc. Genev. 1669. fol. — M. Dresserus de festis diebus Christianor. Jud. et Ethnic. etc. Lips. 1594. 8. u. des Jesuiten Jac. Gretser Gegenschrift unter dem Titel: De Festis Christian. Ingolst. 1612. 4. — J. Hildebrand de dieb. fest. Helmst. 1701. 4. — Prosp. Lambertini (Bened. XIV.) de Fest. J. Chr. et Mar. Rom. 1751. 4. — P. Jamin Geschichte der Kirchenfeste. A. d. Franz. Bamb. 1786. 3. (J. A. Gall.) Andachtsübungen, Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche. 3 Bdchen. Straubg. 1807. 8.

§. 1.

Eintheilung.

Die festlichen Zeiten, welche von den Christen bald mehr, bald weniger feierlich begangen wurden, können füglich in zwei Classen getheilt werden. Bei Bestimmung derselben sehen wir ab vom apostolischen Zeitalter, in dem zwar der Feier des Sabbaths und Sonntages erwähnet, doch aber darüber nichts näheres bestimmt, sondern vielmehr von ihm gesagt wird, daß die Gläubigen in Jerusalem täglich in Eintracht in dem Tempel geblieben, und das Brod in den Häusern gebrochen haben (Apgesch. II. 46). Nach den Zeiten der Apostel aber finden wir schon gewisse Tage

liturgie.de

und Zeiten festgesetzt, an welchen religiöse Versammlungen der Christen statt fanden. Diese waren entweder wöchentliche, als da ist die Feier des Sonntages, des Sabbaths, der Mittwoche und des Freitages, und die tägliche kirchliche Andacht: oder Jahresfeste, die eigentlichen festlichen Tage, als Ostern, Pfingsten, u. s. w.

§. 2.

Sonntagsfeier.

Liter. Bingh. Orig. Eccl. L. XVI. C. VIII. L. XX. C. II.

Daß die ältesten Christen schon den Sonntag zum dankbaren Andenken an des Herrn Auferstehung gefeiert haben, ist bereits erwähnt worden. So wird auch in dem bekannten Briefe des jüngern Plinius (Epist. IX. 97.) eines „bestimmten Tages" erwähnet „an dem die „Christen vor Anbruch des Lichtes zusammen kommen, „um Christus, als einem Gotte zu Ehren ein Lied ab„zusingen." Die Feier dieses Tages empfehlen die ältesten Kirchenväter, wie Ignatius (Epist. ad Magnes. C. 9.) und Justinus (Apol. I.) den Christen, und dieser redet bereits vom Sonntage als einem Tage, „an dem alle, sie mögen in Städten oder auf dem Lande „wohnen, an einem gemeinschaftlichen Orte zusammen „kommen." Der Tag ward als Freudentag ohne Fasten (Tert. de Cor. Mil. C. 3.) und zum Andenken an die Auferstehung des Herrn, stehend bei den gottesdienstlichen Zusammenkünften (Const. Apost. II. 59.), mit Gebeth, Gesang, Vorlesen und Erklären der heil. Schrift und mit Begehung des heil. Abendmahles gefeiert. Die Feier ward nicht einmal durch Gefahren vor Verfolgungen unterbrochen (Lact. div. Instit. V. 11. — Eus. Hist. Eccl. VIII. 11.); so zwar, daß die Christen statt am

liturgie.de

Tage des Nachts sich versammelten (Tert. de Fug. C. 14.).

Die Feier des Sonntages war im Anfange mehr fromme Sitte, als sie förmlich gebothen wurde. Das erste Kirchengesetz darüber finden wir auf der Synode von Elvira vom J. 305 (Can. 21.), welche denjenigen Stadtbewohner „der drei Sonntage nach ein„ander nicht zur Kirche kommt, auf eben so lange Zeit von der Gemeinschaft ausschließt." Das nämliche Gesetz wiederholte vierzig Jahre später die Synode von Sardica (Can. 11.). Die vierte Synode von Carthago vom Jahr 399 bedrohet (Can. 88.) nicht nur jene mit dem Banne, welche wegen Besuch des Theaters den sonntäglichen Gottesdienst vernachläßigen, sondern (Can. 24.) auch die „welche während des Vortrages des Priesters die Kirche verlassen." (vergl: Can. Apost. VII.). Bei den Allemannen verfiel in Knechtschaft, wer Sonntags den Gottesdienst unterließ. (Leg. Allemm. tit. 38.).

An eine mit Unterlassung von sogenannten knechtlichen Arbeiten verbundene Sonntagsfeier ist aber in den ersten drei Jahrhunderten nicht zu denken; vielmehr wurden vor und nach beendigtem Gottesdienste die Arbeiten ohne weiters fortgesetzt: nachdem aber Constantinus der Große zum Christenthume übertreten war, geboth er, „daß alle Richter, die Einwohner der Städte „und die Arbeiten aller Künste am ehrwürdigen Sonn„tage ruhen sollten"; den Landbewohnern jedoch ward der Betrieb des Feldbaues unter gewissen Beschränkungen gestattet (Cod. Just. L. III. tit 12. de Fer. l. 3. vergl. Const. Apost. VIII. 33.). Selbst die Soldaten sollten den Sonntag feiern, und zwar in vollkommener Waffenruhe. Die christlichen Soldaten sollten zur Kirche gehen, die heidnischen aber mußten auf offenem Felde ein Gebeth

liturgie.de

verrichten. (Eus. de Vit. Const. M. IV. 18—20). Spätere Verordnungen von Synoden (Syn. Antissiod. v. J. 578. Can. 18 — Syn. Matisc. II. Can. 1.) beschränkten die Erlaubniß zu Arbeiten an Sonntagen zusehends, und bedroheten die Uebertreter mit göttlichen und selbst mit körperlichen Strafen, und Fürsten, wie der Fränkische König Guntram bestätigten derlei Verordnungen (Append. ad Syn. Matisc. II.).

Der Feier des Sonntages selbst mehr Schwung zu geben, wurden auch Schauspiele und Volksbelustigungen von Synoden und Fürsten untersagt. So excommunicirt die erwähnte vierte Synode von Carthago (a. a. O.), wie bereits gesagt worden, denjenigen, „welcher an einem festlichen Tage die feierliche „gottesdienstliche Versammlung vernachläßigt und die „Schauspiele besuchet": und eine allgemeine Africanische Synode (Cod. Can. Afric. Can. 61.) stellte sogar an Kaiser Honorius die Bitte, daß an Sonn- und festlichen Tagen nicht nur alle Schau- und andere Spiele, sondern auch die Feier des Geburtsfestes unterbleiben sollten, welchem Ansinnen jedoch der Fürst nicht entsprach (Cod. Theod. L. XVI. tit. 3. de Pagan. l. 17). Willfähriger aber bewies sich darin K. Theodosius II. (das. L. XV. tit. 5. de Spectac. l. 5.), welcher alle Vergnügungen des Theaters an Sonn- und höhern Festtagen untersagte.

Dagegen aber sollten die Sonntage vorzüglich durch Werke der Barmherzigkeit geheiliget werden. So befiehlt K. Honorius (a. a. O. L. IX. tit. 3. de Custod. Reor l. 7.) den Richtern, die Gefangenen an diesen Tagen aus ihren Kerkern zu führen, sie über die Behandlung, die ihnen wiederfahre, zu befragen, und ihnen ein Bad zu erlauben. Und die fünfte Synode von Orleans v. J. 549 (Can. 20.) befiehlt, daß „am „Sonntage der Archidiacon oder Vorsteher der Kirche

liturgie.de

„die Gefangenen besuche, um ihrer Noth nach dem Ge„setze Gottes und aus Barmherzigkeit zu steuern.“

§. 3.

Sabbathsfeier.

Liter. Bingh. a. a. O. L. XIII. C. IX. §. 3. L. XX. C. III.

Aus Nachsicht gegen die Juden und aus Achtung für seine göttliche Institution und wohl auch aus alter Angewöhnung feierten die alten Christen neben dem Sonntage auch noch den Sabbath, und zwar auf die nämliche Art wie diesen, durch feierlichen Gottesdienst und Genuß des heil. Abendmahles, stehend beim Gebete und ohne Faste (Const. Apost. II. 59.), mit alleiniger Ausnahme des Sabbathes in der großen Woche. Der wahrscheinliche Grund zur Unterlassung der Faste liegt in der Gewohnheit der Marcioniten, die am Sabbathe fasteten, weil sie diesen Tag, „für den Ruhetag „des Judengottes, des Schöpfers der Welt ansahen. „Um nun den Schein zu verhüten, als lebten sie nach „den Gebräuchen des Judengottes, befahl Marcion an „dem Sabbathe zu fasten.“ (Epiph. Haer. XLII. 3.) Daher findet sich der Befehl „daß jeder Cleriker, der „am Sonntage oder am Sabbathe, mit Ausnahme des „einzigen (großen) fastete, abgesetzt, ein Laie aber von „der Kirche ausgeschlossen werden soll“ (Can. Apost. LXIV. oder LXVI.). Den apostolischen Constitutionen (VIII. 33.) zufolge sollten sich sogar die christlichen Knechte am Sabbathe, wie am Sonntage der Arbeit enthalten, was aber die Synode von Laodicäa v. J. 361 (Can. 29.), so wie überhaupt das Beobachten Jüdischer Gebräuche (ιουδαιζειν, judaizare) zu verbiethen für nöthig erachtete. Da jedoch Gregorius

liturgie.de

von Nyssa den Sabbath und Sonntag „Brüder" nennet, so scheint sich des erstern Feier nicht sobald verloren zu haben.

Anders war es im Abendlande, und namentlich an der Römischen Kirche in Hinsicht der Sabbathsfeier beschaffen: doch fand gleiche Praxis durchaus nicht statt. Während nämlich in Rom und in einigen andern Kirchen an den Sabbathen zum Andenken des Todes Jesu Faste auferlegt war, welche Gewohnheit auch die Synode von Elvira (Can. 26.) in Spanien einführte; wurden in der Kirche zu Mailand die Sabbathe, noch zu Ambrosius Zeiten, selbst in der vierzigtägigen Faste gleich den Sonntagen ohne Fasten gefeiert (Ambros. de Elia et Jej. C. 10.) In der Afrikanischen Kirche waren zu Tertullianus Zeiten die trockenen Fasten (Xerophagia) nur in zwei Wochen üblich, „und diese nicht einmal ganz, weil die Sabbathe und Sonntage ausgenommen sind." (Tert. de Jej. C. 15.). In den Tagen des heil. Augustinus hingegen hoben einige nach Art der Morgenländer die Faste auf, andere hingegen beobachteten sie (Aug. Epist. ad Casulan.). In der Römischen Kirche hatte P. Innocentius I. (Epist. ad Decent. C. 4.) die Faste am Sabbathe unbedingt gebothen, und zwar weil dieser Tag, so wie der Leidenstag des Herrn (Freitag) den Aposteln und allen ihren Nachfolgern Trauer gebracht haben: indeß war man rücksichtlich der Sabbathsfeier am Ende des sechsten Jahrhunderts noch nicht im Reinen; denn es gab daselbst einige, welche das Arbeiten am Sabbathe für unerlaubt hielten. Gregorius der Große (Epist. XIII. 1.) nennet solche „Lehrer des Antichrists". Später gab diese verschiedene Praxis in Hinsicht der Sabbathsfeier unter andern auch einen Grund zur Trennung der morgenländischen Kirche von der des Abendlandes.

liturgie.de

§. 4.

Feier des vierten und sechsten Wochentages.

Liter. Bingh. a. a. O. L. XIII. C. IX. §. 2.

Nach dem Zeugnisse des **Tertullianus** (de Orat. C. 14.) und anderer kirchlichen Schriftsteller (Clem. Alex. Strom. B. VII. Cypr. de Orat. vergl. Soz. Hist. IX. 15.) hatten die alten Christen die Gewohnheit, sich an der Mittwoche und dem Freitage jeder Woche zum Gottesdienste zu versammeln, und länger, als andere Tagen, nämlich bis zur dritten Nachmittagsstunde dabei zu verweilen. Es hießen deßwegen diese Tage Dies stationarii, und wurden, wie wir später sehen werden, mit sogenannten Halbfasten und mit dem Genusse des heiligen Abendmahles gefeiert, woraus bei einigen Christen die Besorgniß entstand, daß durch den Empfang des Leibes Christi die Faste gebrochen werde, die aber Tertullianus damit beseitigte, daß er sagte, sie brächen den Gott schuldigen Gehorsam nicht nur nicht, sondern leisteten ihn vielmehr vollkommener, indem ja durch die Communion (si ad aram steteris) ihr Fasten (statio tua) feierlicher werde. Nach des **Basilius** Epist. CCLXXXIX.) Zeugnisse, genossen die Christen viermal in der Woche das Abendmahl: „am Sonntage, „am vierten Tage, an der Parasceve (Freitage) „und am Samstage und wohl auch an andern Tagen". Dagegen wird von der Alexandrinischen Kirche berichtet, daß daselbst an den benannten Wochentagen zwar die göttliche Schrift vorgelesen und erklärt, alles, was zum heil. Abendmahle gehört, vorgenommen, die Geheimniße aber nicht gefeiert würden. (Socr. Hist. Eccl. V. 22.)

liturgie.de

§. 5.

Festtage. — Ihre Feier im Allgemeinen.

Außer dem Sonntage feierten die ältesten Christen in Nachahmung der Juden sowohl, als zum dankbaren Andenken an den Stifter ihrer Religion, an deren Geheimnisse, an seine göttliche Mutter, an die Apostel und Martyrer und aus andern Anlässen gewisse Tage im Jahre, die daher den Namen Festtage (Dies festi) erhielten. Die Feier war im Allgemeinen der des Sonntages hinsichtlich des Gottesdienstes, der Enthaltung von der Arbeit u. s. w. gleich. Ihre Zahl war im Anfange der christlichen Kirche klein, und vermehrte sich erst mit der Folge der Zeit.

In der ältesten Zeit stellen sich jene Festtage vor allen hervor, welche sich auf die Gnaden der göttlichen Offenbarung in der Menschwerdung des Sohnes Gottes, in seinem Versöhnungstode, in seiner Auferstehung und in der Sendung des heiligen Geistes beziehen. Diese sind die Feste der Ostern in Verbindung des feierlichen Andenkens an das Leiden, den Tod, und die Auferstehung des Herrn: der Pfingsten, oder der Sendung des heil. Geistes, der Erscheinung des Herrn (Epiphania) und seiner Geburt (Const. Ap. VIII. 33.).

§. 6.

Osterfest.

Liter. Bingh. a. a. O. L. XX. C. V. L. XXI. C. I. §. 24—32.

Als Fest der Juden betrachtet, hatte Ostern (Pascha — Passah) eine hohe nationale Bedeutung: denn bekanntlich feierten sie die Juden zum dankbaren Andenken an die glückliche Befreiung ihrer Väter aus

liturgie.de

Aegypten, und zwar am vierzehnten Tage ihres Monats Nisan. Die aus dem Judenthume Bekehrten behielten die Sitte ihres Volkes bei, verbanden aber damit die Feier des heil. Abendmahles, des Todestages des Herrn und seiner Auferstehung. Auch die Heidenchristen begiengen ihr Osterfest, jedoch mehr im Sinne der neutestamentlichen Geheimnisse, als nach der Institution des Jüdischen Passah. Die daraus entstandene Differenz war anfangs von minderer Erheblichkeit, und bestand vorzüglich in dem, daß während die morgenländischen Christen jeweils am vierzehnten Tage des Nisan, und folglich gemeinschaftlich mit den Juden, und zwar, wie sie vorgaben, nach alter apostolischen Tradition, ihre Ostern feierten, die abendländischen, und vorzüglich die Römische Kirche, weil sie diese gemeinschaftliche Feier für unschicklich erachtete, das Fest am Sonntage nach dem vierzehnten Nisantage feierte, wodurch sie zugleich die aus dem Genusse des Osterlammes sich ergebende Unterbrechung der dem Feste vorangehenden großen Faste beseitigte, und dem Andenken der am Sonntage nach dem Jüdischen Passah erfolgten Auferstehung des Herrn eine höhere Bedeutung zu geben bezweckte. Den darüber zwischen beiden Kirchen entstandenen Streit beendigte die erste allgemeine Synode von Nicäa (Epist. Syn. ad Eccl. Alex. bei Socr. Hist. Eccl. 9.) durch die Verordnung, daß das Auferstehungsfest des Herrn jeweils am Sonntage nach dem 14. Tage des Nisan, und, wenn dieser selbst auf einen Sonntag fiele, am darauf folgenden Sonntage von allen Christen gefeiert werden soll. Es sollte dadurch das Zusammentreffen der christlichen Ostern mit der der Juden vermieden werden.

Der Feier der christlichen Ostern ging als Vorbereitung zur würdigen Feier die Quadragesimalfaste und unmittelbar die große Woche (Ἑβδομας μεγαλη,

liturgie.de

Hebdomas magna) voran. Die Pietät der Vorzeit begnügte sich nicht damit, diese letztere Zeit durch täglichen feierlichen Gottesdienst Vormittags und Abends (Basil. Serm. II. de Jejun.) durch strengere Fasten (Epiph. Expos. Fid. c. 22.), sondern auch durch Werke der Barmherzigkeit (Chrysost. Homil. in Hebd. magn.) und die Fürsten durch Begnadigung der Gefangenen (Derſ. Hom. XXX. in Genes. — Leo M. Serm. IXL. — Cod. Theod. L. IX. tit. 38. de Indulg. l. 3. 4. 6. 7. 8.) und Herren durch Emancipation ihrer Sclaven zu heiligen.

Der erste Tag der großen Woche war dem Andenken an Jesus Einzug in Jerusalem gewidmet, und erhielt deßwegen in der abendländischen Kirche den Namen Palmsonntag (*Κυριακη των βαιων*, Dominica in Palmis. Epiph. Hom. de Palm. — Maxim. Taur. Hom. XLV.). Der fünfte Wochentag (*ἡ μεγαλη πεμπτη*, in Coena Domini) grüne Donnerstag (dies viridium) war eigens der Feier des heiligen Abendmahls und dessen Empfange gewidmet: auch legten an diesem Tage die Taufcompetenten vor ihrem Bischofe oder dessen Priestern das feierliche Glaubensbekenntniß ab (Syn. Laodic. Can. 46.). Am darauf folgenden stillen Freitage (*Παρασκευη*, Parasceve, Vorbereitungstag, bei uns Charfreitag) war zur Erinnerung an des Herrn Leiden und Tod, allgemeiner Buß- und Fasttag (Const. Apost. V. 18.). In der Nacht von diesem Tage auf den großen Sabbath (*το μεγα Σαββατον*, Sabbatum magnum) wurden Vigilien gehalten: der Tag selbst aber ward mit Fasten begangen, welche bis zum Hahnengeschrei anhielt (Const. Apost. a. a. O.). Am Nachmittage gieng die feierliche Taufe vor sich. Die darauf folgende Nacht aber ward vorzüglich ausgezeichnet; denn es wurde die ganze Stadt auf das prächtigste

liturgie.de

beleuchtet (Eus. de Vit. Const. IV. 22.); es sollte aber diese Beleuchtung der Vorbothe seyn des großen in Jesus dem Erstandenen erfolgten Weltlichtes (Greg. Nazianz. Orat. XLII. de Pasch.). Der mit Gebethen, Gesang, Vorlesen und Erklärung der heiligen Schrift abwechselnde Gottesdienst der Nacht dauerte bis an den Morgen des Osterfestes (Tert. ad Uxor. II. 4. — Lactant. div. Instit. VII. 19.). Selbst die Schismatiker, wie namentlich die Sabbathianer, ein Zweig der Novatianer feierten diese Nacht (Socr. Hist. Eccl. VII. 5.).

Der Ostersonntag (το Πασχα) selbst ward als Auferstehungsfest des Herrn (Dies dominicae Resurrectionis) auf das feierlichste begangen: Herren beschenkten ihre Sclaven mit der Freiheit (Cod. Theod. Lib. II. t. 8. de Fer. l. 1.) und Fürsten erließen den Gefangenen, mit Ausnahme der großen Verbrecher ihre Strafzeit (daſ. L. IX. tit. 38. de Indulg. crimin. l. 3. 4. 6. 7.). Einen schönen Grund dieser fürstlichen Nachsicht giebt Johannes Chrysostomus an, indem er (Hom. XXX. in Genes.) sagt: „Die Kaiser befreien die Gefangenen „von ihren Ketten, um nach menschlichen Kräften dem „Herrn nachzuahmen: denn wie er selbst uns aus dem „Sündenkerker befreiet, und uns des Genusses unzählbarer „Güter theilhaftig gemacht hat; so sollen auch wir deßgleichen „thun, um Nachahmer zu werden der Barmherzigkeit „des Herrn, unsers Gottes".

Die ganze Woche nach Ostern wurde feierlich begangen mit Liturgie und Predigten; wie denn Johannes Chrysostomus (Hom. XXXIV. de Resurrec. Chr.) sagt, daß er an jedem Tage dieser Woche predige. Nach den apostolischen Constitutionen (VIII. 33.) mußten in derselben alle knechtlichen Arbeiten; ferner alle Schauspiele (Cod. Theod. L. XV. tit. 5. de

liturgie.de

Spectac. l. 5.), so wie auch alle gerichtliche Verhandlungen mit Ausnahme ausserordentlicher Fälle unterbleiben (Cod. L. II. tit. 8. de Fer. l. 1.). In der Liturgie mußten dem feierlichen Andenken an des Herrn Sieg über Leben und Tod alle Gedächtnißtage der Heiligen weichen.

Die Osterwoche wurde mit dem nächsten Sonntage beschlossen, an welchem die Neugetauften ihre weißen Kleider ablegten, und weßwegen dieser Tag der weiße Sonntag (Dominica in Albis) bei den Griechen aber der neue Sonntag (καινη Κυριακη oder Διακαινησιμος, Dominica nova) genannt wurde (Chrys. Hom. CVI. und Greg. Naz. Orat. XLIII. in Dom. nov.).

§. 7.

Pfingstfest.

Liter. Bingham a. a. O. L. XX. c. VI.

Die Feier der Ostern dauerte volle fünfzig Tage, woher auch der Name Πεντηκοστη, im Teutschen Pfingsten, d. i. eine Zeitfolge von fünfzig Tagen, und deßwegen bei den Lateinern auch Quinquagesima (Cod. Theod. L. XV. tit. 5. de Spectac. l. 5.) genannt, herrührt. In diesem Sinne nimmt Tertullianus (de Bapt. c. 19.) das Wort, wenn er von einem Zeitraume redet, der der Auferstehung des Herrn und der Gnade des heiligen Geistes geheiliget und für die Taufe der Catechumenen bestimmt ist. Im engern kirchlichen Sinne führt aber blos der fünfzigste Tag nach Ostern den Namen Pfingsten.

Bekanntlich hatten auch die Juden am fünfzigsten Tage nach ihrem Osterfeste Pfingsten zum Andenken an die Gesetzgebung auf Sinai und als Erndtefest. Die

liturgie.de

Christen aber feierten Pfingsten zum Andenken der Ausgießung des heiligen Geistes über die Apostel, weßwegen sie auch der Tag des heiligen Geistes genannt wird (Greg. Naz. Orat. XLIV. de Pentec.).

Als eine auszeichnende Feier der fünfzig Tage zwischen Ostern und Pfingsten verdient bemerkt zu werden, daß, und zwar zur Bezeugung der großen Freude über des Herrn Auferstehung keine Faste statt fand, und alle Gebethe in der Kirche stehend verrichtet wurden (Tert. de Cor. Mil. c. 3. — Conc. Nic. I. Can. 20.). Eben so wenig wurden die Theater geöffnet (Cod. Theod. a. a. O.). Im vierten Jahrhunderte wurden zwischen Ostern und Pfingsten für die würdige Feier der Auferstehung und zur Bekräftigung der Wahrheit dieses allen Christen höchst wichtigen und heiligen Ereignisses in den gottesdienstlichen Versammlungen die Geschichten der Apostel vorgelesen und erkläret (Chrys. Hom. LXIII. Cur in Pentecoste Acta legantur? Hom. XXXIII. in Genes. — Aug. Trat. VI. in Joann. — Conc. Tolet. IV. Can. 16.): denn die in der Apostelgeschichte erzählten Wunder wurden als Beweise der Auferstehung des Herrn angesehen.

In die Zeit der fünfzig Tage fällt ein das Fest der Himmelfahrt des Herrn (Ἑορτη της Αναληψεως, Festum Ascensionis Domini), nämlich auf den vierzigsten Tag nach dem Osterfeste. Daß es schon im vierten Jahrhunderte gefeiert worden, erhellet aus Johannes Chrysostomus, der wiederholt (z. B. Hom. XXXVII. in Pentec.) davon redet, und diesen Tag „den berühmten „Tag nennet, an dem die Auffahrt des Herrn wieder„scheinet" (Hom. XXXV. in Adsumt.).

Die österliche Zeit beschloß das eigentliche Fest der Pfingsten (Πεντηκοστη auch ἡμερα του Πνευματος, Dominica Pentecostes) mit einer Octave, an deren

liturgie.de

Ende, nämlich am Sonntage in der morgenländischen Kirche das Fest aller Martyrer (*Κυριακη των Αγιων παντων*: Chrys. Hom. in Domin. omn. Sanct.) gefeiert wurde. Das in der abendländischen Kirche am Sonntage nach Pfingsten übliche Fest der heiligsten Dreieinigkeit (Festum Ss. Trinitatis) ist erst im zehnten Jahrhunderte, und zwar an der Kirche zu Lüttich aus Veranlassung des durch den Bischof Stephanus eigens zu ihrer Verehrung verfertigten Officiums, und nach Verlauf von vier Jahrhunderten erst allgemein in der Kirche unter P. Johann XXIII. eingeführt worden (Prosp. Lambertini de Festis J. Chr. et Mar. L. I. c. 12. §. 10.).

§. 8.

Fest der Erscheinung Christi in Verbindung mit jenem seiner Geburt.

Liter. Bingham a. a. O. XX. c. IV.

Schon frühe begegnen wir in den Annalen der Kirche einem Feste, das unter dem Namen der Erscheinung (*Επιφανια*, auch *Θεοφανια*, Gotteserscheinung) von den alten Christen gefeiert worden ist: nur in Hinsicht des Tages war gleich anfangs Verschiedenheit. Der größte Theil der morgenländischen Kirche feierte je am 6. Januar ein vierfaches Fest, nämlich: 1) der Geburt Jesu als der Erscheinung des Sohnes Gottes im Fleische; 2) der Erscheinung unter den Heiden durch den außerordentlichen Stern: denn die anbethenden Magier galten als Repräsentanten der Heiden (Aug. Serm. CCIII.); 3) der Erscheinung des heiligen Geistes bei Jesus Taufe, und 4) der Offenbarung der Gotteskraft durch das zu Cana verrichtete erste

liturgie.de

Wunder. Auch in Aegypten ward das Geburtsfest des Herrn mit dem Feste der Taufe am Tage der Epiphania, d. i. am 6. Januar, in der abendländischen Kirche hingegen am 25. December begangen (Casssian. Coll. X. c. 2. — Aug. de Trin. IV. 5.). Auch der Verfasser der apostolischen Constitutionen (V. 13.) trennet beide festliche Tage, und verlangt, daß des Herrn Geburtsfest am fünf und zwanzigsten Tage des neunten Monats (unsers Decembers), seine Erscheinung aber am sechsten Tage des zehnten Monats (Jänner) gefeiert werden soll. Im Morgenlande erfolgte diese Sonderung beider Feste erst gegen Ende des vierten Jahrhunderts, und zwar nicht ohne Widerspruch (Chrys. Serm. in Natali Dom.); später folgte Aegypten nach (Pauli Emis. Hom. in Act. Conc. Ephes.).

Aber auch nach erfolgter Sonderung ward am Feste der Erscheinung zugleich das Fest der Taufe Jesu mitgefeiert; weßwegen es denn auch häufig das Fest der Lichter (Ἑορτη των φωτων, Festum Luminum), weil die Taufe in der alten Kirche Licht und Erleuchtung genannt wird; oder der zweiten Erscheinung heißt. Es wurde für so wichtig gehalten, daß in der morgenländischen Kirche wie auch in Aegypten zum Andenken an Jesus Taufe die feierliche Taufe der Catechumenen, wie zu Ostern und Pfingsten vorgenommen wurde (Greg. Naz. Serm. in sacr. Lavacr.). Vielleicht rührt auch davon die am Erscheinungsfeste in der abendländischen Kirche übliche Wasserweihe, wie gewiß auch jene in der Griechisch-Russischen Kirche her.

Am Feste der Epiphania wurden von den Metropoliten und Patriarchen die sogenannten Osterbriefe als Weisung der Feier der beweglichen Feste des laufenden Jahres an ihre unterstehenden Bischöfe ausgefertiget (Cassian. Collact. X. 2.).

liturgie.de

Noch müssen wir als eines Anhanges zur Geburtsfeier des Herrn bemerken, daß in der Folge der Zeiten am achten Tage nach derselben das Fest der Beschneidung Christi (Festum Circumcisionis Christi) eingeführet ward (Greg. M. Sacramentar.). Anfänglich hat die Kirche für ihre Gläubigen den ersten Tag des Januars, auf welchen dieses Fest fällt, zu einem Buß- und Versöhnungstag angeordnet, um die Christen von der Theilnahme an den ärgerlichen Ausschweifungen abzuhalten, welche die Heiden am Eintritte des neuen Jahres (Calendis Januarii) sich erlaubten (Syn. Tur. v. J. 566. Can. 17. 23. — Tolet. IV. v. J. 633. Can. 10. — Trull. v. J. 692. Can. 62.). Auch die zwei folgenden Tage wurden mit Fasten und Trauer zugebracht, wie auch mit Besuchen der Kirche und Anhörung der Predigt (Aug. Serm. CIIC. — Chrys. Hom. de Laz.). Erst später ward dieser Bußtag in einen Festtag des Herrn zum Andenken seiner Beschneidung am achten Tage nach seiner Geburt umgeändert (Conc. Mogunt. v. J. 813. Can. 36. — Car. M. Capitul. I. c. 158.).

Ungefähr von der Mitte des sechsten Jahrhunderts an wurde als Vorfeier der Geburt Jesu Christi die sogenannte Adventszeit (Dominicae Adventus Domini) von der Kirche eingeführt, so daß von dem vierten, der Geburtsfeier des Herrn unmittelbar vorangegangenen Sonntage an bis auf den 25. December besondere kirchliche Vorbereitungen, die auf jene Feier Bezug haben, statt finden sollen. Dahin gehören Aufforderung zur Wohlthätigkeit gegen Arme, zur Enthaltsamkeit von Befriedigung der fleischlichen Gelüste, zur Versöhnlichkeit, zum Wachen und zum öftern Gebethe (Caes. Arel. Serm. CXVI. c. 6.), das Verboth feierlicher Hochzeiten (Conc. Ilerd. v. J. 524.) und Beobachtung der Fasten (Conc.

liturgie.de

Matisc. I. v. J. 582. Can. 9.). Im Morgenlande beginnt die Adventszeit mit dem 14. November, und wird unter andern mit einer vierzigtägigen Faste gefeiert.

§. 9.

Das christliche Kirchenjahr.

Aus dem seither Gesagten erhellet, daß den drei wichtigsten Geheimnissen des Evangeliums, nämlich der Menschwerdung und Geburt des Heilandes, seiner Auferstehung und der Sendung des heil. Geistes, als der letzten Verherrlichung Jesu und der Bestätigung seiner Religion durch dessen Mittheilung, von der Kirche die höchste Feier gewidmet worden ist. Daher heißen diese Gedächtnißtage auch vorzugsweise und eigentlich die Feste des Herrn (Ἑορται δεσποτικαι, Festa dominica). Nach ihnen ward das Kirchenjahr (Annus ecclesiasticus) in drei sogenannte Cyclen eingetheilt.

Der erste ist dem Gedächtnisse der Geburt des Herrn gewidmet, welches von dem vierten Jahrhunderte an in der morgenländischen und abendländischen Kirche am 25. December gefeiert worden ist. Dieser Cyclus und mit ihm das Kirchenjahr beginnt seit der Einführung der Adventszeit im sechsten Jahrhunderte mit dem ersten Sonntage im Advent und geht bis zum Tage der Epiphania. Der zweite ist der Ostercyclus, der dritte aber der Pfingstcyclus.

§. 10.

Marienfeste.

Liter. Bingham a. a. O. XX. c. VIII. §. 4 und 5.

Unter den Festen, welche dem Andenken der seligsten Mutter des Herrn in der alten Kirche geweihet waren,

liturgie.de

sind blos zwei, die überdieß noch eher zu den Festtagen des Herrn gerechnet zu werden verdienen. Das erste ist das Fest der Reinigung Mariä (Festum Purificationis Mariae) eingeführt vom Kaiser Justinianus im J. 542 zufolge einer verheerenden Seuche, die Constantinopel sehr hart mitgenommen hatte (Paul. Diac. Hist. misc. B. XVI.), und gewidmet dem Andenken der Darstellung Christi im Tempel und dem Zusammentreffen des alten Simeons mit dem Kinde Jesus, in welch letzterem Bezuge es Ὑπαντη oder Ὑπαπαντη (Occursus) genannt wurde. In die abendländische Kirche ward es wahrscheinlich vom P. Gelasius zur Verdrängung der schändlichen Lupercalien in Rom eingeführt. Diese wurden anfangs mit Menschenopfern, später aber mit brennenden Kerzen gefeiert, hießen Reinigungen (Lustrationes) und wurden den 16. Februar (von Februa, orum, Reinigungsopfer) begangen. An dieses heidnischen Festes Stelle ward nun das besagte kirchliche Fest am 2. des Februars zum Andenken der am vierzigsten Tage nach seiner Geburt erfolgten Darstellung des Kindes Jesu, oder der Reinigung Mariä, und zwar mit Beibehaltung des Umganges mit Kerzen gesetzt, woher es auch den Namen, Mariä Lichtmeß (Festum Candelarum) erhalten hat (bei Baron. Annal. Eccl. ad ann. 544.).

Die Einsetzung des Festes der Verkündigung Mariä (Ἡμεγα του Ευαγγελισμου, Festum Annuntiationis Mariae) fällt in die Zeit zwischen der Synode von Laodicäa im J. 361 und jener im Trullus im J. 692; denn erstere verbiethet (Can. 51.) die Feier der Gedächtnißtage der Martyrer, damit ihrer wegen die Quadragesimalfaste nicht unterbrochen werde; diese aber befiehlt deren Unterbrechung am benannten Feste, wie für die Sabbathe und Sonntage (Can. 52.). In

liturgie.de

Spanien jedoch ward es zur Beseitigung des erwähnten Anstandes in der Woche vor Weihnachten und in Armenien am 5. Jänner gefeiert.

§. 11.

Martyrerfeste.

Liter. J. Sagittarii Dissert. de Natalitiis Mart. Jen. 1678. 8. Bingham a. a. O. L. XX. c. VII.

Für ihre in Martern vollendete Glaubensbrüder liessen es die ältesten Christen nicht an dankbarem Andenken ermangeln. Nicht nur begruben sie die Leichname der Martyrer unter Gebeth und Lobgesang, oder sammelten und beerdigten die übrig geblieben Gebeine und Asche (Eccl. Smyr. Epist. de Martyr. S. Polycarpi c. 18. bei Ruin. Acta Martyr. Aug. Vind. 1802. gr. 8. I. 92. — Pontius in Vit. Cypr.); sondern sie versammelten sich auch je am wiederkehrenden Gedächtnißtage ihres Todes, den sie ganz sinnig ihren Geburtstag (*Γενεθλιον*, Natalis) nannten, weil, wie Origenes (Comment. in Job.) sagt, „jene nicht sterben, die zu „sterben scheinen", an deren Begräbnißstätten (Chrys. Hom. in Drosid.), vernahmen aus dem Munde des Religionslehrers die Geschichte ihrer Leiden und ihres Todes (Aug. Serm. CXIII. de Divers. und contra Faust. XX. 21.) und stärkten sich in dessen Aufforderung zur Nachahmung in ihrem Heldenkampfe, feierten und genossen die heiligen Geheimnisse und erquickten ihre Leiber bei einem Brudermahle auf der Begräbnißstätte Orig. a. a. O. — Greg. Naz. in Vit. Greg. Thaumat.). Diese Communion war Symbol der Theilnahme an ihren Leiden, wie Christus durch seinen Tod ihnen in Leiden vorangegangen ist, und somit auch

liturgie.de

freudige Theilnahme an des Herrn Leiden und Tod, um sich darin Stärke in ähnlichen Leidenskämpfen zu verschaffen (Chrys. Hom. LXXIV. in Mart.). Namentlich und ausdrücklich wurde auch vor und nach der Consecration, wie noch h. z. T. im Canon der catholischen Messe, der berühmtesten Martyrer und Bekenner Erwähnung gethan (Cypr. Epist. ad Presb. et Diac.).

Später und nach gelegtem Sturme der Verfolgungen wurden über den Gräbern der Martyrer Altäre und Kirchen errichtet, die die Namen Martyria, Coemeteria, Mensae und Memoriae Martyrum erhielten (Aug. Serm. CXIII. de Divers.). Auch wird bereits der Vigilien erwähnet (Sidon. Apoll. Epist. V. 17.).

Bald aber ward die Anzahl der Martyrer so groß, daß die Kirche ein allgemeines Martyrerfest (*Κυριακην των παντων, ἁγιων.* Dominica omnium Sanctorum. S. oben §. 7.), und zwar für die Octave der Pfingsten anordnete. In der abendländischen Kirche entstand aus diesem Feste jenes aller Heiligen (Festum omnium Sanctorum), für dessen Feier P. Gregorius IV. im J. 835, den 1. November bestimmte (Sigebert. Chron. ad ann. 835.).

Sogar Martyrern vor Christus wie den Maichabäischen Brüdern (*Πανηγυρις των Μακκαβαιων*: Laus Macchabaeorum) wurde religiöse Feier erwiesen. Zu ihrem Andenken war in Antiochia eine eigene Kirche erbauet (Aug. Hom. CIX. de Divers.). Predigten auf dieses Fest existiren von Johannes Chrysostomus (In sanct. Macchab. et eor. matr.) von Augustinus (in Solemn. St. Machab.) und von Gregorius von Nazianz (Orat. de Macchab.).

Die Kirche hielt es auch nach Origenes (Hom. III. de Divers.) für schicklich, das Andenken der von Herodes gemordeten Bethlehemischen Kinder (Festum Ss.

liturgie.de

Innocentum), „als der in der Weihe aller Heiligen „zuerst für den Herrn gemordeten Martyrer zu feiern, „so daß Bethlehem, woselbst der Heiland gebohren worden, „dem Herrn die Erstlinge der Martyrer darzubringen „scheine.“ Auch andere Väter gedenken ihres Festes (Cypr. Epist. ad Thibarit — Hilar. Comment. in Matth. I — Prudent. Hymn. XII. de Epiph — Joann. Chrys. Hom. IX. in Matth. — Aug. de lib. Arbitr. III. 23.). Anfangs wurde es in Gemeinschaft mit dem Feste der Erscheinung, später aber, wie noch h. z. T. am 28. December als besonderes Fest gefeiert. (Leo M. Serm. VII. in Epiph.)

Eines Festes zu Ehren des heil. Stephanus (Festum S. Stephani Protomartyris) in Verbindung mit der Geburtstagsfeier des Herrn, das am 26. December gefeiert ward, gedenken Gregorius von Nissa (Encom. S. Steph. Protomart) und Augustinus (Serm. CCCXIV. und CCCXXIII. und de Civit. Dei. XXII. 8.).

Eben so sprechen mehrere Stellen aus Kirchenvätern, daß auch dem Andenken der beiden Apostel Petrus und Paulus (Festum Ss. Apostolorum Petri et Pauli.) ein eigener Tag im Jahre geheiligt worden sey. Schon P. Sirtus II. ließ in der Mitte des dritten Jahrhunderts ihre Leichname ausgraben und in die Catacomben nach Rom überbringen. Von dieser Zeit an war ihr neues Grab ein Gegenstand religiöser Verehrung Hier. Comment. in Ezech. C. XL.). Augustinus (Serm. CCLXXXXVIII.) und P. Leo der Große (Serm. LXXX in Natali Ap. Petri et Pauli) gedenken ihres Festes als einer großen Feierlichkeit: letzterer redet auch schon (Serm. (LXXXXVI. in Cathedra S. Petri) von einer Stuhlfeier des Petrus, und bei Beda (Martyrolog.) wird einer abgesonderten solchen Feier, nämlich von Rom und Antiochia Erwähnung gethan.

liturgie.de

Endlich müssen wir noch des Festes des Täufers Johannes (Natalis S. Joannis Baptistae) gedenken, dem der 24. Junius gewidmet wurde (Aug. Hom. CCLXXXVII und CCLXXXXII.) Um die bemeldete Zeit des Jahres fanden sonst mehrere Feierlichkeiten bei den Heiden wie z. B. Anzünden des Feuers zu Ehren ihrer Göttin Vesta (Aug. Hom. de S. Joan. Bapt.) Tänze und Lustrationen mit Wasser (derf. Serm. CLXXXXVI) statt. Ein Ueberbleibsel derselben ist das sogenante Johannisfeuer bei den heutigen Christen auf dem Lande. Auch des Festes der Enthauptung dieses Heiligen Decollatio S. Joannis) geschieht bereits Erwähnung (Aug. Serm. CCCVII. und CCCVIII.). Die Synode von Agde vom J. 506 rechnet (Can. 21.) das Johannisfest mit jenen von Ostern, Weihnachten, Erscheinung und Himmelfahrt Christi und Pfingsten unter die Hauptfeste.

§. 12.

Feste der Kirchweihe, des Andenkens an die Weihe des Bischofs und andere.

Liter. Bingh. a. a. O. L. VIII. C. XX. C. VIII. §. 1. 2. 3. — Gerb. vet. Lit. Alemm. II. 518 etc.

Wenn eine Kirche eingeweihet ward, so geschah solches nicht nur mit einer großen Feierlichkeit (Eus. Hist. Eccl. X. 3. und de Vit. Const. IV. 43.); sondern es ward auch der jährliche Gedächtnißtag der Kirchweihe feierlich begangen. Die Einweihung selbst konnte nur der Bischof vornehmen (Conc. Araus. vom J. 441. Can. 10 — Conc. Aurel. vom J. 538. Can. 15.). Sie begann mit einer Lobrede auf den Erbauer, oder auf den Ruhm der Kirche, verbunden mit Danksagung

liturgie.de

gegen Gott. Hierauf wurden die heiligen Geheimnisse gefeiert, und Gebethe für den gemeinschaftlichen Frieden, für das Wohl der Kirche, für den Kaiser und seine Familie verrichtet (Ambros. Hortat. ad Virg.). Am Gedächtnißtage der Kirchweihe (*Εγκαινια*, oder *των εγκαινιων πανηγυρις*, Dedicatio) wurde an der Kirche zu Jerusalem die Taufe ertheilet, und die Feier sieben Tage lang in kirchlichen Zusammenkünften begangen (Soz. Hist. Eccl. II. 26.).

Eben so wurde auch der jährliche Gedächtnißtag der Einweihung des Bischofes (Natalis Episcopi) mit Gottesdienst gefeiert. So ermahnet **Augustinus** Hom. XXXII de Verb. Dom.) „Der morgige Tag ist „der Gedächtnißtag unsers Herrn und Greises Aurelius „(Bischofs von Carthago). Er bittet und ermahnet „durch meine Wenigkeit euere Liebe, daß ihr in aller „Andacht zur Kirche des Faustus kommen möget".

Noch fanden kirchliche Feierlichkeiten statt zum Andenken an wichtige Begebenheiten, dergleichen z. B. jene war, welche die Einwohner von Alexandria jährlich im August zum Andenken an das furchtbare Erdbeben und die Ueberschwemmung unter den Kaisern Valentinianus und Valens mit Beleuchtung der Stadt und Dankgebethen feierten, nach deren Beendigung man die Fahrzeuge über den Dächern der Häuser fand (Soz. a. a. O. VI. 2 — Ammian. Marcell. Hist. XXVI.)

liturgie.de

Fünftes Hauptstück.

Von der Administration der Sacramente.

§. 1.

Taufe.

Liter. Georg Calixtus de antiq. circa Bapt. Ritib. Helmst. 1650. 4. — Andr. Schüler de Susceptor. Vitemb. 1688. 8 — Bingh. Orig. Eccl. L. X. XI. und XII. — J. G. Walch. Hist. Paedobapt. Jenae 1739. 4. — W. E. Wernsdorf de vera ratione Exorcism. vet. Eccl. Viteb. 1749. 4 — Gerb. vet. Lit. Alem. II. 417 — 453.

Die Taufe (*Βαπτισμος*) war schon vor Christus üblich: denn es tauften die Juden ihre Proselyten zum Zeichen der Reinigung vom Unflathe des Heiligthums. Es taufte auch Johannes in der Wüste die Juden zur Annahme der Buße (Matth. III, 6.) — Seine Taufe war „gleichsam die Brücke, die von der Juden„taufe zu jener führte, die Christus eingesetzt hat: sie „war höher, als jene, aber niederer als diese“ (Chrys. Serm. de Bapt. Chr.): denn Christus gab seiner Taufe eine höhere Weihe, die Reinigung nämlich von Sünden selbst.

In den Apostelzeiten, wie überhaupt im ersten Jahrhunderte, da die Anzahl der Christen noch klein war, und noch keine feste Gesetze bestanden; waren die Ge-

liturgie.de

bräuche bei ihrer Ertheilung sehr einfach. Sie geschah durch Untertauchung (Röm. VI, 4 — Coloss. II, 12 — Cyr. Catech. XVII. 8.), gewöhnlich vom Bischofe oder mit dessen ausdrücklicher Erlaubniß auch von einem Priester und Diacon (Ignat. Epist. ad Smyrn. C. 8.) zu jeder schicklichen Zeit (Ambros. Comment. in Ephes. C. IV.) ohne weitläufige Vorbereitung, und ohne daß vom Taufcompetenten etwas weiter, als das Versprechen abgefordert ward, seinem seitherigen sündhaften Wandel zu entsagen, an Jesus, den Sohn Gottes, zu glauben, und ein, der Lehre des Evangeliums gemäßes Leben zu führen (Apgesch. II, 38. VIII, 13. XIV, 31.)

Diese einfache Praxis erlitt aber schon im zweiten, noch mehr im dritten Jahrhunderte bedeutende Abänderungen. Vorerst war bei der sich mehrenden Anzahl der Christen nöthig, daß die Catechumenen, wie die Taufcompetenten genannt wurden, einen hinlänglichen Unterricht in den Grundwahrheiten des christlichen Glaubens erhielten. Bevor sie aber zu demselben zugelassen wurden, fand eine sorgfältige Prüfung statt, ob ihr Wille auch wohl befestiget wäre zu einem gottseligen und tugendhaften Wandel (Orig. adv. Cels. III. 9, 2.) War diese zu ihren Gunsten ausgefallen, so erfolgte die wirkliche Aufnahme unter Auflegung der Hände des Bischofs (Conc. Illiber. v. J. 305. Can. 39.).

Der Regel nach waren die Catechumenen in vier Classen eingetheilt: in der ersten befanden sich die Ausgeschlossenen (*Εξωθουμενοι*, Expulsi), d. i. jene, welche außer der Kirche ihren Standpunct nehmen mußten (Conc. Neocaesar. v. J. 314. Can. 5. Tert. de Poenit. C. 6.). Die zweite Classe war jene der Zuhörer (*Ακροωμενοι* Audientes), die in den gottesdienstlichen Versammlungen bis nach angehörter Predigt gegenwärtig seyn durften (Const. Apost. VIII. 5.) Jene der

liturgie.de

dritten Classe hießen Kniende (Γονυκλιοντες, Genuflectentes), weil über sie als solche der Bischof gewisse Gebete verrichtete, und ihnen die Hände auflegte (das. C. 6.). Von da wurden sie in die vierte Classe mit dem Namen Taufbewerber (Βαπτιζομενοι und Φωτιζομενοι, Competentes und Electi) aufgenommen, und ließen ihre Namen beim Bischofe zum Empfange der heiligen Taufe mit der Bitte um deren Ertheilung einschreiben (das. C. 8.).

Mit diesen nun wurden mehrfältige religiöse Uebungen vorgenommen; als Beschwörung des bösen Geistes, Exorcismus genannt (Conc. Carth. v. J. 256 bei Cypr. — Cyr. Protocatech. C. 9.), zufolge des Glaubens einiger alten Väter, daß jeder Mensch von einem bösen Geiste besessen sey (Minut. Fel. Octav. C. 27.) Auch mußten sich die Catechumenen öftern Prüfungen unterwerfen, sich in wiederhohlten Gebethen, in Enthaltsamkeit und Fasten üben (Just. Apol. I. Tert. de Bapt. C. 20. Conc. Carth. IV. v. J. 399. Can. 84.), wie auch ein Bekenntniß ihrer Sünden ablegen. — Mit dem Exorcismus war die Händeauflegung des Bischofes und dessen Anhauchen verbunden (Cyr. a. a. O. C. 5.); eben so mußten die Catechumenen einige Zeitlang vor der Taufe verschleiert einhergehen (das.) so wie auch ihre Ohren vom Bischofe berührt (Pseudo-Ambros. de Sacr. I. 1 und de iis, qui initiant.) und ihre Augen mit Speichel bestrichen wurden (Ambros. de Sacr. III. 2.). Noch ward ihnen etwas Salz in den Mund gelegt (Aug. Confess. I. 11.).

Die besagte Vorbereitung war bald von kürzerer, bald von längerer Dauer (Const. Apost. VIII. 32 — Syn. Illib. Can. 42. — Agath. v. J. 506. Can. 34. — Cyr. Catech. I. — Hier. Epist. ad Pammach); im vierten Jahrhundert gewöhnlich von vierzig Tagen für

liturgie.de

jene in der vierten Classe. (Cyr. a. a. O. Hier. a. a. O.) Hierzu war die Zeit der Quadragesimalfaste bestimmt. Aus den drei und zwanzig Catechesen des Bischofes Cyrillus von Jerusalem lernen wir die Stufenfolge des Unterrichts kennen, der mit den Catechumenen der letzten Classe vorgenommen ward. Er verbreitete sich nämlich nach Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses über die Grundwahrheiten der christlichen Religion, von dem aber den Catechumenen der untern Classen nichts bekannt gemacht werden durfte.

Das Glaubensbekenntniß mußten sofort die Catechumenen auswendig lernen, um es am Sabbathe vor dem Ostertage öffentlich herzusagen. Vom J. 325 an wurde das Nicäische Symbolum von den Täuflingen abgelegt. Damit war zugleich verbunden, daß sie dem Teufel ab- und dagegen Jesu Christo Treue und Glauben zuschwören mußten (Tert. de Cor. Mil. C. 3. — Cyr. Catech. mystag. I.).

Hierauf erfolgte die Salbung mit Oele, vom Scheitel bis unten (Cyr. Catech. myst. II. — Const. Apost. VII. 41. 42. 44.) und sodann erst die Taufe. Die Catechumenen mußten alle ihre Kleider ablegen, (Cyr. a. a. O.) und wurden sodann, jedoch nach Geschlechtern abgesondert, dreimal mit dem ganzen Körper in das eigens dazu eingesegnete (Cypr. Epist. ad Januar. — Syn. Carth v. J. 256. — Const. Apost. VII. 43.) Wasser eingetaucht. Bei der Taufe der Männer waren der Bischof und seine Clerisei gegenwärtig; die Weiber aber erhielten sie durch die Diaconissinnen (Aug. de Civ. Dei. XXII. 8. — Ordo Rom. de Sabb. S. — Greg. M. Sacramentar.). Für die dreimalige Untertauchung zeuget Tertullianus (adv. Prax. C. 26.) in den Worten: „Nicht einmal sondern dreimal werden wir „bei jedem Namen auf jede Person (der Gottheit)

liturgie.de

„untergetaucht". In Betracht jedoch, daß die Arianer in Spanien in der dreimaligen Untertauchung eine Unterordnung der Personen herausdeuteten, untertauchten einige Catholiken nur einmal, während die übrigen eine dreimalige Untertauchung vornahmen. Als dadurch Gefahr für den Frieden der catholischen Kirche zu entstehen drohete, erklärte P. **Gregorius der Große** (Epist. I. 43.) daß die beiderseitige Praxis beobachtet werden könne, indem durch die dreimalige Untertauchung die Geheimnisse der dreimaligen Begräbniß, und die Dreieinigkeit der Personen, durch die einfache aber die Einheit der Substanz in den Personen angedeutet werde. Später entschied die vierte **Synode von Toledo** vom J. 633 (Can. 5.) daß nur eine Untertauchung erforderlich sey, woraus „ein jeder ersehen möge, daß auf solche Art die „Einheit der Gottheit, und die Dreieinigkeit der Per„sonen vorgebildet werde."

Die allgemeine und allein giltige **Taufformel** war die von Christus bezeichnete (Matth. XXVIII, 19.): daher sagt **Tertullianus** (de Bapt. C. 13.): „Das Gesetz der „Taufe ist in der Formel enthalten und vorgeschrieben: „**Gehet, lehret alle Völker, und taufet sie „im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.**" Daher ward die Taufe auf den Namen Jesu für ungiltig erkannt (Cypr. Epist. ad Iubaj.), und der Bischof oder Presbyter mit der Absetzung bedrohet, der sich nicht der von Jesus bezeichneten Formel bedient (Can. Apost. XLIX.).

Nach der Taufe fand jene **Salbung** statt, die in der catholischen Kirche unter dem Namen der **Firmung** bekannt ist, und von der wir im folgenden Paragraph reden werden.

Auch mußten die Catechumenen unmittelbar nach der Taufe das **Gebeth des Herrn** verrichten, womit

liturgie.de

die übrigen Gläubigen die ihrigen vereinigten (Just. Apol. I. — Const. Apost. VII. 44.)

Von dem Tage der erhaltenen Taufe an bis auf den Sonntag nach Ostern mußten die Täuflinge weiße Kleider zum Zeichen der erlangten Reinigkeit tragen, woher auch der Name des weißen Sonntages (Dominica in Albis) kömmt (Cyr. Catech. mystag IV. 8. Aug. Hom. LXXXVI. de Divers.).

Auch erhielt der Neugetaufte zum Zeichen der durch die geistige Wiedergeburt und der Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft den Friedenskuß (Cypr. Epist. ad Fid.). Ferner pflegte man den Neugetauften Honig und Milch zu geben (Tert. de Cor. Mil. C. 3.), um sinnbildlich die Hoffnung der Ruhe in der überirdischen Jerusalem anzudeuten, in der es Milch und Honig regnet (Clem. Alex. Paedag. I. 6.).

Der Taufact wurde endlich am besagten Sonntage nach Ostern mit dem Empfange des heiligen Abendmahles, dem Symbole der innigsten Vereinigung mit der Kirche und ihren Gläubigen beschlossen; und zwar ward dieses so allgemein beobachtet, daß selbst Kinder es genießen mußten (Gennad. de eccl. Dogm. C. 52.), und es für nöthig erachtet ward, jene, die es nicht empfangen konnten, darüber des Nähern zu beruhigen (Fulgent. Rusp. Epist. ad Fulg. Ferrand.).

Daß auch Kinder getauft worden, liegt auser allem Zweifel: denn schon Tertullianus (de Bapt. C. 18.) eifert alles Ernstes dagegen, daß „das unschuldige Alter zur Vergebung der Sünden eile"; vielmehr fordert er, die Kinder möchten erst dann „Christen „werden, wenn sie Christus zu kennen im Stande sind": und sagt ausdrücklich, daß „nach der Beschaffenheit, der „Gesinnung und dem Alter einer jeden Person der Aufschub der Taufe, besonders aber bei Kindern nützlicher

liturgie.de

sey:" (anders aber dachte **Irenäus** adv. Haer. II. 22); auch aus der Ursache, "damit die Pathen nicht in die "Gefahr verflochten werden, da sie durch Tod an Er- "füllung ihrer Versprechungen gehindert, oder durch ihre "spätere Ausartung hintergangen werden können". Es fürchtet nämlich der rigorose Presbyter für die Seligkeit der frühe Getauften, die durch nachfolgende Sünden wieder verloren gehen könnte, weßwegen er auch wünschet, daß "die Taufe der Unverehelichten verschoben werde; "weil ihnen viele Versuchungen bereitet sind, den Jung- "frauen wegen der Reife des Alters, den Wittwen aber, "wegen des Herumschweifens, bis sie entweder heurathen, "oder in der Enthaltsamkeit befestiget sind." Aus einem andern Gesichtspuncte aber sieht **Cyprianus** die Kinder- taufe an, und ist sogleich ebenfalls ein Zeuge für ihren Gebrauch. Auf die Anfrage nämlich eines gewissen Fidus, "ob man die Kinder am zweiten oder dritten "Tage nach ihrer Geburt sogleich taufen, oder nicht "vielmehr nach dem Gesetze der Jüdischen Beschneidung "den achten Tag abwarten soll" antwortete jener in seinem und sechs und sechzig Mitbischöfe Namen: "da "von Taufe und (Gottes) Gnade Niemand ausge- "schlossen sey, so soll man um so weniger ein Kind "ausschließen ꝛc." (Epist. ad Fid.) **Origenes** beruft sich (Commment. in Epist. ad Rom. V. 6.) gar auf eine apostolische Tradition, der zufolge den Kindern die Taufe zu ertheilen sey."

Im Anfange der christlichen Kirche war man wegen des Ortes, wo die Taufe ertheilt werde, nicht in Ver- legenheit: wo Wasser war, konnte getauft werden (Just. Apol. I.); sey es im Meere, oder in einem Weiher, in einem Flusse, u. s. w. (Tert. de Bapt. C. 4.): die Martyrer wurden in den Kerkern (bei Ruin. Acta Mart. II. 73.), sonst aber die Catechumenen in den

liturgie.de

Kirchen getauft. Für gefährlich erkrankte Catechumen ward die sogenannte Betttaufe (Baptismus Clinicorum) durch Besprengung mit Taufwasser angewendet. Man urtheilte jedoch von einer solchen Taufe nicht am vortheilhaftesten; ja es gab einige, welche zweifelten, ob jene wirkliche Christen wären, die auf ihrem Krankenbette die Taufe erhalten haben (Cypr. Epist. ad Magn.). Auch die Kirche bezeugte gegen eine derartige Taufe eine gewisse Abneigung, und forderte ausdrücklich, daß bei erfolgter Genesung die unterbliebenen Ceremonien und namentlich die Auflegung der Hände und die Salbung der Bischöfe nachgeholt werden sollten. Weil die Kirche überdieß eine solche Taufe mehr aus Drang der Lebensgefahr, als aus Festigkeit des Glaubens hervorgegangen ansah; so wollte sie auch nicht leicht gestatten, daß ein auf solche Weise Getaufter die Weihe des Presbyteriats erhalten sollte (Syn. Neocaes. vom J. 314 Can. 12. vergl. Conc. Laodic. Can. 47.).

In Hinsicht der von Ketzern ertheilten Taufe herrschte schon frühe über ihre Giltigkeit eine verschiedene Ansicht in den einzelnen Kirchen. Während man nämlich in den kleinasiatischen und nordafricanischen Kirchen die Ketzertaufe verwarf, und alle von Ketzern Getaufte ohne Unterschied wiedertaufte (Firmil. Epist. ad Cypr. — Tert. de Bapt. C. 15. — Cypr. Epist. ad Iubaj. — ad Quir. — Dionys Epist. ad Sixt. bei Eus. Hist. Eccl. VII. 4.), legte man solchen in der Römischen Kirche blos die Hände auf (Cypr. Epist. ad Pomp.). Die Geschichte des darüber zwischen Firmilianus und Cyprianus von der einen und dem P. Stephanus von der andern Seite lebhaft geführten Streites gehört in die Kirchengeschichte, und wird hier blos noch bemerkt, daß später auf der Synode von Arles im J. 314 (Can. 8.) und auf der ersten allgemeinen von

liturgie.de

Nicäa (Can. 19.) entschieden ward, es sollte eine solche Taufe erst dann wiederhohlt werden, wenn bei deren Ertheilung nicht die im Evangelium gegründete Taufformel beobachtet worden wäre.

Aus wichtigen Ursachen verschob bisweilen die Kirche die Ertheilung der Taufe. Ausgehend nämlich vom Grundsatze, es bestehe ihr Ruhm nicht in der größern Anzahl der Gläubigen, sondern in der Lauterkeit ihrer Sitten, ward verordnet, daß ein Weib, das sich eigenmächtig von ihrem Manne trennet, und ein Catechumen, der seine Mitbrüder in einer Verfolgung verrathen hat, erst nach fünf Jahren, eine Ehebrecherin hingegen und Kindesmörderin erst am Ende ihres Lebens zur Taufe gelangen sollten (Syn. Illiber. C. 11. 68. 73.). Es mangelte jedoch auch nicht an Leuten, die aus eigenem Antriebe die Taufe verschoben: einige nämlich aus Vorurtheil, als wäre z. B. die Taufe kräftiger, wenn man sie bei Gelegenheit einer höhern kirchlichen Festlichkeit oder im Jordane, oder in Nachahmung des Beispieles Jesu erst im dreißigsten Lebensjahre empfienge (Greg. Naz. Orat. XL. de Bapt. — Ambros. Serm. XLI.): andere verschoben sie gar bis auf das Sterbebette, aus Besorgniß, sie könnten nach früherm Empfange die erhaltene Seelenreinheit in Sünden wieder verlieren (Aug. Confess. I. 11. — Greg. Naz. a. a. O. — Const. Apost. VI. 15. — Eus. de Vit. Const. IV. 62. — Socr. Hist. Eccl. V. 6.)

Ausgeschlossen von der Taufe waren die Besessenen bis auf das Sterbebette, Knechte heidnischer Herren, wenn diese ihre Einwilligung verweigerten, Schauspieler, Verfertiger von Götzenbildern, Wagenführer, Kämpfer, u. s. w. (Const. Apost. VIII. 32.).

Die gesetzliche Zeit zur Taufe der Erwachsenen (denn die Kinder konnten gleich nach ihrer Geburt

liturgie.de

getauft werden: Cypr. Epist. ad Fid.) war nach dem Zeitalter der Apostel Ostern und Pfingsten und die zwischen beiden festlichen Tagen einfallenden fünfzig Tage (Tert. de Bapt. C. 19. und de Cor. Mil. C. 3.). In einigen morgenländischen Kirchen ward aber auch, so wie in Africa und Sicilien an Erscheinungsfeste des Herrn, ja in einigen Kirchen Italiens sogar am Gedächtnißtage der Martyrer getaufet (Greg. Naz. a. a. O. — Leo M. Epist. XVI. ad Episc. Sicil. und CXXXVI. ad Episc. Camp. — Siric. Epist. ad Himer. Tarac. C. 2.). Diese Abweichung von der allgemeinen kirchlichen Praxis ward auf Synoden gerüget und verbothen (Syn. Antissiod. vom J. 578. Can. 18 — Syn. Gerund. vom J. 517. Can. 4. — Syn. Matisc. vom J. 585. Can. 3.).

Auch Taufzeugen oder Pathen (*Ἀναδοχοι*, Sponsores, Susceptores) finden wir in der alten Kirche (Tert. de Bapt. C. 18.). Bei der Taufe der Erwachsenen waren sie als Zeugen ihrer Mittheilung zugegen, und als Bürgen für die Aufrichtigkeit der Täuflinge im Vorsatze eines christlichen Wandels (Conc. Carth. IV. Can. 12.); bei Kindern aber verpflichteten sie sich, für die Erziehung zur Sittlichkeit im Falle der Sorglosigkeit oder des Todes der Eltern zu sorgen (Aug. Serm. CXVI. de Temp.).

§. 2.

Firmung.

Liter. Thomassini Vet. et nova Eccl. Discipl. P. I. L. II. c. 23. §. 7. etc. Bingham a. a. O. L. XII. c. I—III. Gerb. a. a. O. P. II. 447.

Mit der Taufe war in der ältesten Kirche, ja selbst im apostolischen Zeitalter jener heilige Act verbunden, der in

liturgie.de

der catholischen Kirche unter dem Namen der Firmung (Confirmatio) bekannt ist. Denn die Apostel Petrus und Johannes legten den vom Diacon Philippus bekehrten und getauften Einwohnern in Samaria (Apgesch. VIII, 5. 12.) und Paulus den Ephesern die Hände auf, daß sie den heiligen Geist empfiengen (das. XIX, 1 ꝛc.). Das nämliche finden wir später in der Kirche in Uebung: denn es sagt Cyprianus (Epist ad Iubaj.): „Dieses (was Petrus „und Paulus gethan haben) wird auch bei uns noch „beobachtet; indem diejenigen, die in der Kirche getauft „werden, der Versammlung von den Vorstehern vorgestellt „werden, damit sie durch unser Gebeth und Händeauflegung „den heiligen Geist und durch das Zeichen des Herrn „ihre Vollendung erhalten (Signaculo dominico consumantur").

Die Praxis der Ertheilung war aber nicht überall die nämliche: denn schon Tertullianus (de Bapt. c. 7.) erwähnet einer Salbung der „Catechumenen als einer „alten Sitte gleich jener, nach der aus dem Oelhorne „die Priester gesalbt zu werden pflegten". Auch der Verfasser der apostolischen Constitutionen (III. 17. VII. 44.) gedenket der Salbung. Weil indeß die Händeauflegung als der bedeutungsvollste Theil der Firmung angesehen, und auch in jenen Kirchen, wo die Salbung statt fand, mit dieser verbunden war, so ward die Firmung geradezu Händeauflegung (Χειροθεσια, Manuum impositio) genannt.

Der ordentliche Ausspender derselben war der Bischof, und wo dieser die Taufe selbst vorgenommen hat, ertheilte er auch in Verbindung mit ihr zugleich die Firmung (Cyr. Catech. mystag. III. c. 1. — Const. Apost. VII. 43.). Die Bischöfe indessen tauften nicht jedesmal, und so geschah es auch, daß die Firmung von der Taufe gesondert ward. Jene ward denn bei Gelegenheit,

liturgie.de

da der Bischof seine Diöcese visitirte, von ihm nachgetragen, und somit ward der vom Priester ertheilten Taufe durch Auflegung seiner Hände das Siegel (Σφραγις, Signaculum) aufgedrückt (Hier. adv. Lucifer. c. 9.).

Es war aber hinsichtlich der Ertheilung der Firmung Verschiedenheit der Praxis in der morgenländischen und abendländischen Kirche. Im Morgenlande nämlich war eine doppelte Salbung üblich; eine vor der Taufe, um die Ueberbleibsel der Sünde zu tilgen, und die Dämonen zu vertreiben; die andere nach der Taufe, um der Gnadengaben des heiligen Geistes theilhaftig zu werden. Diese letztere war die eigentliche Firmung, und ward nicht blos an der Stirne, sondern auch an andern Theilen des Leibes vorgenommen (Cyr Hier. Catech. mystag. III. — Const. Apost. VII. 22. — Cyr. Alex. Comment. in Joel). Einer Auflegung der Hände wird in der morgenländischen Kirche gar nicht erwähnet.

Anders war die Praxis der abendländischen Kirche: denn ihre Bischöfe legten den Catechumenen unter Gebeth die Hände auf, und „beobachteten auf diese Art „die Gewohnheit dessen, was die Apostel ihrer Zeit durch „ihre Händeauflegung gethan haben" (Aug. de Trinit. XV. 26. und Tract. VI. in I. Epist. Joann.). Zugleich wird der Salbung erwähnet (Aug. a. a. O. Tract. III. — Optat. Milev. de Schism. Donat. B. IV.), als der „des Heiles und der Bestärkung des ewigen Lebens" (Leo M. Serm. IV. de Nativ. Dei.). Diese Salbung war aber verschieden von jener, die der Priester gleich nach der Taufe dem Täuflinge ertheilte. Von dieser redet P. Innocentius I. (Epist. I. I. ad Decent. c. 3.), wenn er sagt: „Zwar dürfen die Priester in „Abwesenheit, wie in Gegenwart des Bischofes mit dem „Chrisam salben, jedoch sie (die Täuflinge) nicht mit „eben dem Oele an der Stirne bezeichnen, was blos

liturgie.de

„dem Bischofe zusteht, wenn er den Tröster, den heiligen „Geist ertheilt". In der Gallischen Kirche war überdieß gebräuchlich, daß die Bischöfe mit der Ertheilung der Firmung nur dann die Salbung mit Chrisam verbanden, wenn die Catechumenen sie nicht gleich vom taufenden Priester erhalten hatten (Syn. Araus. v. J. 441. Can. 2.).

Ausnahmsweise für den Fall der Nothwendigkeit konnten auch Presbytern die Firmung, jedoch blos mit Salbung ohne Händeauflegung ertheilen; wie z. B. wenn in Abwesenheit des Bischofs ein Ketzer auf dem Sterbebette zur catholischen Kirche übergehen wollte (das. Can. 1.). In dem bekannten Sacramentarium des P. Gregorius des Grossen findet sich der Firmungsact in der nämlichen Art vorgeschrieben, wie er noch h. z. T. üblich ist; nämlich mit Händeauflegung, Gebeth und Chrisam.

§. 3.

Abendmahl.

Liter. Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 79. §. 1. 2. P. II. L. III. c. 31. §. 15. P. III. L. I. c. 13, 14. und 15. — Rud. Hospinianus de Coena Dom. Gen. 1681. fol. — Bingham a. a. O. L. XV. c. IV—IX. — L. T. Spittler's Geschichte des Kelches im Abendmahle. Lemgo. 1780. gr. 8.

Es sey uns von der Feier des öffentlichen Gottesdienstes (Hptst. III. §. 2.) erinnerlich, daß von den dargebrachten Opfergaben der Gläubigen soviel an Brod und Wein ausgeschieden ward, als zur Feier des heiligen Abendmahls und der Communion nöthig erachtet wurde.

Das Brod war ein gemeines und folglich gesäuertes, denn es ward von den Opfergaben des Volkes genommen (Joann. Diac. in Vita Gregor. M. II. 41.): zu Ende

liturgie.de

des vierten Jahrhunderts aber bediente man sich schon eines solchen in runder Form (στρογγυλοειδης, rotundus), etwa nach Art der sogenannten Hostien in der catholischen Kirche (Epiph. Ancor. c. 57.).*)

Der Wein ward mit etwas Wasser vermischt, als mystisches Zeichen der Vereinigung des Volkes (im Wasser vorgestellt) mit Christus (dem Weine) (Cypr. Epist. ad Caecil. — Syn. Carth. III. v. J. 397. Can. 24.).

Nach der Consecration dieser Abendmahlsbestandtheile durch den messelesenden Bischof oder Priester genoß dieser mit der übrigen Clerisei das heilige Abendmahl, worauf es sodann von einem Diacon an die übrigen Gläubigen, und zwar unter beiden Gestalten ausgetheilt wurde. Für diese Gewohnheit spricht das ganze Alterthum der Kirche bis in die Zeiten des Mittelalters herab. So sagt Justinus (Apol. I.): „Wenn der Vorsteher Dank „gesagt und das ganze Volk eingestimmet hat, so reichen „diejenigen, welche wir Diaconen nennen, jedem der „Gegenwärtigen von diesem Brode, vom Weine und „vom Wasser, über welche die Danksagung gesprochen „worden, und bringen davon den Abwesenden" (vergl. Joh. Chrys. Hom. XVIII. in II. Cor.). Die Päpste Gelasius I. (bei Gratian. in Corp. Jur. Can. tit. de Consecrat. Distinct. II. c. 12.) und Leo der Grosse (Serm. XLI. de Quadrag. IV. c. 5.) erklären sich deutlich gegen den Misbrauch der Manichäer ihrer Zeit, daß sie das heilige Abendmahl blos unter der Gestalt des Brodes empfiengen. „Mögen doch solche", sagt der erstere, „weil sie, ich weiß nicht, in welchem irrigen Glauben „verwickelt sind, entweder die ganze Sacramente empfangen,

*) Erst im neunten Jahrhunderte wird des Gebrauches des ungesäuerten Brodes unter der Vermuthung erwähnt, daß auch Christus sich eines solchen bei seinem Abendmahle bedienet habe (Raban. Maur. de Instit. cleric. I. 31.)

liturgie.de

„oder von den ganzen ausgeschlossen werden, weil die „Theilung eines und des nämlichen Sacramentes nicht „ohne Kirchenraub geschehen kann“. — Neben den unzweideutigsten Zeugnissen der alten Väter für den Genuß des heiligen Abendmahls unter beiden Gestalten sprechen auch für denselben alle Gebethe des catholischen Missals und vorzüglich jene des Canons, dessen hohes und seinen Hauptbestandtheilen nach bis in die Zeiten vor Constantinus hinaufreichendes Alter allgemein anerkannt ist.

Indessen mangelt es nicht an Beispielen der Austheilung unter blos einer Gestalt, was jedoch nur als Ausnahme galt und von Umständen herrührte. Anlaß zu solchem theilweisen Genusse gab die Gewohnheit, daß man den Communicirenden das gesegnete Brod zur Hand reichte (Tert. de Idololatr. c. 7. — Cypr. Epist. ad Thibar. u. de Patient. u. de Laps. — Clem. Alex. Strom. B. I. — Orig. Hom. XIII. in Exod. — Dionys. Alex. bei Eus. Hist. Eccl. VII. 4.). Von diesem nahmen nun die Gläubigen Partikeln mit nach Hause, um solche seiner Zeit mit Andacht zu geniessen. Diese Gewohnheit hat Tertullianus (ad Uxor. II. 5.) im Auge, wenn er seiner Gemahlin aus der Ursache ihre Wiederverehelichung mit einem Heiden misräth, da dieser, wenn er von jenem in Geheim genossenen Brode wisse, es nicht für das ansehe, für was es gehalten wird. — Auch ward das heilige Abendmahl zum sprechenden Symbol der gegenseitigen Einigkeit an Abwesende versendet, was blos in den Elementen des Brodes geschehen konnte. Einer solchen Versendung gedenket Irenäus (bei Eus. Hist. Eccl. V. 24.), wenn er dem P. Victor bemerklich macht, wie ungeachtet der verschiedenen Praxis in Begehung des Osterfestes seine Vorfahren die Eucharistie an die übrigen Kirchen übersendet hätten.

liturgie.de

Ueberdieß ward das heilige Abendmahl von den Gläubigen auf Reisen mitgenommen, was ebenfalls nur in Brodgestalten schicklich geschehen konnte, wie dieses bei Satyrus, des Bischofes Ambrosius Bruder der Fall war, der es bei Gefahr eines Schiffbruches in seine Halsbinde wickelte (Ambr. in Obit. Sat.). Auch ist bekannt, daß das Abendmahl in den Kirchen aufbewahrt, und als Seelenspeise den Kranken zugeschickt wurde, was blos in gesegnetem Brode geschehen konnte. Letzteres geschah durch Uebersendung eines kleinen Stückes der Eucharistie von einem kranken Priester an den mit dem Tode ringenden Greis Serapion (Dionys. Alex. Epist. ad Fab. bei Eus. Hist. Eccl. VI. 44.). Beinebens ward das heilige Abendmahl auch Kindern, und zwar in Weinsgestalt mitgetheilt: wie wir aus Cyprinnus (de Laps.) belehrt werden, daß der Diacon einem Kinde vom Sacramente des Kelches einige Tropfen beigebracht, dieses sie aber alsbald wieder von sich gegeben habe, weil, unbewußt seiner Eltern, seine Wärterin es früher zum Götzenopfer getragen habe.

Der Leib des Herrn ward in gebrochenen Brodsgestalten den Gläubigen in die Hände gereicht, und von diesen stehend (Const. Apost. VIII. 12.), zuweilen auch knieend (Chrys. Hom. XXXI. in Natal. Chr.) angenommen. Gegen den Misbrauch, das gesegnete Brod mit dem heiligen Blute benetzt, den Communicirenden mitzutheilen, eifert P. Julius (bei Gratian. a. a. O. C. 6.) als gegen eine schismatische Anmaßung, die der „göttlichen Anordnung, und den apostolischen Institutionen, „so wie der kirchlichen Gewohnheit entgegen wäre". Die Ehrfurcht für das heilige Geheimniß machte es übrigens den Vätern zur Pflicht, alle mögliche Sorgfalt zu empfehlen, „damit nichts vom Kelche oder Brode auf

liturgie.de

„die Erde falle“ (Tert. de Cor. Mil. C. 3. Vergl. Orig. Hom. XIII. in Exod.).

Zuweilen, und besonders in Zeiten der Verfolgungen, wo das Ueberbringen des heiligen Abendmahles mit Gefahr verbunden war, consecrirten die Priester Brod und Wein auch in Kerkern und Privathäusern (Tert. de Fuga C. 14. — Cypr. Epist. ad Cler.). So feierte Ambrosius das heilige Abendmahl in einem Privathause in Rom (Paulin. in Vita Ambr. C. 24.); und Gregorius von Nazianz (Orat. IX. de Gorgon.) berichtet von seiner Schwester Gorgonia, daß sie in ihrem Hause einen Altar gehabt; und (Orat. IX. in Fun Patr.) von seinem Vater, daß er in seinem Schlafzimmer, an einer Krankheit darnieder liegend, das heilige Abendmahl gefeiert habe. — Später artete dieser von Umständen gebothene Gebrauch in Misbrauch aus, und gab Veranlassung zu den Privatmessen und zur Vermehrung der Anzahl der blos messelesenden Priester (Greg. M. Epist. II. 12. ad Castor.).

Als Symbol des kirchlichen Verbandes ward das heilige Abendmahl an Abwesende (Iust. Apol. I.) und von der einen Kirche an die andere (Iren. bei Eus. Hist. Eccl. V. 24.) übersendet: eben so erhielten es während der Verfolgungen die Gefangenen in den Kerkern, und die Kranken als Wegzehrung in die Ewigkeit (Conc. Nic. I. Can. 13.).

Von der Aufbewahrung der Eucharistie in der Kirche zeugen viele Stellen in den Werken der Väter, und auch Thatsachen sprechen dafür. So erzählt Optatus von Milevi (de Schism. Donatist. B. II.), daß die von den Donatisten zur Verzehrung der Abendmahlsbestandtheile in den Kirchen der Catholiken aufgereizten Hunde ihre eigenen Herren angegriffen und zerfleischt hätten: und Johannes Chrysostomus (Epist. ad Innoc.) redet bei Gelegenheit

liturgie.de

des über ihn erregten Aufruhrs von Soldaten, die in die Kirchen eingedrungen und von dem heiligen Blute an ihren Kleidern benetzt geworden wären.

Daß auch den Kindern das heilige Abendmahl mitgetheilt worden sey, erhellet aus Cyprianus oben angef. Stelle, wie auch aus **Augustinus**, der (de Peccat. Mer. I. 20.) über die Worte: Wenn ihr das Fleisch des Menschensohnes nicht essen u. s. w. (Joh. VI, 53.) die Frage aufwirft: „Wird sich etwa „einer erfrechen, daß diese Rede nicht auch die Kleinen „angehe?“ (Vergl. Epist. CVI. ad Bonif.). Auch **Gregorius der Große** (in Sacrament. Sabb. S.) ist dessen Zeuge, indem er erlaubet, „die Kinder, wenn es „nöthig ist, vor der heiligen Communion zu säugen“. Die Kindercommunion war auch in der morgenländischen Kirche üblich (Const. Apost. VIII. 12 und 13.).

Denn es war schon unter den ältesten Christen üblich, das heilige Abendmahl nüchtern zu empfangen. So berichtet **Plinius** (Epist. X. 97.) von den Christen in Bithynien, sie hätten sich vor Anbruch des Tages zum Gottesdienste versammelt, nach beendigtem Gesange die heiligen Mysterien gefeiert, und dann erst am gemeinschaftlichen Tische das Liebesmahl genossen. Wenn sie auch erst in der dritten Nachmittagsstunde (Abends 6 Uhr) zum heiligen Tische kamen, so geschah es ebenfalls nüchtern: denn solche spätere Zusammenkünfte fanden blos an Fasttagen statt (Tert. Apol. C. 30. — Conc. Carth. III. Can. 29. — Aug. Epist. ad Januar. C. 6 und 7.).

In den ältesten Zeiten des Christenthums empfiengen die Gläubigen das heilige Abendmahl bei jeder gottesdienstlichen Versammlung. Schon **Cyprianus** (de Orat. Dom.) sagt, daß die Christen um das tägliche Brod bitten, damit sie, „die in Christus sind, und

liturgie.de

„täglich die Eucharistie zur Speise des Heiles empfangen, „durch irgend eine schwere Sünde nicht mögen aus„geschlossen werden vom Genusse dieses himmlischen „Brodes (Vergl. Ambros. de Sacr. IV. 6.). Nach den apostolischen Canonen (Can. X. — Vergl. Syn. Antioch. v. J. 341. Can. 2.) wurde ein Laie, „der dem Vorlesen der göttlichen Schrift zwar, nicht „aber dem Gebethe und der heiligen Communion beiwohnte, „als Ruhestörer der Kirche excommunicirt". Nach des heiligen Augustinus (Epist. ad Januar.) Bemerkung herrschte Verschiedenheit rücksichtlich des öftern Empfanges der Communion, indem einige dieselbe täglich, andere nur an bestimmten Tagen empfiengen. In Neucäsarea fand die Communion, in der Woche viermal statt, nämlich am Sonntage, am vierten, sechsten und siebenten Wochentage und auch an Tagen, an denen das Andenken eines Heiligen gefeiert ward (Basil. Epist. ad Caesariam.). Während der vierzigtägigen Faste durfte jedoch das heilige Abendmahl blos am Samstage und Sonntage gefeiert werden (Syn. Laodic. v. J. 361. Can. 49.). In Rom ward dasselbe bei jeder liturgischen Versammlung genossen, was Hieronymus (Epist. ad Pammach.) weder tadelt, noch gut heißt. Hierin stimmt ihm auch Gennadius von Marseille (de Dogm. Eccl. C. 23.) bei, ermahnt jedoch zum jeweiligen Empfange an den Sonntagen. Allmählich schlich sich bei den Gläubigen im Genusse der Communion immer mehr Lauigkeit ein, so daß die Synode von Agde vom J. 506 (Can. 18.) zu verordnen nöthig fand, daß jener nicht für einen Catholiken angesehen und zu dulden sey, der nicht am Geburtsfeste des Herrn, an Ostern und Pfingsten communicirt.

Ueber laue Christen verhängte die Kirche die Strafe der Excommunication, deßwegen so genannt, weil

liturgie.de

sie entweder von aller Theilnahme an den geistlichen Gütern der Kirche, oder wenigstens auf kürzere oder längere Zeit vom Tische des Herrn ausgeschlossen wurden.

Noch müssen wir des Misbrauches erwähnen, daß in einigen, wie in den Africanischen Kirchen sogar den Todten das Abendmahl mitgetheilt ward. Dieses untersagte die Synode von Hippo (Cod. Can. Eccl. Afr. Can. 18.) mit der Bemerkung, daß Christus bei der Feier seines Abendmahles zu seinen Jüngern gesagt habe: Nehmet und esset; was ja auf die Leichname der Todten nicht anwendbar wäre (Vergl. Conc. Trull. v. J. 692. Can. 133.). Gregorius der Große (Dial. II. 24.) berichtet vom heiligen Benedictus, daß er den Eltern eines verstorbenen jungen Mönches, dessen Leichnam zweimal von der Erde ausgeworfen worden, den Leib des Herrn mit der Weisung übergeben habe, daß sie ihn ehrerbiethig über des Verstorbenen Brust legen, und ihn so begraben sollten; und versichert, daß der Todte nicht ferner beunruhigt worden wäre.

§. 4.

Bussanstalt.

Liter. J. Morinus de Discipl. in administr. Sacr. Poenit. Par. 1651. fol. — J. Sirmondi Histor. Poenit. publ. das. 1681. 8. — Thomass. a. a. O. P. I. L. II. c. 7. §. 13—15. c. 23. §. 1—6. 10. c. 38. §. 3. P. II. L. I. c. 56 und 58. §. 1. c. 60. §. 12. — Bingham a. a. O. L. XVI. c. II. §. 3—17. c. III—XIII. L. XVII. c. II. und III. L. XVIII und XIX. — J. Petzeck Untersuchung: Ob der Kirchenablaß eine Nachlassung des göttlichen Strafen sey ꝛc.? Freib. 1788. gr. 8.

Um dem Herrn eine soviel möglich reine Gemeinde zu erhalten, bewies sich die älteste Kirche äußerst strenge gegen ihre, in gröbere Vergehen und Irrthümer gefallene

liturgie.de

Mitglieder, indem sie sich der ihr von Christus verliehenen (Joh. XX, 21—23.) und von Paulus (I. Cor. V, 3 ꝛc. I. Tim. I, 20.) ausgeübten Gewalt zu binden und zu lösen bediente, und die Unwürdigen von der Kirchengemeinschaft ausschloß.

Eine solche Strafe hieß Kirchenbann (Excommunicatio) und ward vom Bischofe unter Berathung seines Presbyteriums und mit Beistimmung der übrigen Gläubigen über die Schuldigen verhängt. Der Gebannte ward vom heiligen Abendmahle (Conc. Illiber. Can. 21.) und den Gebethen der Gläubigen ausgeschlossen, und konnte, weil sein Name allen übrigen Kirchen mitgetheilet ward, in keiner andern Kirchengemeinde Zugang zu den heiligen Geheimnissen finden, so daß der Bann der einzelnen Kirche als der der allgemeinen Kirche angesehen ward (Synes. Epist. LVIII.). Daher wollte auch die Kirche zu Rom den Irrlehrer Marcion nicht aufnehmen, weil zwischen ihr und dessen Vater, der ihn, den Sohn selbst excommunicirt hatte, „Ein Glaube „und vollkommene Uebereinstimmung der Gesinnung „herrschte (Epiph. Haer. XLII 2.): so wurden ebendaselbst der in Alexandria gebannte Origenes (Eus. Hist. Eccl. VI. 26.) und der von Cyprianus ausgeschlossene Diacon Felicissimus nicht aufgenommen (Cypr. Epist. ad Cornel.) Daher warnet die Synode von Elvira (Can. 53.) die Bischöfe auf Gefahr ihres Standes, ohne Beistimmung des eigenen Bischofes, einen Excommunicirten in ihren Kirchen zur Gemeinschaft zugelassen. Das nämliche verbiethet die erste allgemeine Synode von Nicäa (Can. 5.), gestattet jedoch gegen unrecht ausgesprochenen Bann auf Provinzialsynoden Beschwerden in der Versammlung der Bischöfe zur Prüfung und Entscheidung vorzubringen.

Vom Gebannten durften keine Opfer und Geschenke in der Kirche angenommen, ja es mußten

liturgie.de

sogar die bereits dargebrachten wieder zurückgegeben werden (Conc. Illib. Can. 28. Tert. de Praescript. C. 30.): auch ward verbothen, mit den Kindern der Ketzer eine eheliche Verbindung einzugehen (Conc. Laod. v. J. 361. Can. 10.). Bei solchen, ohne Beweise der Reue starben, erstreckte sich der Bann sogar über das Grab hinaus, indem sie ohne kirchliche Ceremonien beerdiget, ihre Namen aus den Diptychen gestrichen, und ihrer nicht weiter bei Opfern und Gebethen gedacht ward (Cypr. Epist. ad Cler. Furn.); ja es wird ein Bischof, der Ketzer und Heiden zu seinen Erben einsetzt, mit dem Anathem nach dem Tode bedroht (Cod. Afr. Can. 81.).

Auf bürgerliche, folglich ausserkirchliche Verhältnisse hatte aber der Kirchenbann in der ältesten Kirche keinen Einfluß; und blos ernstliche Warnung, mit den Excommunicirten nähern Umgang zu pflegen, fand Statt, um Abscheu vor dem Verbrechen einzuflößen, und vor Ansteckung zu sichern (Iren. adv. Haer. II. 4. — Cypr. Epist. ad Pompon. — Synes. Epist. LVIII.). Auch ward zur Ausführung der Excommunicationsstrafe die Mithilfe der bürgerlichen Gewalt nie angesprochen; mit Ausnahme des einzigen Beispiels der Synode von Antiochia v. J. 270 in Betreff des Bischofs Paulus von Samosata, weil dieser nach der über ihn ausgesprochenen Absetzung die bischöfliche Wohnung nicht räumen wollte, bis er, wie Eusebius (Hist. Eccl. VII. 30.) sagt: „zur größten Schande durch die weltliche Macht aus der „Kirche vertrieben ward". Allein bald nach Constantinus änderten Synoden und Bischöfe Sprache und Verfahren; und schon im J. 341 verordnen die Väter der zahlreichen Synode von Antiochia (Can. 5.), daß, wenn ein bereits wegen schismatischer Umtriebe entsetzter Priester oder Diacon sich nicht zur Ruhe gebe, „er durch auswärtige

liturgie.de

"Gewalt als ein Aufrührer gezüchtiget werden soll". Im J. 404 trägt eine Synode von Carthago auf eine Bitte an den Kaiser an, Geldstrafen gegen die gewaltthätigen schismatischen Donatisten zu verfügen (Aug. Epist. ad Bonif.). Die Kirchengeschichte liefert aus den Zeiten nach Constantinus der Beispiele gar viele, daß Irrlehrer und ihre Vertheidiger und Anhänger, wie z. B. Arius, Nestorius, Eutyches u. a. nicht nur ihrer Würden und Aemter entsetzt, sondern auch zufolge der Aufforderungen der Synoden und einzelner Bischöfe mit bürgerlichen Strafen, wie z. B. Einkerkerungen, Landesverweisung u. s. w. belegt worden sind. Daß aber edel denkende Männer, wie ein Martinus von Tours und Ambrosius von Mailand Abscheu bezeugt haben an der blutigen Hinrichtung des Irrlehrers Priscillianus und einiger seiner Anhänger, beweiset ihre Weigerung, mit den Bischöfen, die zu ihrer Hinrichtung das meiste beigetragen haben, die kirchliche Gemeinschaft unterhalten zu wollen (Sulp. Sev. Hist. sacra II. 50.). Wenn auch zuweilen weltliche Richter in Bestrafung der Gebannten etwas zu rasch verfuhren; so mangelte es nicht an Männern, die, wie Augustinus (Epist. CLIX.) für die Donatisten, um schonende Behandlung der Verirrten bathen.

Indeß größere, öffentliches Aergerniß erregende und folglich bekannt gewordene Laster zogen den Kirchenbann nach sich. Dahin wurden vorzüglich gerechnet: 1) Ehebruch, und die damit verwandten Laster der Blutschande, Vielweiberei u. a. m. (Cypr. Epist. ad Anton. — Conc. Illib. Can. 18. 64. 65. 69.) 2) Abgötterei mit ihren mannigfaltigen Verzweigungen, als z. B. Rückfall ins Juden- oder Heidenthum. 3) der Todtschlag, Abtreibung der Leibesfrucht (Conc. Illib. Can. 6. 63.) 4) Ketzerei und Kirchenspaltung

liturgie.de

(daſ. Can. 22. — Cypr. de Unit. Eccl.). Am ſtrengſten bezeigte ſich die Kirche gegen die Rückgefallenen (Lapsi) als: a) gegen Sacrificati und Thurificati, Theilnehmer an Götzenopfern, und welche Weihrauch den Göttern ſtreueten (Cypr. Epist. ad Anton. — Conc. Ancyr. Can. 4. 7 — 9 — Conc. Nic. I. Can. 11.): b) Libellatici, welche ſich in den Verfolgungen Freiſcheine erkauften vor heidniſchen Opfern, oder falſche Zeugniſſe, als hätten ſie wirklich den Götzen geopfert Cypr. de Laps — Epist. Cleri Rom. ad Cypr. — Petr. Alex. Can. 6 und 7): c) die Traditores. d. i, die Auslieferer der heil. Gefäße und Bücher an die Heiden, oder Verräther ihrer Mitgläubigen (Aug. Epist. ad Bonif.): d) welche ſich, um nicht opfern zu müſſen, wahnſinnig ſtellten (Petr. Alex. Can. 9.): e) Käufer und Verkäufer des für den Götzendienſt beſtimmten Weihrauches (Tert. de Idol. C. 11.): f) welche Götzenopferfleiſch aßen, ſolchen Opfern beiwohnten, oder heidniſche Gaſtmahle beſuchten (Conc. Illib. Can. 59. — Can. Apost. LXXI.); ſowie überhaupt alle, die irgend einen, wenn gleich blos unmittelbaren Antheil an der Abgötterei nahmen. Dieſe Verbrechen heißen Capital- oder canoniſche Verbrechen.

Eifrige Biſchöfe erſtreckten die Strenge der Kirchenbuße ſelbſt gegen Große, wie **Syneſius** von Ptolemais (Epist. LXIII.) gegen den Statthalter von Pentapolis und **Ambroſius** (Paulin. in Vita Ambr.) gegen den K. Theodoſius.

Die Excommunication war eine doppelte: die kleinere, oder Abſonderung (Ἀφορισμος) genannt, beſtand in einer kürzern Ausſchließung von der Theilnahme am heil. Abendmahle und den Gebethen der Gläubigen ohne Kirchenbuße (Theodor. Epist. LXXVII. ad Eulal.). Wenn nämlich auf vorangegangene brüder-

liturgie.de

liche Ermahnung der Sünder Reue und Besserung bewies; so ward er nur auf einige Wochen oder Monate von den heiligen Geheimnissen abgesondert, wie z. B. eine gefallene Jungfrau nach einem Jahre wieder, und zwar ohne Kirchenbuße aufgenommen ward, wenn sie ihren Schänder heurathete, und ihm getreu blieb (Conc. Illib. Can. 14.). Die größere Excommunication hingegen war ein gänzlicher Ausschluß aus der kirchlichen Genossenschaft, dauerte viele Jahre, und war mit strenger Kirchenbuße verbunden; denn nur durch diese, und zwar eine öffentliche konnte der Sünder wieder mit der Kirche ausgesöhnt werden.

Der Verbrecher mußte sich zur Uebernahme der Kirchenbuße beim Bischofe melden (Ein Beispiel hievon liest man in Eus. Hist. Eccl. V. 28.). Mit dieser Anmeldung war ein förmliches Bekenntniß des verübten Verbrechens verbunden, welches, so wie die darauf folgende Bußzeit Exomologesis in der weitesten Bedeutung des Wortes genannt wurde (Tert. de Poenit. C. 9.). Ueber die wirkliche Zulassung zur Buße, als über eine Sache hoher Bedeutung (Cornel. Epist. ad Cypr.) berathschlagte der Bischof mit seinem Presbyterium.

Die Kirchenbuße begann in tiefer Trauer, im Bußkleide und mit Ausstreuung von Asche unter Gebeth und Händeauflegung des Bischofes. „An der „Thürschwelle des Versammlungsortes „sagt Tertullia„nus“ steht der Abgötterer und der Todtschläger, und „mitten unter ihnen der Ehebrecher. Nach der Vor„schrift der Bußübung sind sie in Säcke eingehüllet, und „mit Asche bestreuet, und bitten unter Weinen und „Seufzen kniefällig um die Aufnahme in die Kirche.“

In den ältesten Zeiten der Kirche herrschte rücksichtlich der Aufnahme verschiedene Praxis, und ein jeder Bischof verfuhr dabei nach seiner Einsicht und nach der

liturgie.de

Individualität des Büßers und der Zeit (Cypr. Epist. ad Anton.). In der Folge aber, da, wie in der Decianischen und Diocletianischen Verfolgung sich die Zahl der gefallenen Christen vermehrte, und der Rigorismus der einen, und andererseits der Larismus einer andern Parthei in der Kirchenzucht vieles verdarben, wurde durch sogenannte Bußgesetze (Canones poenitentiales), deren wir noch von Gregorius dem Wunderthäter in seinem canonischen Briefe und vom Bischofe Petrus von Alexandria haben, eine feste Norm eingeführt, und durch nachfolgende Synodalbeschlüsse Einförmigkeit in dieser wichtigen Angelegenheit erzweckt.

Zufolge des benannten Gregorius canonischen Briefes (C. 11.) waren die Büßer in vier Classen eingetheilt. Der erste Grad war das Weinen (Προσκλαυσις, Fletus). „Es geschieht außer der Thüre des Bethhauses, „wo der Sünder stehend die hineingehenden Gläubigen „um ihre Fürbitte anflehen muß" (Vergl. Tert. de Puducit C. 13 — de Poenit C. 9. — Basil. Can. XXII.).

Der zweite Grad war das Zuhören (Ακροασις Auditus) „innerhalb der Thüre des Vorhofes. Da„selbst muß der Sünder stehen bis zu den Catechumenen „und von da austreten. Nachdem er die (Vorlesung „der) Schrift und deren Auslegung gehört hat, werde „er hinausgestoßen, und des Gebethes unwürdig gehalten". Nach Basilius (Can. LXXV.) dauerte das Verharren in dieser Classe drei Jahre.

Der dritte Grad war das Niederwerfen (Ὑποπτωσις, Genuflexio, Substratio), das darin bestand, daß „der Büßer innerhalb der Pforte des Tempels stehe, „und mit den Catechumenen austrete". In dieser Bußperiode, die gewöhnlich am längsten, oft zwölf bis fünfzehn Jahre dauerte, durften die Büßer den Kirchengebethen der Gläubigen beiwohnen: auch verrichtete der Bischof

liturgie.de

über sie unter Händeauflegung bestimmte Gebethe (Conc. Laodic. Can. 19.) Die Gebethsformel steht Const. Apost. VIII. 8 und 9).

Der vierte Grad war das Zusammenstehen Συστασις, Consistentia), „wenn der Sünder mit den „Gläubigen an Einem Orte steht, und mit den Cate„chumenen nicht hinausgeht" ohne jedoch am heil. Abendmahle Theil nehmen zu dürfen.

Noch gab es Sünder, die unter freiem Himmel (daher Χειμαζομενοι, Hiemantes genannt) sich aufhalten mußten. Von ihnen sagt Tertullianus (de Pudicit. C. 4.) „Die übrigen Ungeheuer der Geilheit, „die gegen ihre eigenen Leiber und gegen das andere „Geschlecht wider das Gesetz der Natur wüthen, ent„fernen wir nicht nur von der Schwelle, sondern auch „von jedem Dache der Kirche: denn ihre Fehler sind „nicht Verbrechen, sondern Ungeheuer."

Das Leben der Büßer war übrigens auch außer den religiösen Versammlungen höchst traurig: denn nicht nur mußten sie ihre gewöhnliche Kleidung verändern und ihre Haare scheeren (Conc. Agath. vom J. 506. Can. 15.), ihre Gebethe selbst an Sonn- und Festtagen kniend verrichten (Conc. Carth. IV. vom J. 399. Can. 82) und ihre Reisen zu Fuße machen; sondern sie waren auch von allen kirchlichen Aemtern ausgeschlossen, durften keinen fröhlichen Mahlzeiten beiwohnen, sich keiner Bäder bedienen (Pacian. Paranaes. ad Poenit): Weiber mußten ihr Angesicht verschleiern Conc. Tolet. III. vom J. 589. Can. 12.); Unverehelichte durften nicht heurathen (Conc. Arel. II. vom J. 451. Can. 21.) und den Verehelichten war Enthaltsamkeit gebothen, weßwegen sie vor dem Antritte der Buße sich darüber mit ihrem unschuldigen Ehetheile verständigen mußten (das. Can. 22. — Hier.

liturgie.de

Comment in Joel. C. 2. Ambros. de Poenit. II. 10.): ja in der Africanischen Kirche mußten sie sogar die Todten begraben (Conc. Carth. IV. Can. 81.).

Die Dauer der Bußzeit war verschieden; oft auf zwanzig, und noch mehrere Jahre, ja wohl bei gröbern Verbrechen bis auf das Todesbett ausgedehnt: letzteres namentlich bei widernatürlichen Unzuchtssünden, wenn ein Weib zwei Brüder geheurathet hatte (Conc. Neocaes. vom J. 314. Can. 2.), wie auch beim Abfall zum Götzendienste (Conc. Valent. vom J. 374. Can. 3.) — Bei harten Verfolgungen bewies sich jedoch die Kirche nachsichtiger; wie wenn z. B. einer erst durch die Qual der Marter, durch langwierige Einkerkerung, oder aus Furcht vom Glauben abgefallen war (Petr. Alex. Can. poenit. 1—3.). Nach **Basilius dem Großen** (Epist. Can. III.) dauerte die Bußzeit eines Mörders zwanzig Jahre; nämlich auf vier Jahre in der 1ten, fünf in der 2ten, sieben in der 3ten, und vier in der 4ten Classe.

Mit dem Uebertritte aus der dritten in die vierte Bußstation erhielt der Büßer die erste Lossprechung von den Sünden, d. i, das vollkommene Recht der kirchlichen Gemeinschaft, mit alleiniger Ausnahme der Darbringung der Opfer und des Empfanges des heiligen Abendmahles. Dieses hieß die Gemeinschaft der Gebethe (*των ευχων κοινωνησουσι* stationum communionem habebunt), wie auch die Gemeinschaft ohne Opferung (*χωρις προσφορας κοινωνησατωσαν*, sine oblatione communicent. Conc. Ancyr. Can. 8.); so wie hingegen die Zulassung zu Opfer und Abendmahl das Hinzutreten zu dem, was vollkommen ist, heißet, (*ελθειν επι τω τελει*, venire ad perfectum. das. Can. 4.).

Bei der endlichen Lossprechung wurde der Büßer vor versammelter Kirchengemeinde im Bußkleide zu den

liturgie.de

Stufen des Altares geführt, und unter des Bischofs Gebeth, mit dem sich das der Gläubigen vereinigte (Constit. Apost. II. 19.), und unter dessen Händeauflegung mit der Kirche ausgesöhnt (das. VIII. 9. — Cypr. Epist. ad Pleb. und ad Mart.). Dieses geschah gewöhnlich am Donnerstage der großen Woche (Ambros. Epist. ad Marcellin. sor. — Innoc. I. Epist. I. ad Decent. C. 7.). Als Symbol vollkommener Aussöhnung empfieng der Büßer das heil. Abendmahl (Cypr. Epist. ad Presb. et Diac.).

In der Regel stand das Recht der Aussöhnung und Lossprechung ausschlüßlich dem Bischofe zu: zuweilen jedoch übertrug er, besonders in größern Diöcesen dieses Amt einem seiner Presbytern (Conc. Carth. II. vom J. 348. Can. 3. 4.); in gefährlichen Krankheitsfällen konnte ein Presbyter in Abwesenheit des Bischofs (das. und Conc. Carth. III. Can. 32 — Dionys. bei Eus. Hist. Eccl. VI. 44.), und in gar dringendem Nothfalle sogar ein Diacon die Aussöhnung vornehmen (Cypr. Epist. ad Presb. et Diac. — Syn. Illiber. C. 32.).

Wenn vor beendigter Bußzeit der Sünder in eine gefährliche Krankheit verfiel, oder wenn sonst ein Excommunicirter auf dem Sterbebette um die Wiederaufnahme bath, so ward ihm die Lossprechung und das heil. Abendmahl ertheilt (Syn. Nic. I. Can. 13.): doch mußten sie bei erfolgter Wiedergenesung in die Station der Knieenden eintreten, und in dieser und der folgenden die Bußzeit vollenden; indem „sie bei ihrer Wiedergenesung nicht glauben sollen, als wären sie ohne Händeauflegung losgesprochen" (Conc. Carth. IV. Can. 78.).

Es war übrigens mit der Kirchenbuße der Glaube verbunden, daß Ausschließung von dem kirchlichen Verbande zugleich Misbilligung des Himmels und Aus-

liturgie.de

schließung aus diesem, so wie entgegen Aussöhnung mit der Kirche und ihre Lossprechung von der Sünde zugleich auch Aussöhnung mit dem Himmel sey. Dieser Glaube war nothwendig zur Besserung; denn diese gedeihet nur neben strenger Buße im Glauben an die der Kirche von Christus ertheilten Gewalt zu binden und zu lösen. (Matth. XVIII., 18.).

Der Rigorismus des Kirchenbannes war so groß, daß beim Rückfalle in die vorigen Verbrechen nach erlangter Wiederaussöhnung selten eine zweite Buße gestattet wurde. So sagt schon der alte Hermas (Mand. IV. 1.) „Für die Diener Gottes ist nur eine Buße:" auch die Synode von Elvira (Can. 3.) gestattet für rückgefallene Ehebrecher keine zweite Buße „damit es nicht „das Ansehen gewinne, als spotteten sie der Gemeinschaft des Herrn." Ambrosius (de Poenit. II. 10.) nennet die Rückfälligen, „Schwelger in Christus," und erkennet, „so wie Eine Taufe, so auch nur Eine Buße, die öffentlich geschieht." P. Innocentius I. ertheilt eben so, doch läßt er (Epist. ad Himer C. 5.) sie Theil nehmen am öffentlichen Gottesdienste, und ihnen auf dem Sterbebette die heil. Wegzehrung reichen.

Für gewisse Sünden, und vorzüglich für die unnatürlichen Verbrechen gegen das sechste Geboth des Decalogs fand erst auf dem Sterbebette die Wiederaussöhnung statt (Conc. Illib. Can. 13 und 47 — Neocaes. Can. 2 — Ancyr. Can. 16 — Valent. Can. 3.). Ja die Synode von Elvira (Can. 1. 2. 3. 6. 8. 10. 12. 13. 17. 18.) nennet sogar einige Laster, für die nicht einmal auf dem Sterbebette eine Lossprechung gestattet wurde. Diese sind z. B. ungezwungene Opferung in den Tempeln der Heiden, Uebernahme des

liturgie.de

heidnischen Priesterthums in Verbindung mit Mord und Ehebruch, Giftmischerei, Rückfall in Abgötterei und Ehebruch nach vollendeter Bußzeit, wenn Eltern ihre Töchter an heidnische Priester verheuratheten u. s. w. Daher die Ausdrücke in den Canonen: „Er empfange die Communion nicht.“ (nec in fine accipiat communionem):“ „Es „werde ihm die Communion nicht gereichet (nec in fine „dandam ei esse communionem“ Conc. Illib. Can. 1. 8. 66. 71. etc.); denn die Worte Communion, und Abendmahl waren in der alten Kirche identisch; indem es von jenem, der Besserung verspricht, heißt: „Es „werde ihm die Communion gereicht“ (detur ei communio); von jenem aber, der auf erfolgte Wiedergenesung wieder die Ehe bricht: „Er soll nicht weiters „von der Gemeinschaft des Friedens essen (ulterius „non edere de communione pacis«: das. Can. 47.). In der Folge ward von dieser übertriebenen Strenge abgelassen „theils aus Erbarmniß des Herrn, theils um „nicht das Ansehen zu haben, als wollte man die Strenge „des Novatianus nachahmen, der solchen Sündern die „Verzeihung versagte“ (Innoc. I. Epist. III. ad Exuper.).

Wenn ein Cleriker in eines der canonischen Verbrechen verfiel, so ward ihm zwar die Kirchenbuße nachgelassen, er hingegen zur Communion der Laien (Communio laica) oder auch der Fremden (Communio peregrina) verwiesen. Daher die Ausdrücke in den Canonen der alten Synoden: Reducere ad communionem laicam — peregrinam: laicam communionem recipere. Es ward nämlich ein solcher seiner clericalischen Würde entsetzt, als Laie angesehen, und durfte als solcher die Communion empfangen. Später wurden auch solche laisirte Cleriker in Klöster gesperrt (Conc. Aurel. III. vom J. 538. Can. 7 — Gelas. Epist. ad Rufin). Es finden

liturgie.de

sich jedoch auch Verordnungen, welche entsetzten Clerikern sogar die Laiencommunion versagen (Can. Apost. XXIX und XXX — Conc. Sard. Can. 1 und. 2 und Rom. vom J. 487. Can. 2).

An der Strenge und Länge der Bußzeit Nachsicht eintreten zu lassen, war den Bischöfen unbenommen. Eine solche Milderung oder Abkürzung hieß Ablaß, füglicher Nachsicht (Indulgentia). So sagt **Johannes Chrysostomus** (Hom. XIV in II. Cor.) „Ich sehe „nicht auf die Länge der Zeit, sondern auf die Besserung „der Seele". Nach Beschaffenheit der Büßer nämlich, des Ernstes ihrer Reue, und nach Umständen der Zeit ward die Bußzeit abgekürzt. So räumt die Synode von Ancyra (Can. 2.) vom J. 314, dem Bischofe die Gewalt ein, „nach Befund der Besserung die Büßer „schonender zu behandeln, oder ihre Bußzeit zu ver„längern"; und verlangt ausdrücklich, „daß vor Allem „auf ihren frühern und nachmaligen Lebenswandel Bedacht „genommen werde"; und die erste allgemeine Synode „von Nicäa (Can. 12.) gestattet, daß „wer in Furcht „und Thränen in Geduld und guten Werken thätige „und aufrichtige Besserung zeigt, nach überstandener, zur „Anhörung" (in der zweiten Bußstation) „bestimmter „Zeit mit Recht an den Gebethen der Gläubigen" (in der vierten Station, ohne die langwierige dritte zu erdulden) „Theil nehme, wornach es dann dem Bischofe „erlaubet sey, über ihn etwas schonender zu verfügen." (Vergl. Syn. Chalced. vom J. 451. Can. 16. — Illerd. vom J. 524. Can. 5 — Aurel. IV. vom J. 451. Can. 8. — Vigil. Epist. II. ad Eleuth. C. 3.)

Von dieser Gewalt machte denn auch die Kirche von Zeit zu Zeit zweckmäßigen Gebrauch; wenn sie nämlich beim Büßer Eifer der Buße, und deren Frucht, nämlich

liturgie.de

Besserung wahrnahm, oder wenn die in den Kerkern schmachtenden Bekenner Fürbitte für die während einer Verfolgung gefallenen Christen beim Bischofe einlegten. Wenn aber ungestüme, trotzige Bekenner, wie dieses der Fall in Carthago war, ihre Friedensbriefe zum Nachtheile der Kirchenzucht vervielfältigten, so widerstanden derlei gesetzwidriger Zudringlichkeit eifrige Bischöfe, wie Cyprianus (Epist. ad Marc. und ad Presb. et Diac.), um nicht durch zu große Nachsicht den Abfall gleichsam zu begünstigen. Auch im Falle, wenn zu große Strenge der Buße eine Trennung von reuigen Schismatikern oder Anhängern einer Irrlehre hartnäckiger zu machen, oder den förmlichen Abfall herbeizuführen drohete, ließ die catholische Kirche, wie gegen die Novatianer (Syn. Nic. I. Can. 8.) und die Anhänger des Paulus Samosata (das. Can. 19,) Milde und Schonung eintreten, und achtete nicht auf unzeitmäßigen Rigorismus unnachgiebiger Bischöfe, wie des Lucifers von Cagliari und einiger anderer, die eher sich von ihrer Gemeinschaft trennten, als mit der Synode von Alexandria im J. 362 sich dahin verstanden, daß jene nicht von der Kirche ausgeschlossen werden sollten, welche drei Jahre zuvor auf der Synode zu Rimini aus Furcht und Zwang die Arianische Glaubensformel unterschrieben hatten, nun aber unter Thränen und im Geständnisse ihrer Uebereilung und daß sie niemals aufgehört hätten, im Herzen Catholiken zu seyn, um die Aussöhnung mit der Kirche bathen (Theod. Hist. Eccl. V. 17.)

Ganz deutlich ergiebt sich aus dem Gesagten, daß der Ablaß in der alten Kirche nichts weiter, als die Milderung der auf canonischen Verbrechen festgesetzten Kirchenstrafe gewesen sey, es mochte diese entweder ganz

liturgie.de

oder zum Theil erlassen worden seyn. Hiernach mag die Unterscheidung zwischen vollkommenem und unvollkommenem Ablasse gewürdiget werden.

Neben der öffentlichen Bußanstalt bestand auch noch eine öffentliche Beichtanstalt; d. h.: Sünder bekannten aus eigenem Antriebe, aus Reue und Demuth öffentlich in der Mitte ihrer Mitgläubigen ihre verborgenen Sünden, oder auch im Stillen einem eignes dazu bestimmten Bußpriester (της μετανοιας πρεσβυτηρ, Poenitentiae minister), und unterzogen sich sodann zur Genugthuung für ihre Sünden gewissen Bußübungen. Die Einsetzung dieses Bußpriesters fällt in die Zeit der Decianischen Verfolgung, in welcher viele Christen vom Glauben abgefallen sind, und angewiesen wurden, einem solchen, vom Bischof ernannten Priester ihre Sünden zu bekennen (confiteri, beichten). Vom Bischofe Cyprianus (Epist. ad Cler.) ist bekannt, daß er zur Zeit seiner Abwesenheit von Carthago den dortigen Priestern, und in deren Ermangelung sogar den Diaconen das Recht eingeräumt habe, von den gefallenen, mit Bittbriefen der Martyrer versehenen, aber erkrankten Brüdern „das Bekenntniß ihrer Sünden (exomologesin delicti sui) „abzunehmen, damit sie unter Auflegung der Hände im „Frieden zum Herrn kommen mögen". Der nämliche gedenket (de Laps.) auch schon eines Bekenntnisses sogenannten Willenssünden, indem er den Glauben und die Gottesfurcht einiger Christen lobet, „die, „obschon sie nicht den Götzen geopfert, oder Freiheits„briefe (vor Opfern von den heidnischen Obrigkeiten) „sich erkaufet hatten, dennoch, weil sie dieses zu thun im „Sinne hatten, sich darüber in Reue und Aufrichtigkeit „bei den Priestern des Herrn anklagten, ein Bekenntniß „ihrer Sünden ablegten (exomologesin conscientiae suae

liturgie.de

» faciunt) und so ihr Herz von der Last, die es drückte
" erleichterten (animi sui pondus exponunt.).

Im J. 390 gieng eine wesentliche Veränderung in der öffentlichen Beichtanstalt vor, veranlaßt durch das Bekenntniß einer vornehmen Frau in Constantinopel, daß ein dortiger Diacon mit ihr unzüchtigen Umgang gepflogen habe. Das dadurch erregte Aergerniß bestimmte den damaligen Bischof Nectarius "den Bußpriester "abzuschaffen, und einem jeden die Freiheit zu gestatten, "nach eigenem Gutbefinden und auf sein Gewissen hin "Theil an den Geheimnissen zu nehmen (Socr. Hist. Eccl. V. 19. Soz. Hist. Eccl. VII. 16.). Wahrscheinlich bezweckte Nectarius hiedurch nichts anders, als unter Beibelassung der Kirchenbuße für öffentliche Sünder es einem jeden Gläubigen zu überlassen, das geheime Bekenntniß verborgener Sünden vor jedem ihm beliebigen Priester ablegen zu können, oder auch ohne Beicht nach der Bestimmung seines Herzens durch eine ächte Reue vor Gott sich des Empfanges des heil. Abendmahles würdig zu machen. Hätte Nectarius die geheime Beicht wirklich aufgehoben, so würden seine Nachfolger **Johanes Chrysostomus** (de Samar mul.) und **Basilius der Große** (Reg. brev. Respons. CCXXIX.) sie nicht empfohlen haben.

Uebrigens kam, nachdem im Morgenlande das Amt des Bußpriesters abgestellt worden, und **P. Leo der Große** (Epist. ad Episc. Camp.) in dem Abendlande das laute Ablesen der im Geheim begangenen Sünden vor der ganzen Kirchengemeinde verbothen hatte, die Privatbeicht immer mehr in Uebung, und die vom Beichtvater dem Sünder zur Genugthuung aufgelegte Buße konnte nun dieser verrichten, ohne daß die übrigen Kirchenglieder den Grund derselben erfuhren.

liturgie.de

§. 5.

Letzte Oelung.

Liter. Ueber das Sakrament der letzten Oelung im Archiv für die Pastoralconferenzen in den Landcapiteln des Bisthums Konstanz. 1822. Freib. 8. S. 250 — 311.

Die Zeugnisse des Alterthumes für die Administration des Sakraments der letzten oder Krankenölung sind sehr dürftig: denn theils legen sie die Worte des heiligen Jacobus (V, 14.): Ist Jemand krank unter euch ꝛc. in einem der Krankenölung in unserer Kirche minder zusagendem Sinne aus; theils sagen sie auf der einen Seite zu viel, und andererseits wieder zu wenig. Indem nämlich z. B. **Origenes** (Hom. II. in Levit) die benannte Stelle des Apostels anführt, bringt er sie in Verbindung mit verschiedenen Arten der Buße, als mit Taufe, Martyrtod, Almosen ꝛc., als durch welche Sündenvergebung bewirkt werden kann, ohne der Salbung mit Oele und des priesterlichen Gebethes ausdrücklich zu erwähnen, so daß man nicht glauben kann, daß er dabei an die Krankenölung gedacht habe. Und wenn **Innocentius** I. (Epist. I. ad Decent. C. 8.) sagt, daß die „Kranken „mit dem heil. Oele des Chrysams gesalbt werden können, „das der Bischof weihet, und dessen sich nicht nur die „Priester, sondern alle Christen bedienen dürfen": so beweiset diese Stelle zuviel, indem alle Christen durch sie zu Ausspendern der heil. Oelung gemacht werden, die doch den Priestern allein zusteht: auch ist des Gebethes keine Erwähnung gethan. Zwei einzige unverdächtige Zeugnisse über den Gebrauch der letzten Oelung bei Kranken sind aus den sechs ersten Jahrhunderten vorhanden, nämlich von **Augustinus** (Serm. CCXV. de Temp.) und von Victor aus Antiochia (Comment. in Marci. VI. 13.). Die Ursache des Abganges weiterer

liturgie.de

Zeugnisse rührt von der Strenge der alten Bußdisciplin her, der zufolge einem kranken Büßer unter Gebeth und Salbung des Priesters die Absolution und nach dieser das heil. Abendmahl ertheilt ward. Somit war diese Krankenölung eine Ergänzung der Kirchenbuße, nach **Ivo von Chartres** (Epist. ad Goff. Vindon.) „das Sakrament der öffentlichen Buße", und nach der Sprache des Conciliums zu Trient (Sess. XXIV. Doctr. de Sacr. extr. Unct.) die „Vollendung (Consumativum) „nicht nur der Buße, sondern des ganzen Lebens der Christen" genannt.

§. 6.

Priesterweihe.

Liter. J. Morini Comment. de sacris Eccl. Ordinationibus etc. Par. 1655. fol. P. III. — Thomass. a. a. O. P. I. L. II. C. 67. §. 8. — 10. C. 68. P. II. L. II. C. 12. §. 11 und 12 — Bingh. a. a. O. L. II. C. X. XI. und XIX. §. 17. C. XX. §. 2. L. IV. C. II. — VII. — Gerb. a. a. O. II. 493 etc.

Die älteste, schon bei den Aposteln übliche Art, die Bischöfe und übrigen Cleriker zu ihrem heiligen Amte einzuweihen (Ordinatio genannt), bestand in Fasten, Auflegung der Hände und Gebeth. So wurden von den Propheten und Lehrern in Antiochia Saulus und Barnabas zu dem, ihnen vom heiligen Geiste bestimmten Werke unter Fasten, Gebeth und Händeauflegung abgesondert und eingeweihet (Apgesch. XIII. 2. 3.) Diese Einweihungsweise ward denn auch von den Zeiten der Apostel an durch alle Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung in der catholischen Kirche bis auf den heutigen Tag beibehalten.

In der Folge wurden jedoch in Betreff der Or-

liturgie.de

dination der Cleriker von der Kirche noch nähere Bestimmungen nach Erforderniß der Zeiten und Personen erlassen. So verlangt Cyprianus (Epist. ad Fratres Hisp.) daß „zur gebührenden Feier der „Weihung (eines Bischofes) sich alle benachbarten Bischöfe „der Provinz bei eben dem „Volke, für welches der Vorsteher geweihet werden soll, „versammeln, und der Bischof in Gegenwart des Volkes „geweihet werde". Später begnügte man sich mit der Gegenwart von sieben oder wenigstens drei Bischöfen (Conc. Arel. I. vom J. 314. Can. 20. — Conc. Nic. I. Can. 4.); doch verlangen die Väter von Nicäa ausdrücklich die Beistimmung der übrigen Bischöfe.

Der Neugewählte wurde an die Stufen des Altares geführet: hier legten und hielten zwei Bischöfe über sein Haupt das Evangelienbuch: ein dritter, gesetzlich der Metropolite (Conc. Nic. I. Can. 6. Antioch. vom J. 341. Can. 19. — Sardic. vom J. 347. Can. 6. Laodic. vom J. 361. Can. 12. — Arel. II. vom J. 451 — Ephes. vom J. 431. Decr. de Episc. Cypr. — Chalced. vom J. 451. Act. XIII. Can. 25.) oder in dessen Abwesenheit der älteste Bischof verrichtete über ihn den Segensspruch, während die übrigen Bischöfe mit ihren Händen sein Haupt bedeckten (Conc. Carth. III. vom J. 399. Can. 2. vergl. Const. Apost. VIII. 4.). Nach beendigter Weihe wurde der neue Bischof auf seinen Bischofssitz gesetzt, und empfieng von allen den Friedenskuß (Const. Apost. a. a. O.). Hierauf ward eine Stelle aus der heil. Schrift verlesen, über welche der Neugeweihete eine passende Rede hielt (Epiph. Haer. LXXIII — Sozom. Hist. Eccl. IV. 28.). Auch wurde an die auswärtigen Kirchen die vorgenommene Wahl berichtet, und an sie das Glaubensbekenntniß vom neuen Bischofe übersendet (Eus. Hist. Eccl. VII. 30.). Es war Kirchengesetz, daß der gewählt zu werdende Bischof

liturgie.de

in den niedern Graden des Clerikats seine Dienste der Kirche zuvor mußte geleistet haben, „damit sein Glaube, „die Reinheit seiner Sitten, seine Standhaftigkeit und „Mäßigkeit erkannt werden mögen“ (Conc. Sard. Can. 10.). Es konnte diesem nach nur ein Presbyter Bischof werden; wenn es gleich nicht an Beispielen des Gegentheiles ermangelt (S. ob. Hptst. I. §. 20). Auch wurde der Bischof aus der Clerisei der vacanten bischöflichen Kirche gewählt (Cypr. Epist. ad Fratr. Hisp. — Hier. Epist. ad Evagr. — Jul. Epist. ad Athan.) und selten fanden Ausnahmen statt (Socr. Hist. Eccl. VI. 2. — Sozom. Hist. Eccl. VIII. 2.). Daß auch zuweilen Laien zu Bisthümern, und sogar gegen ihren Willen gewählt wurden, beweisen einzelne Beispiele, wie z. B. bei Ambrosius. Um die Wichtigkeit des bischöflichen Amtes zu erheben, wurde der jährliche Gedächtnißtag der Weihung eines Bischofes feierlich begangen (Aug. Homil. XXXII. de Verb. Dom.).

Die Ordination der Priester und übrigen Cleriker geschah ebenfalls durch Händeauflegung, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei jener eines Priesters nicht nur der Bischof, sondern auch die gegenwärtigen Priester ihre Hände neben der des Bischofs auflegten (Conc. Carth. III. Can. 3.). In den ersten drei Jahrhunderten war für die Ordination keine gewisse Zeit festgesetzt: vielmehr ward für nöthig erachtet, die vacanten Stellen sobald möglich und schicklich zu bestellen. In den folgenden Jahrhunderten aber ward die Zeit genauer festgesetzt; wie denn namentlich am Ende des fünften Jahrhunderts der Papst Gelasius (Epist. IX. ad Episc. Lucan. et Brutt. C. 11.) befiehlt, „daß die Weihungen der Priester „und Diacouen nur zu festgesetzten Zeiten und an bestimmten Tagen, nämlich zur Fastenzeit des vierten,

liturgie.de

„siebenten und zehnten Monats, zu Anfang und in der „Mitte der vierzigtägigen Faste, um die Adventszeit des „Sabbaths vorgenommen werden sollen.“ Diese Gewohnheit wird noch h. z. T. in der catholischen Kirche beobachtet.

Die Wichtigkeit des clericalischen Standes erforderte in den dazu ausersehenen Individuen eine gehörige Reife der Jahre, weßwegen die Synode von Neucäsarea vom J. 314 (Can. 11.) für die Annahme des Episcopates ein Alter von fünfzig und für die des Presbyterates von dreißig Jahren forderte. Beim Abgang älterer tauglicher Subjecte konnte auch ein jüngerer Mann gewählt werden (Const. Apost. II. 1.), wie ja selbst Paulus (I. Timoth. IV. 12.) eine solche Ausnahme für seinen Freund Timotheus geltend gemacht, und verlangt hat, daß Niemand seine Jugend geringe ansehen soll. So wurden Athanasius, noch ein Jüngling von Jahren (Theod. Hist. Eccl. I. 25.), und Remigius von Rheims in seinem zwei und zwanzigsten Lebensjahre (Hincm. in Vita Remig.) zu ihren Bisthümern befördert.

Von dem Grundsatze ausgehend, daß „in dem Geweiheten das Sacrament der Weihe verbleibe, und „keiner das empfangene Sacrament des Herrn verlieren „könne, wenn er auch gleich aus irgend einer Schuld „seines Amtes entsetzt wird“ (Aug. de Bono Conjug. C. 24.); konnte keine Ordination wiederhohlt werden, weßwegen denn auch, so wie zur Vermeidung eines längern Verharrens in Ketzerei oder Schisma die von Ketzern und Schismatikern ertheilten Weihungen für giltig angesehen wurden (Innoc. I. Epist. ad Episc. Maced. C. 5. — Conc. Nic. I. Can. 8. — Conc. Ephes. Act. VII.).

liturgie.de

§. 7.

Ehe.

Liter. Joach. Hildebrand de Nuptiis et Natalitiis vet. Christian. Helmst. 1713. 4 — Bingh. a. a. O. L. XXII. C. II. §. 1—3. C. III. u. IV. — Jac. Emmerich. Tract. de Sponsal. et Matrim. Sacr. Erford. 1747. 8. — Gerb. a. a. O. II. 511 etc.

Von jeher hat die Kirche die eheliche Verbindung ihrer Gläubigen als eine religiöse Sache angesehen, und ihr daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Schon der Martyr Ignatius (Epist. ad Polyc. C. 5.) findet es schicklich „daß Bräutigam und Braut nicht ohne „Einwilligung des Bischofes in den Ehestand treten, „damit so die Ehe nach des Herrn Wille eingegangen „werde, nicht aber nach blinder Lust". Nach dem Zeugnisse des Tertullianus (de Pudic. C. 4.) war „mit „heimlichen Ehen, d. i. solchen, welche nicht zuvor bei „der Kirche angezeigt worden, die Gefahr verbunden, „daß sie für Hurerei und Ehebruch angesehen wurden."

Man nannte diese vorläufige Anzeige beim Bischofe das Ehebekenntniß in der Kirche (Professio matrimonii in Ecclesia) woraus in der Folge die Eheverkündigungen (Proclamationes e cathedra) entstanden sind. Es sollte dadurch den Ehen mit Juden und Heiden, und diesen deßwegen vorgebeugt werden, damit die Christen nicht der Gefahr des Abfalles vom Glauben ausgesetzt werden (Tert. de Cor. Mil. C. 13). Deßwegen verbiethet die Synode von Elvira vom J. 305 (Can. 15 — 17.) nicht nur die Verehelichung einer Tochter an einen Heiden geradezu, sondern unterwirft ihre Eltern einer fünfjährigen, und jene, die sie an einen heidnischen Priester verheuratheten, sogar einer solchen Excommunication, von der nicht einmal auf dem

liturgie.de

Todtbette eine Erlösung zu hoffen ist. (Vergl. Cypr. ad Quir. III. 62. und de Laps. — Aug. Epist. ad Rustic. — Ambros. de Abrah. C. 9 — Hier. adv. Jovin. I. 5 — Conc. Chalced. vom J. 451 — Syn. Aurel. I. vom J. 511. Can. 11 — II. vom J. 533. Can. 18.) Ein kaiserliches Gesetz erklärt die Verbindung eines Christen mit einem jüdischen Glaubensgenossen für Ehebruch, und gestattet gegen die Schuldigen öffentliche Anklage (Cod. Theod. L. III. t. 7. de Nupt. l. 2.).

Als eine geistliche Gesellschaft mitten im heidnischen Staatsverbande kaum geduldet, mußte sich die Kirche nach den bestehenden Matrimonialgesetzen bequemen, und sich damit begnügen, derselben und den vorgeschriebenen Gebräuchen einen religiöschristlichen Anstrich zu geben. Dahin gehören vorderſamst die Verlöbnisse (Sponsalia. Cod. Theod. L. III. tit. 5, de Sponsalibus überschrieben), zu deren Bekräftigung gewisse gegenseitige Geschenke (Arrhae, Pignora) verabredet wurden. Wie durch weltliche Gesetze (Cod. Theod. a. a. O. l. 4), so ward auch von Seite der Kirche und ihrer Lehrer die Verletzung solcher Verlöbnisse scharf geahndet (Conc. Illib. Can. 54 — Siric. Epist. I. ad Himer. C. 4).

Eine gewöhnliche Schankung von Seite des Bräutigams war der Ring, als Sinnbild der Einigkeit ihres Willens. Ihm gibt **Clemens von Alexandria** (Paedag. III. 11.) die Deutung, „daß er nicht als Schmuck, „sondern zum Zeichen gegeben werde, das zu Hause zu „verwahren, was der Verwahrung werth ist, indem die „häusliche Sorge dem Weibe obliegt.“ Auch war bei den heidnischen Sponsalien der Kuß und die Vereinigung der rechten Hände gebräuchlich — eine Sitte, die wenigstens der strenge **Tertullianus** (de veland. Virg. C. 11.) nicht tadelt, und woraus zu vermuthen ist, daß sie auch bei den Christen seiner Zeit nicht ungewöhnlich seyn möge.

liturgie.de

Ausserdem fand aber auch eine wirkliche priesterliche Einsegnung der Ehe (Benedictio sacerdotalis) statt, von der **Tertullianus** (ad ux. II. 9.) im Allgemeinen sagt: „Woher soll ich das Vermögen nehmen, die „Glückseligkeit jenes Ehebundes zu schildern, den die „Kirche knüpft, das Opfer bestätigt, die Einsegnung „besiegelt, die Engel verkündigen, und den Vater be„kräftigt". Insbesondere aber befiehlt die vierte Synode von Carthago vom J. 399 (Can. 13.) „daß „Bräutigam und Braut, wenn sie vom Priester ein„gesegnet werden, von ihren Eltern oder Braut„führerinnen (Paranymphis) sollen vorgeführt werden," und befiehlt ihnen wegen der Hochachtung für diese Einsegnung Enthaltsamkeit in der Brautnacht. Auch **Johannes Chrysostomus** (Homil. XLVIII. in Gen.) und **Ambrosius** (Epist. ad Vercell.) erwähnen dieser Einsegnung, ja dieser leitet sogar vom lateinischen Worte nubes die Worte nubere und nuptiae her, indem er (Exhort. ad Virg.) auf die, auch bei den ehelichen Verbindungen der Heiden übliche Sitte der Verschleierung anspielend sagt: „Wenn die Bräute ihre Schleier em„pfangen, werden sie, wie von Wolken umhüllet." Im Anfange des sechsten Jahrhunderts befahl **P. Hormisdas** (Decret. C. 6.) daß jede Ehe priesterlich eingesegnet werden soll.

Nach der feierlichen Einsegnung erhielten die Brautleute vom Priester Kronen und Kränze gleich Siegern, die ihre Keuschheit bis zu ihrer ehelichen Verbindung rein und unbefleckt erhalten hatten. (Chrys. Hom. IX. in I. Tim.): Gefallenen aber und schon früher Verehelichten wurden solche nicht ertheilt (das.).

Allzuvertrauten, und eben deßwegen der Moralität der Geschlechter gefährlichen Umgang zu verhindern, wurden gewisse Grade der Blutsfreundschaft und

liturgie.de

Schwägerschaft festgesetzt, innerhalb welchen keine Ehe eingegangen werden sollte; wie mit der Schwester der verstorbenen Frau (Basil. Epist. ad Diodor.), mit des Bruders Wittwe, mit der leiblichen Schwester, mit einem Geschwisterkinde, mit des Onkels Tochter, mit der Stieftochter und einer Blutsverwandtin (Conc. Agath. Can. 61.) Wer dagegen handelte, wurde mit dem Banne belegt (Harduini Concil. Collect. T. II.). Oeffentliche Büßer durften während der Dauer ihrer Buße nicht heurathen, und wurden, wenn sie es thaten, auf immer von der Buße ausgeschlossen (Conc. Arel. II. vom J. 451. Can 21.).

Der geistlichen Verwandtschaft, als eines Ehehinderniſses wird ebenfalls Erwähnung gethan; als z. B. mit dem aus der Taufe gehobenen Kinde (Cod. Just. L. V. t. 4. de Nupt. l. 26.); wie auch mit eines solchen Kindes Mutter (Conc. Trull. vom J. 692. Can. 53.).

Als kirchlich-geschlossene Zeiten, innerhalb welcher keine Eheeinsegnung vorgehen sollte, wurde die Zeit der Quadragesimalfaste, als dem Ernste der Abtödtung gewidmet, (Conc. Laodic. vom J. 361. Can. 52.) festgesetzt, und dieselbe später auf die Tage vom Sonntage Septuagesimä bis auf den Sonntag nach Ostern, auf die dem Feste des heil. Johannes des Täufers unmittelbar vorangehenden drei Wochen, und vom ersten Sonntag im Advent bis nach Epiphania ausgedehnt. (Conc. Illerd. vom J. 524. in Corp. Jur. Can. Caus. XXXIII. Quaest. IV. C. 10.).

Gegen Ausschweifungen bei hochzeitlichen Mahlen wird alles Ernstes von Kirchenvätern (Chrys. Homil. XLVIII und LVI in Gen.) und von Synoden (Conc. Laod. Can. 53.) geeifert.

liturgie.de

Sechstes Hauptstück.

Von einigen andern kirchlichen Gebräuchen.

§. 1.

Fasten.

Liter. J. Dallaeus de Jejun. et Quadrages. Daventr. 1654. 12. — Bingham Orig. Eccl. L XXI. — Gerb. Vet. Lit. Alemm. II. 495. III. 920—989. 1003 etc. — Geschichte der in der catholischen Kirche eingeführten und bis auf gegenwärtige Zeit fortgesetzten Fastenanstalten. Wien 1787. 8.

Noch erübrigt uns von einigen andern kirchlichen Gebräuchen zu sprechen, die in die vorangegangenen Abtheilungen nicht eingereihet werden konnten. Dahin gehöret vorderſamſt die Beobachtung der Faſten.

Die Aſceſe der Faſten findet ſich beinahe bei allen, auch heidniſchen Völkern vor. Sie hat ihren Grund in dem Gefühle der Nothwendigkeit, der begangenen Sünden wegen ſich mit der Gottheit auszuſöhnen (II. Moyſ. XXIII, 26—32. — Richter XX, 26 — III. Kön. XXI, 9. 10.); oder ſich derſelben werther, und ihrer Wohlthaten würdiger zu machen: oder aber, ſich mehr der Sinnlichkeit zu entwöhnen, damit der Geiſt ſich um ſo freier in der Betrachtung des Ewigen und Unend-

liturgie.de

lichen beschäftigen möge. In letzterm höhern Sinne fastete der Heiland vor dem Antritte seines Lehramtes (Matth. IV, 2 ꝛc.). Auch die Apostel fasteten: so Paulus in Damascus nach der wunderbaren Erscheinung auf dem Wege dahin (Apgesch. IX, 9.), und mit Barnabas bei der Ordination der in den kleinasiatischen Kirchen ernannten Priester (das. XIV, 22.).

Dem Beispiele Jesu und der Apostel ahmten die ältesten Christen um so eher nach, da sie sowohl aus dem Juden- als Heidenthume mit dieser Ascese längst bekannt waren: insbesondere aber fand die vierzigtägige Faste des Herrn in der Wüste Nachahmung, die aber nicht in allen Kirchen eine und dieselbe war; denn nach Irenäus (Epist. ad Victor. bei Eus. Hist. Eccl., V. 24.) waren „einige der Meinung, sie müßten nur „Einen Tag fasten; andere zwei, andere mehrere; „während wieder andere, vierzig Tag- und Nachtstunden „zusammen rechneten und darnach ihre Faste bestimmten". Ungeachtet dieser schon vor Irenäus üblichen Verschiedenheit ward der Kirchenfriede nicht im mindesten gestöret. So war es auch an der Kirche von Alexandria gebräuchlich (Dionys. Alex. Epist. Canon. Can. I.). Noch später und bis ins fünfte Jahrhundert herrschte Ungleichförmigkeit rücksichtlich der Quadragesimalfaste; namentlich sagt Socrates (Hist. Eccl. V. 22. vergl. Soz. Hist. Eccl. VII. 19.), daß die Christen in Rom mit Ausnahme des Samstages und Sonntages drei ganze Wochen vor Ostern, jene in Illyricum, Achaia und Alexandria sechs Wochen fasten, und wieder andere eine von dieser verschiedene Weise befolgen. — So verschieden die Dauer der besagten Faste; eben so verschieden war die Art ihrer Beobachtung, indem die Einen sich des Genusses alles Fleisches enthielten; Andere unter den Thieren blos Fische, und die dritten auch Vögel, diese keine Baum-

liturgie.de

früchte und Eier, jene blos Brod, und wieder andere nicht einmal dieses genossen. Einige fasteten bis zur neunten (dritten Nachmittags-) Stunde, da hingegen bei andern Völkern wieder andere Gewohnheiten sich vorfanden. „Und da Niemand hierüber", sind des Socrates Worte, „einen schriftlichen Befehl vorweisen „kann; so ist offenbar, daß die Apostel es der Willkühr „und Freiheit eines jeden überlassen haben, freiwillig, „nicht aus Zwang das zu thun, was er für gut hält". Weil nun aber, da in jenen Kirchen, wo die Faste sechs Wochen dauerte, an den Sonntagen, und da, wo sie auf sieben Wochen ausgedehnt wurde, auch an dem Samstage nicht gefastet ward, sich die Zahl von vierzig Tagen nicht, sondern blos sechs und dreißig Tage (Greg. M. Hom. XVI. in Evang.) als eigentlich der Faste bestimmt, hervorstellen; so hat P. Gregorius der Große (andere sagen Gregorius II. im Anfange des achten Jahrhunderts) zur Ergänzung noch die Aschermittwoche und die drei folgenden Wochentage als Fasttage verordnet.

Bis gegen das Ende des fünften Jahrhunderts wurde diese Faste für eine blos kirchliche Anordnung angesehen: **Hieronymus** (Epist. ad Marcellam) hingegen nennet sie eine apostolische Tradition; **Augustinus** findet sie (Epist. ad Januar.) im Beispiele Jesu gegründet; ja **Leo** I. (Serm. IX. de Quadrag.) läßt sie gar „durch die „Belehrung des heiligen Geistes von den Aposteln „anordnen". Als Ursache ihrer Einsetzung führt **Cassianus** (Collat. XXI. 23.) die einreißende Lauigkeit der Christen, **Johannes Chrysostomus** (Hom. LII. in eos, qui Pascha jejun.) die Vorbereitung zum würdigen Empfange des heiligen Abendmahles. **Cyrillus von Jerusalem** (Protocatech.) aber, und **Gregorius von Nyssa** (Epist. Canon. ad Letoium.) die Busse und Bekehrung an. Deßwegen forderten auch die Väter

liturgie.de

(Chrys. a. a. O. und Orat. de Ebriet. — Hom. X. in Genes.) ihre Gläubigen zum Ernst der Buße, wie auch (Orig. Hom. X. in Levit. — Leo I. Serm. III. de Jejun. Pentec. — Petr. Chrysolog. de Jej. et Eleemos.) zu Werken der Liebe und Barmherzigkeit, zur Versöhnlichkeit und Beilegung von Streitigkeiten (Leo M. Serm. IV. de Quadrag.) auf; daher auch die christlichen Fürsten während der Quadragesimalfaste alle Erkenntniß in Criminalfällen untersagten (Cod. Theod. L. IX. tit. 35. de Quaest. l. 4. und 5.).

Die Art und Weise der Faste war äußerst strenge. „In der vierzigtägigen Faste wird alle Tage ausser dem „Sabbathe und Sonntage gefastet“ (Ambr. de Elia et Jej. C. 10.). Es begriff aber die Faste zweierlei in sich, nämlich die Enthaltung von gewissen Speisen, wie namentlich vorzüglich vom Fleische (Socr. a. ob. a. O.) und das Nüchternbleiben, das nach gesetzlicher Gewohnheit bis an den Abend dauerte. Auch ward die Zeit der Quadragesimalfaste mit besonderer kirchlicher Andacht gefeiert; indem jeden Tag feierlicher Gottesdienst, und zwar an den Samstagen und Sonntagen mit dem Genusse des heiligen Abendmahles abgehalten ward (Chrys. Hom. XI. in Genes. und Serm. de Simulacr.). Auch war der Besuch des Theaters (Cod. Theod. L. XV. tit. 5. de Spectat. l. 5. — Greg. Naz. Epist. LXXI oder LXXIV. — Chrys. Hom. VI. und VII. in Genes.), die Feier der Geburtsfeste, der Hochzeiten und sogar der Gedächtnißtage der Martyrer untersagt (Conc. Laodic. Can. 51 und 52.). Noch ernstlicher und feierlicher ward die sogenannte große oder Charrwoche gefeiert: denn viele Christen enthielten sich nicht blos am Samstage, sondern einige auch noch überdieß einen, andere zwei Tage, und wieder andere die ganze Woche hindurch des Genusses jeder Speise (Chrys. Hom. in

liturgie.de

Ps. CXLV. — Dionys. Epist. Can. I.). Eine solche Faste hieß Doppelfaste (Ὑπερθεσις, Superimpositio) und bei Tertullianus (de Patient. c. 13.) Vereinigung der Fasten (jejunia conjungit), und bestand nach ihm „in einfacher Speise und einem Trunk Wasser". Von ihr zeugt Epiphanius (Expos. Fid. C. 22.), indem er sagt: „Jene sechs Ostertage ist das ganze Volk gewöhnt, „in Xerophagia (trockener Speise) zuzubringen, d. h. „blos Brod, Salz, und Wasser Abends zu geniessen. „Ja einige dehnen ihre Faste auf zwei, drei oder vier „Tage aus, andere bringen die ganze Woche bis zum „Hahnengeschrei des folgenden Sonntages ohne alle „Speise zu" (vergl. Constit. Apost. V. 13.). An dieser Strenge genügte jedoch den Montanisten nicht; viel mehr hielten sie drei „Quadragesimalfasten, wie wenn drei „Heilande gelitten hätten" (Hier. Epist. ad Marcell.).

Andere, bei den alten Christen übliche Fasten waren die des vierten, des siebenten, und zehnten Monats, welche mit Beirechnung der vierzigtägigen Faste die Quatemberfasten (Jejunia quatuor temporum) genannt wurden. Die Quadragesimalfaste, sonst auch die des ersten Monats genannt, fiel in den Monat März, die zweite, oder die Pfingstfaste in den Junius, die dritte, oder Herbstfaste in den September und die vierte oder Adventsfaste, in den December (Leo M. Serm. VIII. de Jej. dec. mens.). Die Absicht ihrer Einsetzung war, Gott zu Anfang einer jeden der vier Jahreszeiten unter Gebeth und Enthaltsamkeit um seine Gaben anzuflehen; Ihm für die bereits empfangenen zu danken, und den Wechsel der Jahreszeiten jeweils mit dem ernsten Vorsatze frömmern und christlichern Sinnes und Wandels zu beginnen (ders. Serm. IX. — de Jejun. sept. mens. — Serm. VII. de Jejun. dec. mens. — Philastr. de Haeres. C. 145.).

liturgie.de

Ob diese Fasten allseits beobachtet worden, läßt sich nicht beweisen. Zu bemerken ist noch, daß in der alten Kirche die Adventsfaste mit dem 11. November angefangen, und erst nach Weihnachten ihr Ende erreicht habe (Conc. Malisc. I. vom J. 581. Can. 8.).

In einigen Kirchen, wie namentlich in der Spanischen waren auch monatliche Fasten, jedoch mit Ausnahme des Julius und Augustus üblich (Conc. Illib. vom J. 305. Can. 23.); sie hießen außerordentliche (Jejuniorum superpositiones).

Allgemeiner war die Faste am vierten Wochentage d. i. an der Mittwoche und Freitage (*Νηστειαι της τετραδος και της παρασκευης*, Jejunia feriae quartae et sextae, oder Mercurii et Veneris). Diese Fasten hießen auch Stationes, weil sie an bestimmten Tagen gehalten wurden (Herm. Simil. V. C. 1. — Clem. Alex. Strom. B. VII. — Orig. Hom. X. in Levit.), und wurden beobachtet zum Andenken der Verrätherei des Judas und des Todes des Herrn (Petr. Alex. Can. XV.). Es war aber diese Faste blos eine sogenannte Halbfaste (Semijejunium.) weil sie nur bis zur neunten Stunde (Nona) dauerte (Epiph. Expos. Fid. C. 22.), und wurde auch mit feierlicherm Gottesdienste, wie am Samstage und Sonntage, mit Empfang des heil. Abendmahles, mit Psalmensingen und Privatgebethen gefeiert (Tert. de Orat. C. 14.); daher auch **Basilius der Große** (Epist. CCLXXXIX.) sagt, daß die Communion viermal in der Woche empfangen werde. Von der Strenge der Beobachtung der benannten Faste zeugt einer der apostolischen Canonen (Can. LXIX.), der den Bischof, so wie jeden andern Cleriker mit Entsetzung von seinem Amte, einen Laien aber mit dem Banne bedrohet, die ausser dem Falle körperlichen Gebrechens die Quadragesimal- und wöchentlichen Fasten nicht beobachteten.

liturgie.de

Hinsichtlich dieser zwei Wochenfasttage erfolgte unter P. Innocentius I. in der abendländischen Kirche eine der Praxis der alten allgemeinen Kirche widersprechende Veränderung: er befahl nämlich (Epist. ad Decent. C. 4.), daß an jedem Samstage gefastet werden soll, weil „dieser „Tag zwischen dem Leidens- und Freudentage in der „Mitte liegt, und es bekannt ist, daß die Apostel an „diesen beiden Tagen getrauert haben". Die Verordnung fand aber nicht alsogleich und auch nicht überall Eingang, indem dreißig Jahre später Socrates (Hist. Eccl. V. 22.) berichtet, daß die Christen zu Rom „drei „volle Wochen vor Ostern fasten, mit Ausnahme jedoch „des Sabbaths und Sonntages". Auch P. Leo der Große (Serm. IV. de Quadrag.) weiß nichts von einer Sabbathsfaste; und Augustinus bezeuget (Epist. ad Casulan.) von der Africanischen Kirche, „daß die eine „Kirche, oder die Gläubigen der Kirche einer Landschaft „am Sabbathe essen, andere aber fasten". Selbst in der Kirche zu Mailand wurde nicht einmal in der Quadragesimalfaste der Sabbath mit Fasten gefeiert (Ambr. de Elia et Jejun. C. 10.). Aengstliche Gemüther geriethen dieser abweichenden Gewohnheit wegen in Verlegenheit (Aug. a. a. O.).

Noch muß der dreitägigen Faste vor dem Feste der Himmelfahrt des Herrn, die Faste der Rogationen genannt, erwähnt werden, welche der Bischof Mamertus von Vienne in der Mitte des fünften Jahrhunderts zur Abwendung der über seine Bischofsstadt eingebrochenen Unglücksfälle angeordnet hat (Sidon. Apoll. Epist. VII. 1. — Avit. Hom. de Rogat — Greg. Tur. Hist. Franc. II. 34.). Schon im sechsten Jahrhunderte war sie in Gallien allgemein üblich (Caesar. Arel. Hom. XXXIII — Conc. Arel. I. Can. 27.): in

liturgie.de

Spanien aber ward sie in die Woche nach Pfingsten verlegt (Conc. Gerund. v. J. 517. Can. 2 und 3.).

Sonst war auch gebräuchlich, daß vor der Taufe der Catechumenen die übrigen Christen fasteten, und mit der Faste Gebethe verbanden (Just. Apol. I.). Es pflegten wohl auch einzelne Bischöfe für die Gläubigen ihrer Diöcesen außerordentliche Fasttage nach deren religiösen Bedürfnissen anzuordnen (Tert. de Jejun. C. 13.).

Verbothen war auch und zwar unter Androhung von Bann und Absetzung das Fasten am Sonntage, und früher auch am Sabbathe (Can. Apost. LXIV.), so daß, wer sich darnach nicht benähme, verflucht seyn soll, wie die Ketzer Cerdo, Marcion, Manes und Priscillianus (Conc. Bracar. I. v. J. 462. Can. 4.), weil der wöchentliche Erinnerungstag der Auferstehung des Herrn für ein Tag der Freude angesehen ward.

Es mangelte aber auch nicht an ketzerischen Secten und einzelnen Männern, die der kirchlichen Faste abgeneigt waren: wie die Aerianer, die der Kirche zum Trotze gerade an jenen Tagen nicht fasteten, an denen die übrigen Christen ihre Fasten begiengen (Epiph. Haer. LXXV.). Auch Vigilantius und Jovinianus erklärten sich gegen die Fasten, fanden aber an Hieronymus (adv. Vigil. und adv. Jovin.) einen rüstigen Bekämpfer.

Uebrigens benutzten eifrige Lehrer der Kirche das Institut der Faste, um die Gläubigen vor der Sünde zu waren, als worin die geistliche Faste bestehe, und sie aufzumuntern zur Tugend der Mäßigkeit und Wohlthätigkeit (Orig. Hom. X. in Levit; vorzüglich aber Chrys. in den oben benannten und mehrern andern Homilien. Vergl. Hermae. Past. Simil. V. C. 3. und Const. Apost. I. 5. 20.).

liturgie.de

§. 2.

Christliche Todtenfeier.

Liter. I. Gretser de Christianorum Funere. Ingolst. 1611. 4. — J. E. Franzenii Antiquit. circa funera et ritus vet. Christ. etc. Lips. 1713. 8 — Thomass. Vet. et nova Eccl. Discipl. P. III. L. I. C. 65. und 66 — Bingh. a. a. O. L. XXIII. C. I—III. — J. Nicolai Lib. de Luctu Christian: seu de Rit. ad sepulturam pertin. Lugd. Bat. 1739. 8. — J. Hildebrand Primitivae Eccl. Offertor. pro Defunct. etc. Helmst. 1741. 4. — Gerb. a. a. O. III. 1009 — 1048.

Im Entstehen des Christenthumes mußten sich die Christen an jene Gebräuche halten, die hinsichtlich der Leichenbestattung bei den Griechen und Römern üblich waren: diese waren das Verbrennen (Lucian. de Luct. C. 21. — Plin. Hist. nat. VII. 54) und die Beerdigung (Cicero de Leg. II. 22 — Plin. a. a. O.); letzteres fand auch bei den Juden statt (Joh. XI, 17. — Matth. XXVII, 60. — Apgesch. V, 6. VIII, 2). Das Verbrennen verabscheueten die Christen; denn sie sahen es für Grausamkeit an, „den Leib durch ein strafendes Feuer „verzehren zu lassen“ (Tert. de Anima. C. 51.), und sorgten also für eine anständige Beerdigung, weil in ihnen der Glaube an eine zukünftige Verherrlichung der Leiber, dieser ehevorigen Wohnungen des heil. Geistes lebhaft war. Es war ihnen daher jedesmal schmerzlich, wenn die Leichname ihrer gemarterten Mitbrüder wilden Thieren zum Fraße vorgeworfen, oder auf Scheiterhaufen verbrannt wurden, welches zu verhüten sie den Heiden sogar Geld anbothen (de Martyr. S. Polyc. Epist. Eccl. Smyrn. bei Ruin. in Act. Mart. I. 92 — Eus. Hist. Eccl. V. 1.). Wenn sie die Leichname nicht ganz erhalten konnten, so sammelten sie wenigstens derselben vom Brande übriggebliebenen Gebeine, und begruben sie

liturgie.de

auf eine anständige Weise (Dionys. Alex. Epist. bei Eus. Hist. Eccl. VII. 22.). So ward die christliche Todtenfeier einigermaßen eine öffentliche Religionshandlung.

Eine besondere, ziemlich weit verbreitete Sitte der alten Christen rücksichtlich der Behandlung der Leichname ihrer verstorbenen Mitgläubigen war, daß sie ihnen die Augen und den Mund schlossen (Dionys. a. a. O.), sie wuschen, ihnen das Leichenkleid anzogen (Eus. a. a. O. VII. 16.), und sie in einem Sarge zur Begräbniß bereit legten (Hier. Epist. XXVII. in Epitaph. Paulae), und sie wohl zuweilen durch Balsam vor der baldigen Verwesung zu verwahren trachteten (Tert. Apol. C. 42 — de Idololatr. C. 11.). Die Leichname wurden an den Ort ihres Begräbnisses getragen (Eus. und Hier. a. d. a. O. Greg. Nyss. in Vit. Macr.). Für die Beerdigung der Armen sorgten eigens bestellte Männer, Copiatae oder Fossarii genannt, die ihre Belohnung dafür aus den gesammelten, monatlichen Beiträgen erhielten (Tert. Apol. C. 39.).

Auf dem Wege zur Begräbnißstätte wurden, um die Gemüther der Gegenwärtigen auf die Hoffnung jenseits der Gräber zu richten, Psalmen und Hymnen gesungen (Constit. Apost. VI. 30 — Chrys. Hom. IV in Hebr. Hier. — Epitaph. Paulae und in Vit. Pauli — Greg. Nyss. a. a. O. Greg. Naz. Orat. X. in Fun. Caesar. Fr.): so daß es jenem Vandalischen Könige für Grausamkeit gedeutet ward, der den Gesang der Hymnen den Christen bei ihren Beerdigungen untersagte (Victor. de Persec. Vand. I. 5.). Nur Selbstmörder, Excommunicirte, öffentlich hingerichtete Verbrecher, und solche, die den Empfang der Taufe geflissentlich vernachläßigten, wurden ohne Gesang beerdigt (Conc. Brac. I. v. J. 462. Can. 16 und 17.). Für solche hingegen, welche während der Bußzeit eines unvermutheten Todes

liturgie.de

starben, gestattete die Kirche, „weil sie mit gläubigem Eifer „nach den heilbringenden Gnadenmitteln getrachtet haben,“ die übliche Leichenfeier (Conc. Vas. v. J. 492. Can. 2.).

Die Christen begruben ihre Todte am Tage; mußte aber die Beerdigung des Nachts vorgenommen werden, so geschah es beim Licht der Kerzen oder Fackeln (Pont. in Vit. Cypr.). In späteren Zeiten gestattete jedoch die Kirche gegen das Verboth der Synode von Elvira (Can. 34.) das Aufstecken von Lichtstöcken und das Anzünden der Kerzen aus kluger Nachsicht für heidnische Gebräuche bei Beerdigung am Tage.

Nach Einführung des Christenthumes als herrschender Religion wurden bei Leichen ausgezeichneter Personen, als des Landesfürsten, eines Bischofes u. s. w. auch Leichenreden üblich. Dergleichen haben wir von Eusebius von Cäsarea auf K. Constantinus, mehrere von Ambrosius, von Gregorius von Nazianz u. s. w.

Der bei Begräbnissen übliche Gottesdienst bestand im Gebeth und in der Feier des heil. Abendmahles. Einen solchen ordnete namentlich die Synode von Milevi vom J. 402 (Can. 12.) mit von ihr gutgeheißenen Gebethen oder Messen, Präfationen, Fürbitten oder Händeauflegungen an. So wurde für Monica, die Mutter des heiligen Augustinus, während ihre Leiche neben dem Grabe lag „das Opfer des Heiles dargebracht“ (Aug. Confess. IX. 12, 4.); so wurden drei Tage lang über Augustinus Grabe „dem Herrn „Lobgesänge angestimmt, und am dritten Tage das „Sacrament der Erlösung geopfert“ (Possid. in Vit. Aug. C. 13. — Evod. Epist. bei Aug.). Dieses Opfer aber unterblieb, wenn die Leiche des Nachmittages beerdiget wurde. Erst nach beendigtem Gottesdienste wurde der Leichnam ins Grab gesenkt, und dieses zuweilen mit Blumen bestreut (Hier. Epist. ad Pammach.).

liturgie.de

Für die Verstorbenen wurden auch Opfer zum Altare gebracht, gleichsam als gehörten sie noch der Kirchengemeinde an: auch wurden Almosen an die Armen vertheilt. Nach dem Verfasser der apostolischen Constitutionen (VIII. 42.) versammelten sich die Christen, am dritten, neunten und vierzigsten (sollte dreißigsten heißen) Tage nach dem Hinscheiden eines Bruders, um sein Andenken in christlicher Liebe zu begehen. Es wurden Psalmen gesungen, die heiligen Bücher vorgelesen und Gebethe gesprochen. Auf ähnliche Weise wurde der Jahrestag seines Hinscheidens begangen. Die Armen erhielten aus seinem Vermögen eine Spende, und den Verwandten war ein frugales Leichenmahl erlaubt, Pracht und Unmäßigkeit aber streng untersagt, besonders den Geistlichen, die dazu geladen wurden. Es geschah diese Almosenspende in der Ueberzeugung, daß solche für die Verstorbenen verrichteten gute Werke ihnen in der Ewigkeit zu gut kämen (Chrys. Hom. XXXI. in Matth.): allein sie gaben in einigen Kirchen Veranlassung zu Ausschweifungen, indem sich Cleriker und Laien, Arme, Wittwen und Waisen auf den Gräbern einfanden, und, wie **Augustinus** (de Mor. Eccl. C. 34) gesteht „mit der größten Verschwendung über den Gräbern „tranken und aßen, solchergestalt sich über den Todten „selbst begruben, und noch überdieß diesen Fraß und „Völlerei für Gottesdienst ausgaben." Dieser Misbräuche wegen drang der Bischof auf Abstellung solcher Gastmahle und auf Verwandlung eßbarer Opfer in Geld, das unter die Armen vertheilt werden sollte. (Epist. ad Aurel.)

Eigene Begräbnißstätten hatten die Christen im höchsten Alterthume der Kirche nicht, sondern sie begruben ihre Verstorbenen nach den Gesetzen und Sitten der Römer (Lex duodec. Tab.) außer den Städten, auf dem Felde und an öffentliche Straßen, (Varro de

liturgie.de

Lingua lat. B. V. — Chrys. Hom. XVII. de Fid. et Leg. Nat.); woher die Aufschrift auf den steinernen Denkmälern rührt: Sta viator et lege! So wurde Petrus zu Rom an der Triumphsstraße, Paulus auf der Straße nach Ostia (Hier. de Vir. illustr. C. 1. und 15.) Cyprianus an der Mappalischen Straße (Pont. in Vit. Cypr.), P. Sixtus mit sechs seiner Diaconen an der Appischen, und sein Archidiacon Laurentius an der Straße nach Tibur begraben (Pontific. Rom. in Vit. Sixti).

Sonst waren, besonders in den Städten eigene Begräbnißstätten unter der Erde erbauet, welche von ihrer Bauart den Namen Fornices oder Catacombae erhielten. Sie waren ausgemauert, mit Kreuz- und Quergängen versehen, zu deren beiden Seiten sich ausgemauerte Höhlungen oder Grüfte befanden, in welche die Todten gelegt wurden. Von oben herab führten Stiegen zu diesen unterirdischen Begräbnißstätten (Hier. Comment. in Ezech. C. XL. — Baron. Annal. ad ann. CXXX. C. 2.). Sie dienten in den Zeiten der Verfolgungen den Christen als Zufluchtsorte und zur Begehung ihrer heiligen Geheimnisse (Paul. Aringhi Roma subterr. noviss. Arnh. 1671. 12. II. 10.). Es war daher für die Christen das Verboth heidnischer Obrigkeiten, das ihnen den Besuch der Begräbnißstätten untersagte, sehr hart, weil es sie der letzten Hoffnung beraubte, ihre religiösen Gebräuche zu feiern (Acta proconsul. S. Cypr. bei Ruin. II. 44 — Eus. Hist. Eccl. VII. 11.).

Die Christen nannten die Gräber ihrer Verstorbenen Schlafstätten (*Κοιμητεια*) zur Bezeichnung ihres Glaubens an Unsterblichkeit und Auferstehung. Ueber Gräbern der Martyrer erbaueten sie wie bekannt (S. ob Haupst. II. §. 4. und 8.) Altäre, auf denen sie die heiligen Geheimnisse feierten (Cypr. de Laps.). Zuweilen wurden auch ihre Gebeine ausgegraben, und, um sie vor Ent-

liturgie.de

ehrung zu sichern, in den Catacomben beigesetzt, oder in die Kirchen der Städte überbracht, oder auch zu ihrer würdigen Aufbewahrung eigene Altäre und selbst Kirchen gebauet. Dieß gab einigermaßen Veranlassung zu den Begräbnissen in Kirchen, oder in ihren Vorhöfen. So lesen wir von dem ersten christlichen Kaiser Constantinus (Eus. de Vit. Const. IV. 51.), daß er in der von ihm erbaueten Apostelkirche begraben zu werden verlangt habe. Einige seiner Nachfolger fanden ebendaselbst ihre Ruhestätte, und wurden so, „die Ostiarii der Apostel" (Chrys. Orat: Quod Christus sit Deus. C. 8.). Auch Bischöfe, wie Johannes Chrysostomus, dessen Gebeine aus Pontus nach Constantinopel überbracht worden (Socr. Hist. Eccl. VII. 45.), und die Erbauer der Kirchen, wie die Gemahlin eines gewissen Cäsarius (Soz. Hist. Eccl. IX. 2.) wurden in die Kirchen begraben.

Als aber auch gemeine Laien für ihre Verstorbenen die Ruhestätten in den Vorhöfen der Kirche verlangten, und bereits auch solche erhalten hatten, verboth K. **Theodosius** (Cod. Theod. L. IX. t. 17. de Sepulcr. viol. l. 6.) solchen Misbrauch, und ließ alle in Urnen aufbewahrten Ueberbleibsel von Todten, und die in Sarcophagen befindlichen Leichname aus den Kirchen weg- und vor die Stadt hinaustragen und beerdigen, damit sie „den Wohnungen der Einwohner mit Humanität „ihre Unverletzbarkeit überlassen". Im sechsten Jahrhunderte erließ K. **Justinus** (Cod. Justin. L. I. t. 2. de Eccl. l. 2.) ein ähnliches Gesetz: auch in Spanien (Sidon. Apoll. Epist. III. 12. — Conc. Bracar. I. v. J. 563. Can. 36.) und nach Verordnung einer Synode in Africa (Conc. Carth. V. vom J. 401. Can. 14.) mußten die Todten ausser den Städten begraben werden.

liturgie.de

Register.

A.

Abendgottesdienst S. 98.
Abendmahl — bei der Taufe 134 — Gebräuche 141 — unter beiden Gestalten 142 — unter einer Gestalt 143 — dessen Feier in Kerkern und Privathäusern 145 — Versendung an Abwesende das. — Aufbewahrung das. — nüchterner Empfang 146 — öfterer Genuß das. — Ausschluß 147 — Zulassung der öffentlichen Büßer 157.
Ablaß — d. i. Abkürzung der Bußzeit 160.
Acoluthi 35.
Adjuratores 35.
Advent 121 — Faste 177.
Advocati 37.
Αδυτον 73.
Aelteste 12.
Αγαπη 88. 95.
Αγιασμος 93.
Αγιοι — Name der Christen 10.
Αιτριον 72.
Ακροασις 154.
Ακρωμενοι — Classe der Catechumenen 130.
Albe — priesterliche Amtskleidung 53.
Albis — Dominica in 117.
Alleluja — in der Messe 90.
Almosen — bei Beerdigungen 184.
Altar 73. 78.
Αμβων 73.
Αναδοχοι 138.
Αναγνωσις 90.
Αναγνωστοι 35.
Αναληψις — εορτη της 118.
Αναφορα 93.
Anhauchen — bei der Taufe 131.
Annuntiatio Mariae 123.
Annus ecclesiasticus 122.
Αντιφωνον 90.
Αφορισμος 152.
Apocrisarii 37.
Apsis 73.
Arca 79.
Archäologie — Begriff und Umfang 3 — Abtheilung 4 — Gränzbestimmung das. — Quellen 5 — Wichtigkeit das. — Literatur 6 ꝛc.
Archidiaconi 33.
Archipresbyteri 32.
Area 74.
Armenhäuser, kirchliche 63.
Arrhae 170.
Ascensio Domini 118.
Asylum 75.
Atrium 72.
Audientes — Classe der Catechumenen 130.
Auditus — Classe der Büßer 154.
Auferstehungsfest des Herrn — siehe: Ostern.
Aufseher — Name der Bischöfe 12.
Auserwählte — Name der Christen 10.
Ausgeschlossene — Classe der Catechumenen 130.
Αυτοκεφαλοι 29.

B.

Βαπτισμος 129.
Baptisterium 74.
Βαπτιζομενοι — Classe der Catechumenen 131.

liturgie.de

Basilicae 71.
Beerdigung 181.
Begräbnißstätten 184 — in den Kirchen 186.
Beichtanstalt — öffentliche 162. geheime das.
Βημα 73.
Beschneidung Christi — Fest 121.
Bethhäuser 77.
Bethlehemitische Kinder — Fest 125.
Betttaufe 136.
Bibliotheken — kirchliche 75.
Bilder — in den Kirchen 81 — im Privatleben 82.
Birrus — priesterliche Kleidung 52.
Bischöfe — ihre Einsetzung 12 — Verhältniß zu dem übrigen Clerus 13 — Amtspflichten 14 — Rangordnung 21 — Wahl 39. 166 — gegen ihre Versetzung 42 — ihre Wahlen im Fränkischen Reiche das. — Fest ihrer Einweihung 128 — Recht der Lossprechung öffentlicher Büßer 157.
Briefwechsel — kirchlicher 66.
Brod — im Abendmahle 92. 141.
Brudermahl — siehe: Liebesmahl.
Buße — wird selten zum zweitenmale gestattet 158 — zuweilen die zweite Lossprechung erst auf dem Sterbebette ertheilet das. — und wohl auch da versaget 159.
Büßer — öffentliche: ihre Classen 154 — ihr harter Stand 155 — Dauer ihrer Buße 156 — Lossprechung das.
Bußanstalt 148 ꝛc.
Bußgesetze 154.
Bußpriester 162 — dessen Abschaffung 163.

C.

Cancelli 73.
Candelarum Festum 123.
Canistrum vimineum 80.
Canones poenitentiales 154.
Canonische Stunden 99.
Cantharus 72.
Cantores 36.
Canzel 73.
Casula — priesterliche Kleidung 54.
Catacombae 185.
Catecheten 36. 60.
Catechumenen 130 — ihre Classen das. — Vorbereitung 131 — Unterricht 132.
Charfreitag — Feier 115.
Charwoche — Faste 176.
Χειμαζομενοι 155.
Χειροθησια 139.
Chor — der Kirche 73.
Chorepiscopi 30.
Christen — Ursprung des Namens 10 — Classen das.
Ciborium 79.
Circumcisionis Festum 121.
Cleriker — primitiver Zustand 11 — Rangordnung 13 — Einkünfte 46 — die Fränkischen werden reich 47 — Freiheiten und Privilegien 54 — gefallene werden zur Laien-Communion verwiesen 159.
Coemeteria 77. 125. 185.
Coetus antelucanus 98.
Collecta 92.
Columba 79.
Commendatoriae litterae 67.
Communicatoriae litterae 67.
Communion — in der Messe 94 — Darreichung am Ende der Bußzeit 157 — Communio laica und peregrina 159.
Competentes — Classe der Catechumenen 131.
Concha 73.
Consistentia — Grad der Kirchenbuße 155.
Copiatae 182.
Cultus — innerer und äußerer 9.

D.

Decane 32.
Decanica 74.
Decollatio S. Joannis — Fest 127.
Defensores 37.
Diaconen — Einsetzung 18 — Geschäfte 91 — können im Nothfalle die Büßer lossprechen 157.

liturgie.de

Diaconissinnen 19.
Διακαινησιμος 117.
Dimissoriae litterae 67.
Diptychen 93.
Dominicum — Name der Kirche 71.
Donnerstag, grüner — Feier 115.
Doppelfaste 177.
Dorologien 90.
Dreieinigkeit — Fest 119.

E.

Ἑβδομας μεγαλη — 114.
Εγκαινια 128.
Ehe — Gebräuche 169 — ihr Bekenntniß in der Kirche das. — Verkündigung das. — Verlöbniß 170 — Einsegnung das. — Hindernisse 171.
Einkünfte — der Clerisei und Kirchen 46 — Verwaltung 49.
Eintauchen — dreimaliges bei der Taufe 132.
Εκλεκτοι, Electi — Name der Christen 10.
Electi — Classe der Catechumenen 131.
Empfehlungsschreiben — kirchliche 67.
Entlassungsschreiben — kirchliche 67.
Ἑορτη των φωτων 120 — δεσποτικαι 122.
Επικλησις 92.
Επισκοπος 12.
Επιφανια 119.
Erde liegen 101.
Erscheinung des Herrn — Fest 119.
Erstlinge — als Opfer 47.
Ευαγγελισμου ἡμερα 123.
Ευχαριστια — ορθρινη 98.
Exarchen 24.
Excommunicatio 147. 149.
Exedra 73.
Εξομολογησις 153.
Exorcismus — bei der Taufe 131.
Exorcisten 35.
Εξωθουμενοι — Classe der Catechumenen 130.

F.

Faste — Beschaffenheit 173 — vierzigtägige 174 ꝛc. — Strenge 176 — Arten das. — monatliche 178 — ausserordentliche das. und 180 — wochentliche 178 — Gegner 180.
Ferula 72.
Festa dominica 122.
Festliche Zeiten 106 ꝛc.
Festtage — Feier im Allgemeinen 113.
Firmung — Gebräuche 138 ꝛc.
Fletus — Classe der Büssenden 154.
Formatae 67.
Fornices 185.
Fossores 37. 182.
Freistätte — kirchliche 75.
Freitag, stille — Feier 115.
Friedenswunsch — in der Messe 89.

G.

Gastmahle — auf den Gräbern 184.
Gebeth — Gebräuche 101 — in der Messe 92 ꝛc. — Gebeth des Herrn 94.
Geburtsfest — des Herrn 119.
Geburtstag — ward der Gedächtnißtag der Martyrer genannt 124.
Gefängnisse — kirchliche 74.
Γενεθλιον — Gedächtnißtag der Martyrer 124.
Genuflectentes — Classe der Catechumenen 131.
Genuflexio — Classe der Büssenden 154.
Genugthuung — bei der Buße 162.
Gerichtsbarkeit, weltliche — der Clerisei 55.
Gesang — in der Messe 90.
Geschwindschreiber 37.
Gitter — in der Kirche 73.
Gläubige — Name der Christen 10.
Glaubensbekenntniß — bei der Taufe 132.
Γονυκλιοντες — Classe der Catechumenen 131.
Gottesdienst — zur Zeit der Apostel 87 — nach derselben 88 — täg-

liturgie.de

licher Vormittags 98 — des Abends 99 — an den Vorabenden der Feste das. — besondere Gebräuche 100 — für Verstorbene 183.

H.

Händeauflegen — bei der Taufe 131 — Name der Firmung 139.
Händewaschen 101.
Halbfaste 178.
Hauptverbeugung 101.
Heilige — Name der Christen 10.
Heilige, Alle — Fest 125.
Heiligthum 73.
Herbstfaste 177.
Hiemantes 155.
Himmelfahrt des Herrn — Fest 118.
Hochzeitmahle 172.
Honig — bei der Taufe 134.
Horae — canonicae 99.
Hora — lucernalis 98.
Humistratio 101.
Hymnen — beim Gottesdienste 90 — bei den Leichen 182.

J.

Jahrestag — der bischöflichen Ordination 128 — der Verstorbenen 184.
Janitores 36.
Ἱερατικον 73.
Ἱερεις — Name der Christen 11.
Immunitäten der Clerisei 54.
Inclinatio capitis 101.
Indulgentia 160.
Inflexio genuum 101.
Innocentium Ss. Festum 125.
Inschriften — an den Kirchen 80.
Interpretes 36.
Johannes, des Täufers — Fest 127 — Gedächtnißtag seiner Enthauptung das.

K.

Κατηχουμενοι 10.
Kelch — Gebrauch 81.
Kerzen — Gebrauch 79.
Ketzertaufe 136.
Κιγκλιδες 73.
Kindercommunion 146.
Kindertaufe 134.
Kirchen — älteste, Spuren 70 — spätere Form 71 ꝛc. — Theile 72 — Einrichtung 78 — Verzierungen 80.
Kirchenbann 149 — Strenge das. — ohne bürgerliche Folgen 150 — später aber mit solchen das. — über welche Verbrechen er verhängt ward? 151 ꝛc. — ein doppelter 152.
Kirchenbegräbnisse 186.
Kirchenbuße — öffentliche 153 ꝛc. — Classen der Büßer 154.
Kirchendiener, niedere 34.
Kirchenjahr — christliches 122.
Kirchenvorsteher — ihre Wahl 39.
Kirchweihe — Fest 127.
Kirchliche Würden — Erwerbung 39 — Ausschluß 45.
Kleidung — der Geistlichen 51.
Κληρος 11.
Klöster — als clericalische Bildungsanstalten 59.
Knien — beim Gottesdienste 101.
Kniende — Classe der Catechumenen 131.
Κοπιαται 37.
Korb — am Altare 80.
Kränze u. Kronen — bei den Eheeinsegnungen 171.
Krankenhäuser — kirchliche 63.
Krankenölung 164.
Krankenwärter — kirchliche 37.
Kreuz — auf dem Altare 79.
Κυριακη — των βαιων 115 — καινη 117 — των Ἁγιων παντων 119. 125.
Kuß — in der Messe 92 — unter Brautleuten 170.

L.

Laien 11 — ihr Antheil an Bischofswahlen 39 — wird beschränkt 41.
Landbischöfe 30.
Landcapitel 32.
Landpfarrer 37.
Lateinische Sprache — beim Gottesdienste 104.

liturgie.de

Lectio 90.
Lectoren — eine Art Cleriker 35.
Leichen — ihre Behandlung 182.
Leichenreden 183.
Lichtmeß — Fest 123.
Lichter — Fest der 120.
Liebesmahle 88. 95 ꝛc.
Liturgien 102.
Lobgesänge — beim Gottesdienste 90.
Lossprechung — der Büßer 156 — erst auf dem Sterbebette 158 — zuweilen gänzlich versagt das.
Luminum Festum 120.

M.

Macchabäische Brüder — Fest 125.
Mantel — priesterliche Kleidung 52.
Manuum Impositio 139.
Marienfeste 122.
Martyrer — erwiesene Achtung 77 — Gastmahle auf ihren Gräbern 96 — ihre Festtage 124 — Fest aller Martyrer 119. 125.
Martyria 77. 125.
Memoriae Martyrum 77. 125.
Mensa — Name der Martyrerkirchen 125.
Messe — Bedeutung und Feier 89.
Meßopfer — für Verstorbene 183.
Μετανοιας πρεσβυτηρ 162.
Metropoliten 22.
Milch — bei der Taufe 134.
Missa — Siehe: Messe — Catechumenorum 89 — Fidelium 92.
Mittwoche — Feier 112.
Mönche — zu clericalischen Aemtern befördert 59.
Morgengottesdienst 98.

N.

Nachtreter — eine Art Cleriker 35.
Ναος 72.
Ναρθεξ 72.
Natalis — so ward der Gedächtnißtag der Martyrer genannt 124.
Nebengebäude — der Kirche 74.
Niederwerfen — ein Grad der Kirchenbuße 154.
Notarii 37.

O.

Oblatio 93.
Oblationarium 74.
Occursus — Fest Mariä 123.
Oeconomen — kirchliche 15. 37. 49.
Oel — Salbung damit bei der Taufe 132.
Oelung — letzte 164.
Ohren — ihre Berührung bei der Taufe 131.
Ὁμιλια 91.
Opfer — verschiedene Arten 46 — in der Messe 92 — für Verstorbene 184.
Opferung — in der Messe 93.
Opfertisch 73.
Orarium — priesterliche Amtskleidung 53.
Oratoria 77.
Ordinatio 165.
Orte — heilige 69.
Osterbriefe 67. 120.
Osterfest — Feier 113.
Ostersonntag — Feier 116.
Ostiarii 36.

P.

Palmsonntag 115.
Papst 26 — Wahl 43.
Παραβολανοι 37.
Παρασκευη 115.
Parochus 38.
Παστοφορια 74.
Patina 80.
Patriarchen 25.
Patronatsrecht — Ursprung 78.
Πεμπη μεγαλη 115.
Πεντηκοστη 117.
Περιβολον 72.
Περιστεριον 79.
Personen — kirchliche 11.
Petrus und Paulus — Fest 126 — Stuhlfeier das.
Pfingsten — Feier 117 ꝛc. — Faste 177.
Φελονης — priesterliche Kleidung 54.
Φιαλα 72.
Φωτιζομενοι — Classe der Catechumenen 131.

liturgie.de

Pignora — bei der Ehe 170.
Πιστοι — Name der Christen 10.
Planeta — priesterliche Amtskleidung 54.
Plebanus 38.
Πνευματος — του ἡμερα 118.
Ποιμγος 79.
Porta major 72.
Postcommunio 94.
Präfation 93.
Predigt — unter der Messe 91.
Πρεσβυτεροι 12. 17. — επιχωριοι 38.
Presbyterium 13.
Priester 12 — ihre Wahl 44 — ertheilen zuweilen die Firmung 141 — und können im Nothfalle die Büßer lossprechen 157.
Priesterweihe — Gebräuche 165 ꝛc. — Weihe der Bischöfe 166 — der Priester ꝛc. 167 — Zeit der Ertheilung das. — erforderliches Alter 168 — ward nie wiederhohlt das.
Primaten 24.
Privatkirchen 77.
Proclamatio matrimonii 169.
Προναος 72.
Προπυλον μεγα 72.
Προσκλαυσις — Classe der Büßenden 154.
Προθεσις 74.
Psalmen — beim Gottesdienste 90 — bei den Leichen 182.
Ψαλται — eine Art Cleriker 36. 90.
Purificatio Mariae — Fest 123.
Πυλαι ωραται 72.
Πυλωροι 36.

Q.

Quadragesimalfaste 174 ꝛc.
Quatemberfaste 177.
Quinquagesima — Benennung der Pfingsten 117.

R.

Räucherungen 81.
Reinigung Mariä — Fest 123.
Reliquien — Verehrung 84.
Responsalen 37.
Ring und Stab — Auszeichnung für Bischöfe 53 — Ring bei der Ehe 170.
Rogationsfaste 179.

S.

Sabbath — Feier 110 — des grossen Feier 115 — Faste 179.
Sacella 77.
Sacerdotes 11.
Sacramente — unentgeldliche Ausspendung 51.
Sacrarium 73.
Sänger — Art der Cleriker 36.
Salbung — bei der Taufe 132 — bei der Firmung 140.
Salz — bei der Taufe 131.
Sanctoram omnium — Festum 125.
Schauspiele — an Sonntagen verbothen 109.
Schiff — der Kirche 72.
Schüssel — am Altare 80.
Schulen — gelehrte 60 — zu Alexandria das. — in Cäsarea ꝛc. das. — in den Abendländern 61 — bischöfliche und Klosterschulen das. 125 — Volksschulen 62.
Semijejunium 178.
Seminarien — bestehen aus den niedern Kirchendienern 34. 59.
Senatorium 73.
Sermo 91.
Signaculum — Name der Firmung 140.
Sitz — des Bischofs in der Kirche 74.
Σκευοφιλακιον 74.
Solea 73.
Σωλειον 73.
Sonntag — Feier 88. 107 — Verboth der Feste 180.
Σφραγις — Name der Firmung 140.
Speichel — Bestreichen bei der Taufe 131.
Sponsalia 170.
Sponsores 138.
Sprache — beim Gottesdienste 104.
Statio 100. 178.

liturgie.de

Stationarii dies 112.
Stehen — beim Gottesdienste 100.
Stephanus — Fest 126.
Stole — priesterliche Amtskleidung 53.
Subdiaconen 34.
Substratio — Classe der Büßenden 154.
Suffimenta 81.
Suggestum 73.
Sündenbekenntniß — öffentliches 162.
Superimpositio 177.
Susceptores 138.
Synoden 65 — Arten das.
Synodalbriefe 68.
Συστασις 155.

T.

Ταχυγραφοι 37.
Taube 79.
Taufe — Gebräuche 129 — Ort 135 — Verschub 137. — Ausschluß das. — Zeit ihrer Ertheilung das.
Taufbewerber — Classe der Catechumenen 131.
Taufformel 133.
Taufgebäude 74.
Taufzeugen 138.
Te Deum laudamus 90.
Tempel — Name der Kirchen 71.
Teufel — Abschwören bei der Taufe 132.
Teufelsbeschwörer — Art der Cleriker 35.
Θεοφανια 119.
Thronus 74.
Thürhüter — Art der Cleriker 36.
Θυρωροι 36.
Θυσιαστηριον 73.
Titulus 75.
Todtencommunion 148.
Todtenfeier 181 ꝛc.
Todtengräber — im Dienste der Kirche 77.
Tonsur 52.
Tractatoriae litterae 68.
Τραπεζα ἁγια 73.
Tribunal 73.
Trinitatis Festum 119.
Trisagion 90.
Turris 79.

U.

Ueberdecke — am Altare 79.
Unterdiaconen 34.
Untertauchung — bei der Taufe 132.

V.

Verbrechen — canonische 152.
Verkündigung Mariä — Fest 123.
Versammlungsorte — kirchliche 69.
Verstorbene — Meßopfer für sie 183 — Feier ihres jährlichen Gedächtnisses 184.
Verwandtschaft — als Ehehinderniß 171 — geistliche 172.
Vestibulum 72.
Vigiliae 99.
Viridium dies 115.
Volksschulen 62.
Vorabendgottesdienst 99.
Vorbereitungstag — Siehe: Charfreitag.
Vorgebäude — der Kirchen 72.
Vorhof — der Kirchen 72 — innerer das. — Begräbnisse in ihm 186.
Vorleser — eine Art Cleriker 36. 91.
Vorlesung — in der Kirche 91.

W.

Wasserbehälter — in der Kirche 72.
Wechselgesang 90.
Weihe — der Opfergaben in der Messe 93.
Weihwasser — dessen Gebrauch 72.
Wein — beim Abendmahle 92.
Weinende — Classe der öffentlichen Büsser 154.
Weißer Sonntag 117.
Woche, grosse — Feier 114.
Wochentage — des vierten und sechsten Feier 112.
Wohlthätigkeitsanstalten — kirchliche 62.

liturgie.de

X.

Xerophagia 177.

Y.

Ὑπαπαντη 123.
Ὑπερθεσις 177.
Ὑποδιακονοι 34.
Ὑποπτωσις 154.

Z.

Zehnten — ein Theil des clericalischen Einkommens 49.
Zeiten — heilige 106 — kirchlich geschlossene 172.
Zuhörer — Classe der Catechumenen 217 — der Büßer 154.
Zusammenstehen — Classe der öffentlichen Kirchenbuße 155.

liturgie.de

In der

Andreäischen Buchhandlung

zu Frankfurt am Main,

sind erschienen und in allen Buchhandlungen um beigesetzte Preise zu haben:

Bekenntnisse aus dem Leben der heil. Theresia von Jesu, von ihr selbst geschrieben. In das Deutsche übertragen. gr. 8. 1827. 1 Rthlr. 16 gr. oder 3 fl.

Betrachtungen und Gemüths-Erhebungen zu Gott. 1831. 8. Mit einem Kupfer. geb. 20 gr. oder 1 fl. 30 kr.

Biblia sacra vulgatae editionis, Sixti quinti, Pontif. Max. jussi recognita atque edita, Romae ex typographia Apostolica Vaticana, MDXCIII. — Editio nova, auctoritate Summi Pontificis Leonis XII. excusa. — Seiten XXXI. und 1036.

Alle gelehrten Blätter, welche die Herausgabe dieser heiligen Schrift, welche auf besondere Allerhöchste Genehmigung Seiner Päpstlichen Heiligkeit Leo XII. unternommen wurde, ankündigten und beurtheilten, stimmen darin überein, daß die typographische Ausstattung, welche dieser Auflage gegeben wurde, nicht nur alle Forderungen befriedige, sondern daß das ausgezeichnet weiße Papier, der ebenso gefällige, als lesbare Druck, und die durchgängige Correctheit ihr den Rang unter den Pracht-Ausgaben anweisen. Diesen Ansprüchen ist nichts zuzusetzen, als daß ungeachtet der kostspieligen Ausstattung das Exemplar dieser heiligen Schrift um den äußerst billigen Preis von 6 fl. Rhein. oder Rthlr. 3. 8 gr. Sächs. erlassen wird.

liturgie.de

Schmidt, Leopold, Vorlesungen über das Studium der hebräischen Sprache, gehalten an der katholisch-theologischen Lehranstalt zu Limburg. 8.

Staudenmaier, F. A., Johannes Erigena, und sein Verhältniß zur Theologie und Philosophie.

Theresia von Jesu, Stifterin der Barfüßer-Carmeliten, auserlesene Schriften. II. Bd. gr. 8.

In der

liturgie.de